E

<36623706620015 S

<36623706620015

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 139-1 Particularrecht

Jetzt geltendes

Oldenburgisches

Particular-Recht

in

systematischem Auszuge.

Erster Theil.

Oldenburg,
in der Schulze'schen Buchhandlung.
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nachricht
von den
Oldenburgischen Gesetzes-Sammlungen
und dem
Zwecke dieses Buches.

Die Oldenburgischen Lande hatten zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Ansehung ihres Particular-Rechts das Schicksal der meisten Deutschen Staaten. Die, von Zeit zu Zeit erschienenen landesherrlichen Verordnungen, geriethen, zerstreut wie sie waren, nicht nur bey dem Volke in Vergessenheit; sondern sie entzogen sich allmälig selbst dem Auge derjenigen, die darauf zu halten, angewiesen waren.

Ein nicht geringes Verdienst erwarb sich daher der, als Königlich Dänischer Conferenz- und Regierungsrath verstorbene Johann Christoph von Oetken, da er im Jahre 1722. die, Oldenburg betreffenden,

landesherrlichen Verordnungen, und einige, in's allgemeine gehende Verfügungen der höheren Behörden zum Nutzen des Publicums nach Ordnung der Materien zusammen drucken ließ. Als Gehülfe am Landes-Archiv und Mitglied der Regierung, hatte er die beste Gelegenheit gehabt, sich die erforderlichen Hülfsmittel zu verschaffen. Auch geschah die Sammlung unter Autorität des damaligen Landesregenten, Königs Friedrichs IV. von Dänemark.

Das Haupt-Buch faßte die Verordnungen ꝛc. die bis Johannis 1722. erschienen waren; und in dem Jahre 1732. konnte Oetken zur Fortsetzung des Hauptbuches einen ersten, im Jahre 1748. einen zweyten Supplement-Band folgen lassen.

Nach Oetkens Tode * (er starb im Jahre 1755.) überließen dessen Erben das, zur weitern Fortsetzung von ihm gesammelte dem damaligen geschickten Archivar, Canzley-Assessor Schloifer, welcher die Sammlung vermehrte, und, durch landesherrliche Autorisation und Geld-Vorschüsse unterstützt, im Jahre 1775. einen dritten Supplement-Band herausgab, welcher die, bis zum August 1775.

* Der Consistorial-Assessor, Rector Herbart hat sein Leben beschrieben. Ein Auszug daraus findet sich in den Blättern vermischten Inhalts B. V. S. 179. f.

ergangenen Verordnungen und Verfügungen enthielt.

Ein vollständiges Register über das Hauptbuch und die drey Supplement-Bände fehlte noch zur Brauchbarkeit des Ganzen; und diesem großen Bedürfnisse ward, einige Jahre später, durch den, als Landvogt zu Neuenburg verstorbenen Erbmarschall von Rössing abgeholfen.

Eine Fortsetzung des Werkes, wozu sich seit dem Jahre 1775. so reicher Stoff gesammelt hat, ist seitdem nicht erschienen. Mit Dank empfing das Publicum daher einstweilen seit dem Jahre 1782. in den, vom Consistorialrath Lentz besorgten Oldenburgischen Calendern, von Jahr zu Jahre, das Verzeichniß und den summarischen Inhalt der, seit dem Januar 1774. ergangenen Verordnungen, Rescripte und Resolutionen. Diese Verzeichnisse und Auszüge sind nachher in den Jahren 1794. und 1802. aus den Calendern gesammelt, vermehret, nach der, im Hauptbuche und den Supplementen beliebten Folge geordnet, und in zwey Octavbändchen besonders gedruckt worden.

Unser Oldenburgisches Particular-Recht ist sonach in vier Quartanten, zwey Octavbänden, und den, seit 1801. erschienenen Calendern enthalten. Indeß mußte es Kundi-

gen, die einen Blick auf diese Sammlungen, namentlich auf das Hauptbuch und dessen erste Supplement-Bände warfen, nicht selten auffallen, wie dieselben so manches enthielten, was im Laufe des verflossenen Jahrhunderts entweder durch neuere Verfügungen aufgehoben, oder durch veränderte Verhältnisse unbrauchbar geworden, oder durch Observanzen und Rechtssprüche näher bestimmet war. Oft, wenn man aus jenen Sammlungen mühsam das Geltende zusammen suchte, ward daher der Wunsch rege, daß es einem kundigen Rechtsgelehrten gefallen möchte, die jetzt noch geltenden Oldenburgischen Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen der obern Behörden, welche in die genannten verschiedenen Sammlungen seit dem Jahre 1771. theils vollständig, theils im Auszuge, theils nur mit Anzeige des Inhalts, aufgenommen, theils in den Calendern seit 1801. enthalten, theils in allen übergangen sind, mit Sorgfalt in einiger systematischen Ordnung, zur bequemern Uebersicht, zusammen zu stellen. Das Bestehende, so wünschte man, müßte in kurzen, aber bestimmten Sätzen, im wesentlichen mit den eignen Gesetzes-Worten, und mit genauer Hinweisung auf die Gesetze selbst, gefasset, dabey alles dasjenige als bestehend angenommen werden, was, wenn es gleich nicht immer befolget seyn sollte, doch nicht durch

spätere Verordnungen ausdrücklich, oder durch veränderte Verhältnisse, welche die Bedingung des Gesetzes waren, stillschweigend aufgehoben ward.

Dieser Wunsch, welchen auch ich in der Geschichte Oldenburgs * äußerte, veranlaßte schon im Jahre 1797. zwey junge Rechtsgelehrte, den Gräflich Bentinkischen Assessor Siegen zu Varel, und den damaligen Obergerichtsanwald Gramberg zu Oldenburg, die gleiches Bedürfniß gefühlet hatten, sich an mich zu wenden, und mir einige Proben ihrer Arbeiten mitzutheilen. Beyde hatten eine systematische Ordnung gewählt, wogegen mir, bey der Unvollständigkeit unserer Gesetzgebung, eine alphabetische Ordnung vorzüglich geschienen hatte.

Indeß ermunterte ich sie, ihre Kräfte zu vereinen, und sich einander in ihren Arbeiten zu controliren; wobey ich mich anheischig machte, sie mit dem, was ich gesammelt hatte, zu unterstützen, da, wo die Gültigkeit einer oberlichen Verfügung zweifelhaft seyn möchte, darüber bey den Behörden Erläuterung zu suchen, den Theil, welcher das Staatsrecht behandelt, auszuarbeiten, und überhaupt die Revision des Ganzen zu übernehmen.

---

* B. III. S. 226.

Eine gedruckte Anfrage, die ich darüber an das Oldenburgische Publicum erließ, wurde durch eine zahlreiche Subscription günstig beantwortet; und das Werk würde gleich damals erschienen seyn, wenn nicht der frühe Tod des Assessors Siegen, und die bald darauf erfolgte Dienstveränderung seines Mitarbeiters, Gramberg, der als Secretär bey der herzoglichen Cammer angestellet wurde, die Arbeit unterbrochen hätten. *

Daß dies Werk jetzt wirklich erscheint, verdankt das Publicum vorzüglich der Thätigkeit des Landgerichts-Assessors Strackerjan zu Neuenburg, welcher, nach Einsicht der Papiere seiner Vorgänger, zwar im Wesentlichen deren Plan befolgte, aber, um mit eigenen Augen zu sehen, und für das Niedergeschriebene einstehen zu können, die Arbeit fast von neuem begann und vollendete. Was ich seinen Vorgängern versprach, hielt ich auch ihm, und werde ich ihm ferner halten. Ich habe ihm Beyträge aus meiner Sammlung geliefert, habe seine Handschrift nachgesehen, die Zweifel bey der Aufnahme des Gültigen, durch Nachfragen bey den Behörden zu lösen gesuchet, habe, wo die oft mangelhaften Landesgesetze durch ausgemachte Observanzen und gerichtliche Entscheidun-

---

* S. des Cammer-Secretärs Gramberg deßfällige Erklärung in der Oldenburgischen Zeitschrift. B. I. St. 3. S. 236.

gen größere Bestimmtheit erhielten, solches hie und da in Anmerkungen hinzugefüget, und endlich für möglichste Correctheit des Abdruckes gesorget. Der deutliche gute Druck der neuen Schulze'schen Officin empfiehlt sich durch die die Ansicht desselben.

Wie große Lücken bey manchen wichtigen Rechts-Materien immer noch übrig bleiben, dies wird gerade bey einer solchen Redaction am meisten sichtbar; und diese Sichtbarmachung der Dürftigkeit unseres Particular-Rechts möchte leicht eines der nützlichsten Resultate dieser Zusammenstellung seyn; denn eben hiedurch kann früher oder später der Gesetzgeber sich veranlasset finden, da, wo Observanzen sich schüchtern Bahn machten, oder Rechtssprüche wankten, die schöne Gewißheit bestimmter, aus geläuterten Quellen geschöpfter, Zeitgemäßer Gesetze eintreten zu lassen.

Diesem ersten Bändchen wird hoffentlich bald nach Ostern des künftigen Jahres das zweyte folgen, welches die besondern Rechte der Städte und verschiedenen Landschaften, die Verfügungen in Kirchen- und Schul-Sachen, sodann das Cameral- und Polizeyrecht u. s. w. enthalten wird. Ein vollständiges Register soll das Ganze schließen.

Daß bey aller angewandten Sorgfalt das Werk nicht fehlerfrey seyn könne, begreift je-

der, der solche Arbeit zu würdigen weiß. Aber die Herausgeber würden es dankbar anerkennen, ja! es als den schönsten Lohn ihrer Mühe ansehen, wenn sich jeder durch Anzeige der ihm etwa aufgestoßenen Irrthümer, Unbestimmtheiten, oder Auslassungen, um die Vervollkommnung des Werkes verdient machen wollte.

Oldenburg den 26. Oct. 1804.

G. A. von Halem.

Inhalt.

Erster Theil. Gemeines bürgerliches Privatrecht.

I. Buch. Eherecht . . . S. 1
1. Abschnitt. Von verbotenen Ehen . 3
2. Abschnitt. Vom Trauerjahre . . . 5
3. Abschnitt. Von Verlöbnissen . . 5
4. Abschnitt. Von der Proclamation und Copulation . . . 9
5. Abschnitt. Von den Hochzeiten . 16
6. Abschnitt. Von Ehestiftungen . 21
7. Abschnitt. Von der ehelichen Güter-Gemeinschaft . . . 23

II. Buch. Vormundschaftsrecht 27
1. Abschnitt. Die Bestellung der Vormünder 29
2. Abschnitt. Pflichten und Rechte der Vormünder . . . 35
3. Abschnitt. Von den Pflichten der Gerichte in Vormundschafts-Sachen . 51
4. Abschnitt. Vom Pupillenschreiber . 54
5. Abschnitt. Von den besondern Rechten und Pflichten der Minderjährigen . 58
6. Abschnitt. Vom Ende der Vormundschaft . 60

7. Abschnitt. Von dem, in Vormundschafts-Sachen zu gebrauchenden gestempelten Papier S. 62
Anhang vom Curatelwesen . . 63

III. Buch. Grundeigenthums-Recht . 65
1. Abschnitt. Von den verschiedenen Arten des Grundeigenthums im Allgemeinen, und besonders von der Erbpacht . 67
2. Abschnitt. Von den eigenthümlichen geschlossenen Stellen 71
3. Abschnitt. Von den Pertinenz-Stücken der Güter und geschlossenen Stellen . 76
4. Abschnitt. Lasten der pflichtigen Güter 78
5. Abschnitt. Von den Einweisungen . 86
6. Abschnitt. Von den Umschreibungen . 95

IV. Buch. Erbschaftsrecht . 101
1. Abschnitt. Von der Intestat-Erbfolge 103
2. Abschnitt. Von der Erbfolge nach Testamenten und Erbverträgen . 112
3. Abschnitt. Von den Pflichten der Gerichte in Rücksicht der Erbfälle . 119
4. Abschnitt. Von dem in Erbschaftssachen erforderlichen gestempelten Papier . 125

V. Buch. Hypotheken-Recht . 129
1. Abschnitt. Von den Hypotheken überhaupt 131
2. Abschnitt. Von den Pfandprotocollen und deren Einrichtung 136
3. Abschnitt. Von der Ingrossation . 138
4. Abschnitt. Von der Tilgung der Ingrossation 144

5. Abschnitt. Von den Gerichtsgebühren und dem gest. Papier . . . S. 146

VI. Buch. Vertragsrecht . 151

1. Abschnitt. Von Verträgen überhaupt . 153
2. Abschnitt. Vom Darlehne . . 155
3. Abschnitt. Vom Pfandcontract überhaupt, besonders vom Lombard . . . 163
4. Abschnitt. Von Bürgschaften . 173
5. Abschnitt. Von Glücks-Contracten . 180
6. Abschnitt. Vom Kauf-Contracte . 182
7. Abschnitt. Vom öffentlichen Verkaufe 186
8. Abschnitt. Vom Heuercontracte . . 212
9. Abschnitt. Von den öffentlichen Verheurungen 215
10. Abschnitt. Von Herrschaftlichen Verpachtungen und Ausdingungen . . 219
11. Abschnitt. Von den Gerichtsgebühren wegen der Contracte 237
12. Abschnitt. Vom gest. Papier, welches bey Verträgen erforderlich ist . . 239

Erklärung der Abkürzungen.

C. C. O. heißt Corpus Constitutionum Oldenburgicarum, oder das Hauptbuch.

S. heißt Supplementum.

Verzeichniß V. 1. ist: Verzeichniß und summarischer Inhalt der Verordnungen u. s. w. von 1775. bis 1793.

Verzeichniß V. 2. ist: Verzeichniß ꝛc. der Verordnungen von 1794. bis 1801.

Erstes Buch.

E h e r e c h t.

Erster Abschnitt.

Von verbotenen Ehen.

§. 1.

Allen und jeden Bluts- und Schwiegerlichen Verwandten, deren vorhabende Ehe in dem göttlichen Gesetze * nicht ausdrücklich verboten ist, steht frey, einander ohne Bewirkung landesherrlicher Dispensation, zu heirathen, und ihre Ehebewerbung, wenn, außer der Verwandtschaft, nichts erhebliches im Wege ist, ungehindert zu vollziehen.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 106. S. 480.

---

* 3 B. Moses Cap. 18. v. 6 bis 18. Die Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwe ist wiederholt, und die mit des Vaters Bruders Wittwe einigemale vom Hofe bewilliget, auch wohl wegen der Ehe mit der Mutter Bruder Wittwe, obgleich sie im Mosaischen Rechte nicht ausdrücklich verboten worden, die höchste Dispensation gesuchet und ertheilet worden.

§. 2.

In Dispensations-Fällen, die bey Hofe gesuchet werden, ist in dem Berichte immer anzuführen, was nach des Consistoriums Meinung die Supplicanten, ihrem Stande und Vermögen nach, an Dispensationsgeldern abzutragen haben werden.

C. C. O. P. 1. n. 34.

§. 3.

Die Dispensationsgelder kommen der Kirche St. Lambertus zu Gute.

C. C. O. P. 1. n. 35.

§. 4.

Durchaus verboten ohne Dispensation ist auch die Ehe eines Ehebrechers mit einer Ehebrecherin, weil solche Erlaubniß Ehescheidungen veranlassen, und zu gefährlichen Unternehmungen und übeln Folgen leiten kann. Die Prediger sollen bey Removtions-Strafe solche Personen nicht copuliren. Sollten sie anderwärts getrauet seyn, so sind sie nicht in hiesigen Landen zu dulden.

C. C. O. S. II. P. 1. n. 32.

§. 5.

Dagegen kann der unschuldige Ehegatte eines, zu lebenswieriger Gefängnisstrafe verurtheilten Ehegatten sich, ohne die Begnadigung abzuwarten, wieder verheirathen, muß aber vorher beym Consisto-

rium einen Ehescheidungs-Spruch bewirken, welcher denn sofort ohne förmliche Klage und weitere Procedur abgegeben werden soll.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 84.

Zweyter Abschnitt.

Vom Trauerjahre.

§. 6.

Kein Wittwer darf vor Ablauf von 6 Monaten und keine Wittwe vor Ablauf eines Jahrs, von der Zeit des Sterbefalls angerechnet, ohne Consistorial-Dispensation wieder heirathen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 3. §. 1.

Dritter Abschnitt.

Von Verlöbnissen.

§. 7.

Verlöbnisse sollen nicht unter Braut und Bräutigam allein geschehen, sondern mit der Eltern Vorwissen, Willen und Beliebung, in deren Ermangelung, mit Zuziehung der verordneten Vormünder, und, im Fall deren keiner wäre, der nächsten Freunde und Verwandten, oder aber, da auch die nicht vorhanden, in Beyseyn wenigstens zweyer oder dreyer be

glaubter Personen beredet, oder beschlossen, und dem Prediger sogleich angezeiget, auch von diesem eingeschrieben werden.

C. C. O. P. 2. n. 5.
P. 1. n. 55.

§. 8.

Die Verlobung selbst muß in Gegenwart des Predigers, entweder in dessen, oder der Interessenten, oder in einem dritten Hause geschehen; indeß kann man hiervon oberliche Dispensation erhalten: Jedoch muß bey dem desfälligen Gesuche die beglaubigte Bevollmächtigung der Verlobten, und die Bescheinigung, daß die Eltern, oder Vormünder in die Ehe willigen, beygebracht werden.

C. C. O. S. I. P. 1. n. 1. cap. 2. §. 1.
Proceß-Regl. vom 22 März 1802. §. 6.

§. 9.

Alle Verlöbnisse, bey welchen diese Vorschriften nicht befolget worden, werden für heimliche Verkuppelungen und nichtig erkannt, und es sollen keine Processe beym Consistorium darüber zugelassen werden, es sey denn der Beyschlaf zwischen den Verlobten vorhergegangen, welchenfalls die Sache nach Befinden der Umstände und Anweisung der Rechte entschieden werden soll.

C. C. O. P. 1. n. 55. P. 2. n. 51.

§. 10.

Soldaten und Polizeydragoner haben zur Rechtsbeständigkeit ihrer Verlöbnisse noch die Erlaubniß ihres Chefs nöthig. Ist aber das Eheversprechen von einer Militärperson schon geschehen, ehe dieselbe Soldat wurde, so kann die Einwendung der etwa verweigerten Erlaubniß des Chefs dagegen nicht schützen.

C. C. O. S. II. P. 1. n. 30. §. 1. u. n. 31.
Cammerverordnung v. 28. März 1796. S. Verzeichn. B. 2. S. 53. n. 2.
C. C. O. S. II. P. 1. n. 83.

§. 11.

Eine Frauensperson, die sich mit einem Soldaten, oder Unterofficier versprochen, wenn gleich der Beyschlaf hinzugekommen, und die Person auch selbst unberüchtigt ist, kann nicht auf die Ehe klagen, wenn sie nicht zu bescheinigen vermag, daß die Verlobung mit Vorwissen und Einwilligung des Compagnie-Chefs geschehen ist.

C. C. O. S. II. P. 1. n. 30. §. 1.
Militärreglement v. 12. Jul. 1775. §. 23.

§. 12.

Wenn gleich aus Verlöbnissen, bey welchen die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, keine Klage auf die Vollziehung der Ehe entspringen kann, so wird dennoch zur Schadloshaltung der Beleidigten der Anspruch an das Vermögen solcher

Personen, welche leichtsinnig oder betrüglich andern die Ehe versprochen haben, dadurch nicht ausgeschlossen; mithin bleibt die bisherige Gerichtsgewohnheit, nach welcher in solchen Fällen eine Genugthuungs- und Schadenstandsklage, so weit Rechtens, verstattet worden, in Kräften.

Herzogl. Rescript v. 23 Apr. 1801. S. Verzeichn. B. 2. S. 36. n. 36.

§. 13.

Fremde, unbekannte Leute, die entweder ausländisch sind, oder nicht in der Gemeinde wohnen, sind nicht ohne gute Atteſtate ihrer Obrigkeiten und Seelsorger, oder beglaubter Zeugen zu verloben. In bedenklichen Fällen ist vorher Consistorial-Resolution einzuholen.

C. C. O. S. I. P. 1. n. 1. cap. 2. §. 2.

§. 14.

Wo die Ehe als gesetzlich verboten erscheint, oder sonst Hindernisse entgegengestellt werden, ist die Verlobung bis zur Consistorial-Entscheidung aufzuschieben.

C. C. O. S. I. P. 1. n. 1. cap. 2. §. 3.

§. 15.

Wenn bey Verlöbnissen Schmausereyen angestellet werden, so sollen selbige nur Einen Tag dauern, und nicht mehr, als drey Speisen aufgetragen

werden. Als Gäste darf ein voller Hausmann nur zwölf, ein halber Baumann nur acht, ein Landköther, der vier bis zwanzig Jücke Landes besitzt, nur sechs, und ein kleiner Köther, oder Heuerling nur vier Personen einladen. Für jede Person, die über diese Zahl gebeten wird, sind drey Goldgulden herrschaftlicher Brüche festgesetzt.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 5. §. 5.

§. 16.

Bey jeder Gemeinde ist ein Protocoll aller Verlobungen zu halten.

C. C. O. S. I. P. 1. n. 1. Cap. 2. §. 11.

Vierter Abschnitt.

Von der Proclamation und Copulation.

§. 17.

Sobald das Verlöbniß geschlossen ist, soll die Copulation innerhalb sechs Wochen erfolgen. Will man die Zeit verlängern, so ist dazu Consistorial-Erlaubniß erforderlich.

C. C. O. P. 1. n. 55. P. 2. n. 5.

§. 18.

Vor der öffentlichen Copulation müssen alle Verlobte, wenn gleich der Beyschlaf hinzugekommen wäre, an zwey Sonntagen öffentlich von der Kan-

zel aufgeboten werden, sowohl an dem Orte, wo die Braut, als da, wo der Bräutigam sich aufhält: doch kann das Consistorium aus bewegenden Gründen, und gegen Erlegung eines gewissen Geldes zum Besten der Kirche, hierin dispensiren.

C. C. O. S. I. P. 1. n. 1. cap. 2. §. 4.

§. 19.

Fremde Personen, die sich länger als Ein Jahr im hiesigen Herzogthume aufgehalten haben, sind nicht schuldig, sich bey ihrer Verheirathung an auswärtigen Orten aufbieten zu lassen. Fremde, die sich hingegen innerhalb Eines Jahrs ihres hiesigen Aufenthalts trauen lassen wollen, müssen sich in der Parochie ihrer Heimath aufbieten lassen, oder, wenn sie dieses nicht bewerkstelligen können, durch anderweite gültige und glaubhafte Zeugnisse nachweisen, daß an dem Orte ihrer Heimath kein Ehehinderniß wider sie bekannt sey. Sind sie nicht im Stande, diese Zeugnisse beyzubringen, soll von ihnen weder ein Eid, noch andere Versicherung angenommen werden, sondern die Copulation bis zum Ablauf der Jahresfrist aufgeschoben bleiben, jedoch mit Vorbehalt der nachzusuchenden landesherrlichen Dispensation in solchen besondern Fällen, wenn hinlängliche Gründe dazu vorhanden und anzuweisen sind.

Herzogl. Rescript vom 4 Febr. 1801. S. Verzeichniß B. 2. S. 35. n. 33.

§. 20.

Wegen der Einheimischen, welche seit Einem Jahre von ihrem Geburts- oder vorigen Aufenthaltsorte entfernt gewesen sind, bedarf es keiner Proclamation an jenen Orten.

Herzogl. Rescript v. 4 Febr. 1801. S. Verzeichniß B. 2. S. 36. n. 34.

§. 21.

Die Proclamationen sollen ohne Titel und Gepränge geschehen.

C. C. O. P. 1. n. 36.

§. 22.

Geschieht nach der öffentlichen Proclamation eine Einsage, so ist selbige an das Consistorium zu verweisen, indeß der Prediger mit der Copulation Anstand nimmt.

C. C. O. S. I. P. 1. n. 1. cap. 2. §. 5.

§. 23.

Wenn eine Ehe beredet worden, welche ärgerlich, oder verboten scheint, oder wenn sonstige Hindernisse entgegenstehen, so ist die Copulation bis nach geschehener Consistorial-Untersuchung auszusetzen.

C. C. O. S. I. P. 1. n. 1. cap. 2. §. 3.

§. 24.

Militärpersonen dürfen nicht eher copulirt werden, als bis sie dem Prediger den Erlaubnißschein ihres Chefs vorweisen.

C. C. O. S. I. P. 5. n. 8.
S. II. P. 1. n. 31.

§. 25.

Trägt es sich zu, daß ein lutherischer Mann eine katholische Frau heirathen will, oder umgekehrt, so kann die Copulation nur dann sofort geschehen, wenn sich die Verlobten erklären, daß sie ihre Kinder lutherisch erziehen wollen. Geschieht diese Erklärung nicht, so muß der Prediger solchen Fall beym Consistorium anzeigen, und die Verlobten an dasselbe verweisen. Bis zu erfolgter Consistorialordre bleibt alsdann die Copulation ausgesetzt. Das Consistorium fordert die Verlobten vor sich und sucht sie zu bereden, solche Ehepacten einzugehen, daß alle Kinder zur lutherischen Religion angeführt werden. Widrigenfalls mahnt es von der Heirath ab, und berichtet in eventum von solchem Falle an den Landesherrn.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 3.

§. 26.

Die Prediger sollen diejenigen Weibspersonen, von denen bekannt ist, daß sie von einem andern,

als den sie ehelichen wollen, geschwängert worden, nicht vor der Niederkunft copuliren.

Canzleyrescript vom 14 Nov. 1772. S. Verzeichniß B. 1. S. 4. n. 5.

§. 27.

In andern Gemeinden ansässige Personen sollen in den Kirchspielen, wohin sie nicht gehören, von den Predigern, bey willkührlicher, den Umständen nach, Remotions-Strafe, ohne vorhergegangene gesetzliche Vorschriften, und, bey bedenklichen Fällen, ohne eingegangene Consistorial-Resolution nicht copuliret werden.

C. C. O. P. 2. n. 23. 24.
S. I. P. 1. n. 1. cap. 2. §. 2.

§. 28.

Verlobte, welche in ihrem Kirchspiele zur Vollziehung ihrer Heirath durch priesterliche Copulation wegen irgend eines rechtlichen Hindernisses nicht gelangen können, dennoch aber entweder in einem andern Kirchspiele, oder gar außerhalb Landes sich copuliren lassen, schließen keine gültige Heirath, sondern die solcherweise vollzogene Ehe ist null und nichtig und ohne rechtliche Wirkungen, sowohl in Ansehung der Copulirten selbst, als der Kinder, wenn gleich selbst eine erschlichene Dispensation zur Hauscopulation dabey

gemißbrauchet wäre. Dergleichen vermeintliche Eheleute sollen, so lange das Hinderniß dauert, auch nicht bey einander wohnen, und nicht eher als Eheleute betrachtet werden, als bis sie ihre Eheberedung auf eine rechtsgültige Art vollzogen haben, und sich folglich mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des öffentlichen Aufgebots und sonsten, von dem gehörigen, dazu befugten Prediger aufs neue haben copuliren lassen.

C. C. O. P. 1. n. 85.

§. 29.

Zur Advent- und Fastenzeit sollen nach der Mitte der ersten Woche keine Copulationen mehr zugelassen werden: jedoch kann das Consistorium in Noth- und andern erheblichen Fällen dispensiren.

C. C. O. S. I. P. 1. n. 1. cap. 2. §. 10.

§. 30.

Die Copulationen sollen der Regel nach immer in der Kirche geschehen; Nothfälle, ingleichen schlechte Wege und Witterung ausgenommen, in welchem Falle aber um die Erlaubniß des Consistoriums zur Privatcopulation nachgesucht werden muß, die alsdann gegen Erlegung einer gewissen, nach der Personen Stand und Condition zu bestimmenden Summe, die zum Besten der Kirche anzuwenden ist,

gestattet wird, bey Vermeidung willkührlicher Strafe aller, die dagegen handeln.

C. C. O. P. 2. n. 7.
S. I. P. 1. n. 1. cap. 2. §. 6.

§. 31.

Personen aus der Stadt Oldenburg, welche sich vor den Thoren in den Häusern copuliren lassen, haben gleichfalls Dispensation zur Hauscopulation nöthig.

Consistorialresolution v. 2 Oct. 1782. S. Verzeichniß B. 1. S. 16. n. 34.

§. 32.

Die Prediger sollen sich bey den Traureden alles Schmeichelns und Lobens enthalten, und die jungen Verehlichten insonderheit zum Frieden und zur Einigkeit ermahnen.

C. C. O. S. I. P. 1. n. 1. cap. 2. §. 8.

§. 33.

Bey jeder Gemeinde sollen Protocolle der geschehenen Copulationen gehalten werden. Die Proclamations- und Copulationslisten sind nach dem gedruckten Schema zu führen, und in doppelter Abschrift jährlich vor dem 16 Febr. an das General-Kirchenarchiv einzusenden. Das Duplicat ist auf Kosten eines jeden Kirchspiels zu schreiben.

Consistorialcircular vom 22 März 1792. S. Verzeichniß B. 1. S. 35. n. 82.

desgl. vom 30 May 1800. S. Verzeichn. B. 2. S. 37. n. 38.

Fünfter Abschnitt.

Von den Hochzeiten.

§. 34.

An Sonn- und Festtagen sollen keine Hochzeiten und Copulationen seyn.

C. C. O. P. 2. n. 6.

§. 35.

Hochzeiten sollen nie länger, als Einen Tag dauern, bey zwanzig Goldgulden Brüche.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 4. §. 3.

§. 36.

Vornehme Landleute dürfen nur acht, mittlere fünf, geringe drey Tonnen Bier geben. Wein soll nicht dabey geschenkt werden. Vor dem Kirchgange soll nicht gezechet und geschmauset werden. Zwey oder drey Spielleute, jedoch ohne Trommeln und Trompeten, sind zulässig. Röhre, Degen und Pampen * darf keiner mitbringen. Wer auf eine oder andere Art hiegegen handelt, verwirket drey Goldgulden. Vorgasterey vor dem Kirchgange

---

* Eine Art alter Schwerter.

ist bey zehn Goldgulden, alles Ausschleppen von Speise und Trank, insofern es nicht mit Bewilligung des Bräutigams geschieht, bey zwey Goldgulden Brüche verboten. Bey der Heimführung der Braut, oder des Bräutigams soll nicht über Eine Tonne Bier nebst einer geringen Mahlzeit genossen werden, bey zehn Goldgulden Strafe, und dazu von einem Hausmann nicht über zwölf, von einem Landköther nicht über sechs, von einem kleinen Köther, oder Heuerling nicht über vier Personen gebeten werden; bey zwey Thalern Strafe für jede, über solche Zahl vorhandene Person. Wann die Braut, oder der Bräutigam aus dem Hause gegangen ist, soll den Gästen nichts weiter gereichet werden.

C. C. O. P. 2. n. 5.

S. III. P. 2. n. 4. §. 4.

§. 38.

An Hochzeitsgästen soll ein voller Hausmann (der ein volles Erbe auf der Geest, oder funfzig Jück Landes in der Marsch besitzt) nicht mehr, als zehn Häuser; ein halber Hausmann (der auf der Geest ein halbes Erbe, oder in der Marsch zwanzig bis fünfzig Jück Landes besitzt,) imgleichen die Heuerleute großer Hofstellen im Butjadingerlande, nicht mehr, als acht Häuser, die Landköther, oder die, welche in der Marsch vier bis zwanzig Jück Landes besitzen, höchstens vier, und die kleinen Köther und

Heuerlinge nur zwey Häuser einladen; dabey aber keine Dienstbothen, oder Kinder, so lange letztere nicht confirmirt sind, es seyen denn der Eheleute nächste Verwandte, zulassen. Für jedes Haus, das über die vorgeschriebene Anzahl gebeten ist, werden drey Goldgulden Herrschaftl. Brüche angesetzt.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 4. §. 2.

§. 38.

Bey den Mahlzeiten sollen bey zwanzig Goldgulden Strafe, nicht mehr, als dreyerley Speisen gegeben werden.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 4. §. 3.

§. 39.

Doppelte Hochzeiten, nämlich in der Braut und des Bräutigams Hause, sind bey zehn Goldgulden Strafe verboten.

C. C. O. P. 2. n. 5. u. 8.
S. III. P. 2. n. 4. §. 4.

§. 40.

Das Brautpaar soll nicht mit Musik zur Kirche begleitet werden.

C. C. O. P. 2. n. 10. §. 12.

§. 41.

Die Musikanten bey der Hochzeit müssen sich mit dem begnügen, was sie für Spiel und Tanzen erhalten, es sey viel oder wenig. An den Orten,

wo die jungen Eheleute oder Hochzeiter, dem Herkommen nach, nichts an die Musikanten geben, hat es dabey sein Verbleiben.

C. C. O. P. 2. n. 10. §. 6.

§. 42.

Aergerliche Lieder, Tänze und Mummereyen sind bey den Hochzeiten unter willkührlicher Strafe verboten.

C. C. O. P. 2. n. 10. §. 8. 9.

§. 43.

Wegen des Vortanzes bey den Hochzeiten soll kein Streit seyn. Wer zuerst bestellt, hat den ersten Tanz. Hierauf achtet der älteste Musikant, und hält mittelst einer Schreibtafel Register darüber. Kein Tänzer soll den Vortanz, oder Aufsprung mehr, als einmal, haben.

C. C. O. P. 2. n. 10. §. 10.

§. 44.

Den Musikanten werden die Reisekosten nicht vergütet.

C. C. O. P. 2. n. 10. §. 11.

§. 45.

Bey Hochzeiten soll bey fünf Goldgulden Strafe nicht geschossen, noch sonst gelärmet werden.

C. C. O. P. 2. n. 6. u. n. 10. §. 13.

S. I. P. 2. n. 6.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 6.

Cammerverordnung vom 29. Nov. 1776. S. Verzeichniß B. 1. S. 56. n. 8.

§. 46.

Alle Brautpfennige sind bey fünf Goldgulden Strafe verboten. Außer was von Eltern und Geschwistern, oder was den Dienstbothen gegeben wird, soll kein Hochzeits-Geschenk Statt finden, bey zehn Goldgulden Strafe für den Geber sowohl, als Annehmer.

C. C. O. P. 2. n. 5. u. 9.
S. III. P. 2. n. 4. §. 1.

§. 47.

Die Hochzeit-Polizeyordnungen gehen nicht bloß die Bauern an, sondern alle, auf dem Lande wohnende Unterbediente bey Kirchen und Schulen, als Organisten, Küster und Schulhalter, imgleichen die Unter-, Jagd- und Forstbediente, als Holzvögte, Förster und Jäger; auch die Kauf- und Handelsleute auf dem Lande haben sich hiernach zu achten, und sind darin den Hausleuten und Besitzern voller Erben gleich gesetzt.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 4. §. 8.

§. 48.

Alle anzustellende Hochzeiten sind vorher den Beamten anzuzeigen, welche dann schuldig sind, den

Untervogt in die Gesellschaft zu schicken, um Acht zu geben, ob die Polizeyordnung gehörig beobachtet wird? welches dann der Beamte gehörig zu bemerken und anzumelden hat. Auch soll dem Beamten vorher das Verzeichniß der Einzuladenden eingereichet werden.

C. C. O. P. 2. n. 5.

Sechster Abschnitt.

Von Ehestiftungen.*

§. 49.

Die Ehestiftungen werden vor dem Prediger errichtet, jedoch ist die Zuziehung des Beamten nothwendig.

C. C. O. P. 2. n. 12. 13. et 14.
S. I. P. 2. n. 8.
S. III. P. 3. n. 49. et 50.

§. 50.

Der Prediger hält über die, vor ihm errichteten Ehestiftnngen ein Protocoll ab, welches im Kirchenarchive bleibt.

---

* Da die Verordnungen hierüber sich auf solche Ehestiftungen beziehen, welche mehr Verträge zwischen Eltern und Kindern in Ansehung der Erbportionen sind, als Verträge unter den Eheleuten selbst, so gehört diese Materie größtentheils ins Erbrecht, wo sie weiter abgehandelt wird.

C. C. O. P. 2. n. 127.

S. III. P. 3. n. 49.

§. 51.

Der Beamte muß die Ehestiftungen mit unterschreiben und erhält dafür Einen Thaler. Wenn Braut und Bräutigam in verschiedenen Vogteyen wohnen, so durchsehen und unterschreiben beyde Beamte die Ehestiftung, und jeder erhält einen halben Thaler.

C. C. O. P. 2. n. 15.

§. 52.

Die Ehestiftungen müssen auf gehöriges Stempelpapier geschrieben werden, und dürfen nicht bloß damit beleget seyn.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 19.

§. 53.

Bey Ehestiftungen brauchen in Ansehung des gestempelten Papiers nicht die, von beyden Seiten zusammen zu bringenden Mittel in Anschlag gebracht zu werden; sondern es ist genug, wenn die Summe des einen Theils, welcher nämlich der größte ist, zum Grunde geleget, und darnach das gestempelte Papier genommen wird.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 14. et 18.

Verordnung vom 25. Jun. 1784. S. Verzeichn. B. 1. S. 130. n. 12.

§. 54.

Frauen, die sich auf eine geschlossene Stelle verheirathen, sollen sofort, und höchstens in acht Tagen nach der Hochzeit, dasjenige, so sie ihren Männern zubringen, ordentlich verzeichnen, und solches Verzeichniß vom Beamten unterschreiben, auch sich darauf wegen richtigen Empfanges des Verzeichneten, und der würklichen Einbringung, von ihrem Manne, in Gegenwart zweyer Zeugen, quitiren lassen, widrigenfalls sie nach ihres Mannes Tode, oder bey ihrem Abzuge, nichts weiter vom Erbe, als einen Kindestheil zu fordern berechtigt seyen ollen.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 6.

Siebenter Abschnitt.

Von der ehelichen Gütergemeinschaft.

§. 55.

Die der Gerichtsbarkeit der Regierung und des Consistoriums unmittelbar unterworfene Bediente, Prediger und Unterthanen, sind der Gütergemeinschaft nicht gesetzlich unterworfen, sondern richten sich nach gemeinem Rechte.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 45.

§. 56.

In den Fällen, wo entweder gar keine Ehestiftung errichtet, oder in den Ehestiftungen, oder sonst, nicht ein anderes auf Rechtsbeständige Weise beliebet worden, ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, und die Regel: Länger Leib, länger Gut! gesetzlich dahin zu verstehen, daß sie a) das Erb- und Eigenthum in sich faßt, 1) in den Städten Oldenburg und Delmenhorst, nach dem Stadtrechte unter Magistrats- und bürgerlichen Personen, 2) in der Vogtey Wüstenland, 3) in der Vogtey Hatten und Wardenburg; 4) in den beyden, zum Amte Neuenburg gehörigen Vogteyen Bockhorn und Zetel, 5) in der Hausvogtey Delmenhorst, der Vogtey Stuhr, auch den, zum Stedingerlande gehörigen Vogteyen Berne und Altenesch 6) in dem Amte Varel, b) den Nießbrauch auf Lebenszeit 1) in der Hausvogtey Oldenburg, 2) in den vier Marschvogteyen, Mooriem, Oldenbrok, Hammelwarden und Strickhausen, 3) in der Vogtey Schwey, 4) in der Vogtey Jade, 5) in dem Amte oder der Vogtey Rastedt, und 6) in den, zum Ammerlande gehörigen Vogteyen Ape, Westerstede und Zwischenahn.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 45.

§. 57.

In Ansehung der Würkungen der Gütergemeinschaft, namentlich in Ansehung der Dauer des Nießbrauchs, ist immer jedoch auf die verschiedenen örtlichen Gewohnheits-Rechte zu sehen, und nach der bisherigen Observanz zu entscheiden.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 46.

§. 58.

An den Orten, wo keine eigenthümliche, sondern nur nutznießliche Gütergemeinschaft hergebracht ist, erhält die Wittwe in jedem Falle, wenn sie den Nießbrauch abtritt, einen Kindestheil zu ihrer Abfindung, außer ihrem Eingebrachten, von der herrschaftlichen Bau; in Hinsicht der Theilung derjenigen Güter aber, welche außer einer solchen Stelle noch vorhanden sind, ist, in Ermangelung besonderer Gewohnheiten, nach gemeinen Rechten zu verfahren.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 5.
S. III. P. 3. n. 45.
Regierungs-Rescript vom 4. März 1783. S. Verzeichn. B. 1. S. 111. n. 20.

§. 59.

Wenn indeß solche Wittwen ihr Eingebrachtes zurück verlangen, so ist erforderlich, daß sie bey ihrer Verheirathung in höchstens Acht Tagen nach der

Hochzeit ein Verzeichniß ihres Eingebrachten, mit Unterschrift des Beamten und Empfangschein des Mannes, der in Gegenwart von zwey Zeugen ausgestellet ist, verfertiget haben; widrigenfalls sie ihr Mitgebrachtes nicht zurück verlangen können. (S. §. 54.)

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 6.

§. 61.

Der Wittwe gebühret dasjenige, was sie während ihrer Wittwenschaft und Verwaltung der Güter aus den bloß ihr zustehenden Aufkünften derselben etwa erübrigt, bey ihrem Abtritt voraus, und sie ist solches mit den Kindern zu theilen, nicht schuldig.

Regierungs-Rescript v. 4. März 1783. S. Verzeichn. B. 1. S. 111. n. 20.

Zweytes Buch.

Vormundschaftsrecht.

Erster Abschnitt.

Die Bestellung der Vormünder.

§. 61.

Die Uebernehmung der Vormundschaften liegt, als ein öffentliches Amt (munus publicum) jedem ob, der nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe für sich anführen kann. Entschuldigt sind daher nur, und zwar nur so lange, als noch andere tüchtige Subjecte vorhanden sind:

1) die, welche fünf leibliche Kinder am Leben haben;

2) die, welche schon mit drey wirklichen Vormundschaften beschweret sind, wobey jedoch auf deren Erheblichkeit Rücksicht zu nehmen ist;

3) die, welche in öffentlichen Hebungen stehen, wozu auch Kirch-, Deich-, Siel- und andere Geschworne, imgleichen die Armenväter, keinesweges aber die Aelterleute gehören;

4) Arme und Unvermögende;

5) beständig kränkliche und mit Leibesschäden behaftete Personen, welche durch ihre Gesundheitsumstände schon an Betreibung ihrer eignen Geschäfte behindert werden;

6) Gänzlich Unwissende, welche im Schreiben und Rechnen, oder sonst in bürgerlichen Geschäften überhaupt unerfahren sind;

7) diejenigen, welche ihr siebenzigstes Jahr erreichet haben;

8) diejenigen, welche mit den Pupillen in Proceß befangen sind, oder sonst ein, denselben zuwider laufendes Interesse haben.

C.C.O. S. III. P. 3. n. 56.
ib. P. 6. n. 4.
Herzogl. Rescript vom 26. Jan. 1778. S. Verzeichniß rc. B. 1. S. 105. n. 6.
Verordnung wegen Einr. d. Armenwes. v. 1. Aug. 1786. §. 3.

§. 62.

Beym Ableben eines Hausvaters, oder einer Hausmutter muß der Prediger diesen Fall, nebst einer Nachricht von den zu Vormündern tüchtigen Verwandten, und ob die Mutter zur Vormundschaft geschickt ist, dem Amte, oder Magistrat innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Ableben anzeigen, und dabey die Namen und das Alter der minderjährigen Kinder

bemerken. Unterläßt er solches, so muß er für allen daraus den Minderjährigen etwa erwachsenden Schaden haften.

C. C. O. P. 2. n. 34.
ib. P. 2. n. 87. §. 3.
III. P. 3. n. 55.
Regierungscircular v. 20. Jul. 1779. S. Verzeichniß. B. 2. S. 8. n. 5.
Verordnung vom 28. Jul 1784. S. Verzeichniß B. 1. S. 117. n. 25.
Herzogl. Rescript v. 17. May 1791. S. ebend. S. 9. n. 7.

§. 63.

Dasselbe muß geschehen, wenn eine, zur Vormünderinn ihrer Kinder bestellte Wittwe verstirbt, oder sich anderweitig verheirathet.

Herzogl. Rescript v. 17. May 1791. S. Verzeichniß. B. 2. S. 9. n. 7.

§. 64.

Für diese Anzeige erhält der Prediger, wenn die Pupillen nicht ganz arm sind, 12 Grote aus ihrem Vermögen, welche Gebühr aber, wenn die Anzeige, nachdem der Prediger die ihm gesetzte achttägige Frist verabsäumt, und der Pupillenschreiber die Anzeige eingereicht hat, dem letztern zukommet.

Herzogl. Rescript v. 17. May 1791. S. Verzeichniß. B. 2. S. 9. n. 7.

§. 65.

Der Beamte berichtet, nach angestellter Untersuchung über die etwaigen Entschuldigungen der vorgeschlagenen Personen, dem beykommenden Gerichte den Todesfall, auch den Ort, wo der Verstorbene gewohnt, ob er ein Hausmann, Köther, Heuermann u. s. w. gewesen, und bringt zwey solvente Vormünder in Vorschlag, wobey er deren Wohnort, etwaige Qualitäten und vermeintlichen Entschuldigungsgründe anzuführen hat.

C. C. O. P. 2. n. 34. P. 3. n. 87.
S. III. P. 1. n. 55. et 56.

Regierungscircular v. 20. Jul. 1779. S. Verzeichn. B. 2. S. 8. n. 5.

Regierungsverordnung v. 26. May 1791. ebend. S. 10. n. 8.

§. 66.

Unterbleibt die Anzeige vom Prediger und Beamten, so geschieht solche durch den Pupillenschreiber beym Gerichte.

C. C. O. S. III. n. 40. §. 1. et n. 41. §. 1.

§. 67.

Das Gericht ladet die, zu bestellenden Vormünder vor, und es müssen dieselben, wenn sie nicht erhebliche Ursachen ihres Ausbleibens bescheinigen können, im ersten Termine erscheinen, widrigenfalls

sie für den, den Pupillen aus dieser Verzögerung erwachsenden Schaden einstehen.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 1. S. Verzeichniß B. 1. S. 111. n. 22.

§. 68.

Erscheint der Verabladete, so wird er sofort gerichtlich bestellt, und, wenn er etwa Entschuldigungsgründe erst im Gerichte anbrächte, damit nicht anders, als nach vorgängiger Restitution und Erstattung der Kosten, gehört.

Regierungsverordnung v. 26. May 1791. S. Verz. B. 2. S. 10. n. 8.

§. 69.

Werden die Entschuldigungen als ungültig verworfen, so muß der Vormund dem Pupillen für allen, dadurch veranlaßten Schaden gerecht werden; er wird bestellt, und die Bestellung durch keine, darüber eingebrachte Beschwerde, oder Supplication verhindert, oder aufgehalten.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 1. S. Verzeichn. B. 1. S. 111. n. 22.

§. 70.

Dasjenige Gericht bestellt die Vormünder, unter welchem die Eltern der zu bevormundenden Kinder standen.

C. C. O. P. 6. n. 47.

§. 71.

Sobald der Vormund beeidigt ist, erhält er sein Tutorium zum Beweise, und die Anweisung vom 4. Jun. 1783. zur Nachachtung.

C. C. O. P. 3. n. 31. 32.

Verordnung vom 4. Jun. 1783. §. 2. S. Verzeichniß B. 1. S. 111. n. 22.

§. 72.

Vormünder, von deren Treue und Wohlverhalten das Gericht versichert seyn kann, sollen, anstatt des Eides, eine Versicherung an Eides Statt mittelst Handschlages abgeben.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 41. §. 14.

§. 73.

Die geschehene Bestellung eines Vormundes wird dem Beamten, auch, wenn der Vormund aus einem andern Gerichtsbezirk ist, dem Gerichte, worunter derselbe gehört, angezeigt.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 54.

Regierungsrescript v. 17. Nov. 1749.

§. 74.

In dem, über die Bestellung der Vormünder abgehaltenen Protocolle, wird auch die Stunde und Minute der Bestellung mit angeführt.

Regierungscircular v. 9. Jan. 1783. S. Verzeichn. B. 1. S. 110. n. 18.

Zweyter Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Vormünder.

§. 75.

Der Vormund hat gleich nach seiner Bestellung für Errichtung eines gerichtlichen Inventariums von dem Nachlaß zu sorgen, oder, nach angestellter Nachfrage bey den darum wissenden Personen, ein specificirtes Verzeichniß davon aufzunehmen.

Verordnung vom 4. Jun. 1783. §. 3. S. Verzeichn. B. 1. S. 111. n. 22.

§. 76.

Dieß Verzeichniß ist, wo möglich, in sechs Classen zu bringen, welche enthalten

1) die Gebäude mit Anzeige des Zustandes, worin sie sich befunden, die Ländereyen, Gärten, Wiesen u. s. w. mit Bezeichnung der Bonität und Beschwerden;

2) das baare Geld, mit Anführung der Münzsorten, so wie die Forderungen und Schulden (activa und passiva) Post für Post;

3) Gold, Kleinodien und verarbeitetes Silber, mit Bemerkung des Gewichts und der Silberprobe;

4) das Hausgeräth; das Metall ist besonders aufzuführen, und dabey das Gewicht zu bemerken,

überhaupt aber anzugeben, an welchem Orte sich die Sachen befinden;

5) die Lebensmittel;

6) das Vieh; Jedes Stück ist, so weit es thunlich, nach seinem Alter und den besondern Merkmalen aufzuführen. Die Gegenstände der drey letzten Classen sind mit fortlaufenden Nummern zu verzeichnen.

Verordnung vom 4. Jun. 1783. §. 4. S. Verzeichn. B. 1. S. 111. n. 22.

§. 77.

Das Verzeichniß ist dem Gerichte einzureichen, welches dasselbe erforderlichen Falls eidlich bestärken läßt.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 3. S. Verzeichn. B. 1. S. 111. n. 22.

§. 78.

Innerhalb vierzehn Tagen nach Aufnahme des Inventariums, oder Verzeichnisses, müssen die Vormünder um Erlaubniß und Publication zum öffentlichen Verkaufe sämmtlicher Mobilien bey Gericht nachsuchen. Ist das Vermögen so geringe, daß die Kosten eines öffentlichen Verkaufs nicht davon abgehen können, so bitten sie um Erlaubniß, solches durch den Untervogt verkaufen zu lassen, wobey der Beamte dann unentgeltlich das Protocoll führt.

C. C. O. P. 3. n. 64. §. 2.
S. III. P. 3. n. 35.
Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 5. Verzeichniß a. a. O.

§. 79.

Ohne besondere Bewilligung des Gerichts wird vom Verkaufe nichts ausgeschlossen, dessen Aufbewahrung nicht etwa für die Pupillen nöthig, oder doch zuträglich seyn möchte.

Verordnung vom 4. Jun. 1783. §. 5. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 80.

In dem Vergantungsprotocolle sind die verkauften Sachen mit den nämlichen Nummern zu bezeichnen, die sie im Inventarium haben.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 5. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 81.

Grundstücke der Pupillen sind nur dann zu verkaufen, wenn die Kosten, sie zu erhalten, ihren Nutzen übersteigen, besonders wenn die Pupillen noch jung sind, und die Güter lange nicht gebrauchen können. Doch darf es nie ohne Vorwissen des Gerichts und der nächsten Anverwandten geschehen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 3.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 9. et 11. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 82.

Wegen der ausstehenden Forderungen der Pupillen und der ihnen etwa begleichenden Erb- und Abfindungsgelder hat der Vormund Erkundigung einzuziehen, und, wenn solches nicht bereits geschehen, die Ingrossation derselben zu bewürken, widrigenfalls die Pupillen sich wegen des, aus der Versäumung ihnen erwachsenden Schadens, an sie halten können.

C. C. O. P. 3. §. 29. n. 8.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 6. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 83.

Die zur Erbschaftsmasse der Pupillen gehörigen Buchschulden und unverbrieften Forderungen muß der Vormund eincassiren, und kann er die Sache entweder gerichtlich oder außergerichtlich abmachen. Betrifft die Forderung über zehn Thaler, so ist dazu gerichtliche Genehmigung erforderlich. Dieß muß er bey seiner ersten Rechnung bescheinigen, widrigenfalls haftet er selbst für die Schulden; jedoch darf er auch diese Forderungen bey hinlänglicher Sicherheit, gegen gewöhnliche Procente und ingrossirte Wechsel, oder Obligationen bey den Schuldnern stehen lassen. Sollten sich in der Folge noch einige unverbriefte

Forderungen ergeben, so muß der Vormund sich von den Schuldnern, zugleich mit der etwaigen Abrechnung, zur Belegung seiner Einnahme, über den Grund der Forderung, und woher solche rühre, einen Schein geben lassen.

Verordnung vom 4. Jun. 1783. §. 7. S. Verzeichniß a. a. O.

§. 84.

Die vom Erblasser selbst zu fünf Procent sicher belegten Capitalien kann der Vormund ferner zinsbar stehen lassen. Wenn sich aber Bedenklichkeiten in Hinsicht der Sicherheit äußern, oder es etwa, um Schulden zu bezahlen, nöthig ist, solche Capitalien aufzukündigen, so muß er solches zeitig besorgen, und im erstern Falle das Capital selbst, im letztern aber den etwaigen Ueberschuß zu landüblichen Zinsen wieder belegen.

Verordnung vom 4. Jun. 1783. §. 8. S. Verzeichniß a. a. O.

§. 85.

Gelder, welche einkommen, oder baar vorräthig sind, müssen innerhalb zwey Monaten nach dem Verfalltage, an welchem sie eingekommen sind, sicher wieder untergebracht werden, und es geschieht deshalb die Bekanntmachung in den wöchentlichen Anzeigen und an den Kirchthüren des Kirchspiels. Ist

die Belegung in der Zeit nicht möglich gewesen, so ist, unter Bescheinigung der geschehenen Bekanntmachung, das Geld erforderlichen Falles gerichtlich nieder zu legen. Wird die Belegung durch Schuld des Vormundes unterlassen, so hat der Vormund die Zinsen zu bezahlen, und zwar, wenn er das Geld selbst genützt haben sollte, jährlich mit zwölf Procent.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 9. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 86.

Für die Deposition der unbelegt gebliebenen Gelder werden weder Gerichts- noch Stempel-Gebühren berechnet.

Regierungsrescript vom 13. Jan. 1791.

§. 87.

Grundstücke darf der Vormund ohne gerichtliche Bewilligung nicht für seiner Pupillen Geld ankaufen, auch bey den Concursen nicht auf der Pupillen Forderung lösen, sobald er voraussieht, daß die Löse etwa bedenklich seyn könnte; sondern er muß vorher des Pupillenschreibers und anderer Sachverständigen, besonders der nächsten Verwandten der Pupillen Bedenken darüber einholen, und erst nach dieser gemeinschaftlichen Berathschlagung in der Sache verfahren.

Verordnung vom 4. Jun. 1783. §. 9. S. Verzeichniß a. a. O.

§. 88.

Wenn die Capitalien nicht sicher beleget werden, so stehen die Vormünder für den, aus ihrer Nachlässigkeit erwachsenden Schaden. Sie müssen daher bey Belegungen zuvor einsehen

1) einen Extract aus dem Erdbuche von dem, was derjenige, welcher die Anleihe verlangt, an unbeweglichen Gütern als sein völliges Eigenthum und nicht als Nutznießer, oder aufgefahrne Person, besitzt, und was an Lasten jährlich davon abgeht;
2) ein glaubhaftes und eidliches Taxatum dieser Güter;
3) einen Extract aus dem Pfandprotocoll;
4) ein gerichtliches Zeugniß, ob und wieferne der Schuldner mit öffentlichen Hebungen, Vormund- und Juratschaften beschwert sey.

Ergiebt sich hieraus die Sicherheit, so dürfen sie doch das Geld nicht eher ausgeben, als bis ihnen die ingrossirte Verschreibung mit einem Ingrossationsextract, worauf dieselbe an ihrem gehörigen Orte bereits angeführt ist, eingehändigt worden. In zweifelhaften Fällen haben sie sich beym Pupillenschreiber Raths zu erholen.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 10. S. Verzeichniß a. a. O.

§. 89.

Ueber die haushälterische Benutzung der verheuerten, oder im nießbräuchlichen Besitze anderer befindlichen Grundstücke, muß der Vormund sorgfältig wachen, und zu dem Ende solche jährlich wenigstens einmal besichtigen.

Verordnung vom 4. Jun. 1783. §. 11. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 90.

Bey der Verheurung der Ländereyen hat der Vormund zu untersuchen, ob solche mit mehrerem Vortheile, unter der Hand, oder öffentlich geschehen könne. Im erstern Falle muß er für die Sicherheit der Heuer haften. Bey Vermeidung schwerer Ahndung darf er nicht mit den Heuerleuten durchstechen. Die Bedingungen der Verheurung hat er immer mit Zuziehung bekannter guter, in der Nachbarschaft wohnender Hausväter schriftlich aufzusetzen, oder aufsetzen zu lassen.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 12. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 91.

Bey den Heuerbedingungen hat der Vormund besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Heu-

ermann die kleinen Reparationen, welche sich nicht über Einen Thaler belaufen, Wege, Aufräumung der Graben, Hand- und Spannhofdienste und die, bey Reparaturen erforderlichen Handlangerdienste unentgeltlich übernehme. Das Aufbrechen des grünen Landes darf dem Heuermann nicht anders zugestanden werden, als wenn es dem Lande wenig schadet, und in der Heuer einen beträchtlichen Vortheil verschafft, welches der Vormund jedesmal mit Zeugnissen glaubwürdiger Hausväter bey nächster Rechnung bescheinigen muß. Die Verheurung muß er immer zu rechter Zeit vornehmen, und die verheuerten Gebäude und Ländereyen nach dem vorhandenen Inventarium, welches dieser mit unterschreiben muß, selbst überliefern, auch nach geendigter Heuer sich hiernach wieder abliefern lassen, damit, wenn etwa durch des Heuermanns Nachlässigkeit, oder sonst Schaden verursacht ist, derselbe um desto zuverlässiger deshalb in Anspruch genommen werden könne.

Verordnung vom 4. Jul. 1783. §. 13. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 92.

Fallen ordentliche, oder außerordentliche Deicharbeiten, an Braken, Einlagen, Sielen, Hülfleistung für beschwerte (prägravirte) Nachbaren u. d. gl. vor, so steht es den Vormündern frey, den, ihren Pupillen zukommenden Antheil für den, durch

oberliche Ausverdingung zu bestimmenden Preis selbst zu bearbeiten, oder durch andere bearbeiten zu lassen; nur dürfen sie ihren Pupillen nicht mehr, als die Ausverdingung gekostet haben würde, in Rechnung bringen.

C. C. O. P. 2. n. 139.
S. I. P. 2. n. 20.

§. 93.

Die den Pupillen gehörigen Gebäude muß der Vormund unter sorgfältige Aufsicht halten, selbige besichtigen, den Heuermann zu den übernommenen Reparationen anhalten, und die nicht übernommenen selbst besorgen. Betragen diese nicht über zehn Thaler, so kann er die Kosten ohne weitere Vorfrage bestreiten; Bey Hauptverbesserungen, oder neuem Bau aber muß durch einen Werkverständigen ein Bestick gemacht, und solcher vom Vormunde mit dem Bedenken, wie dieser Bau am sparsamsten und vortheilhaftesten einzurichten sey, dem Gerichte übergeben werden. Nach erlangter Genehmigung desselben, muß der Vormund alle Sorgfalt und Treue beym Ankauf der Materialien anwenden, und, wenn sodann mit dem Bau selbst der Anfang gemacht wird, dabey die Aufsicht übernehmen und dafür sorgen, daß alles untadelhaft und gut gemacht, und der Lohn von den Arbeitern redlich verdienet werde. Im Fall

er es für seine Pupillen gerathen findet, muß er Materialien und Arbeit mindestfordernd ausdingen, nach vollendetem Bau die Arbeit gehörig abnehmen und die übrig gebliebenen Materialien entweder zum ferneren Gebrauch aufbewahren, oder, wenn es der Mühe lohnt, öffentlich sonst unter der Hand verkaufen.

Verordnung vom 4. Jun. 1783. §. 14. S. Verzeichniß a. a. O.

§. 94.

Die Gläubiger der Pupillen, welche klare und richtige Forderungen haben, befriedigt der Vormund, oder sucht ihr Andringen durch schickliche Vorschläge so gut als möglich abzuwenden. Unterläßt er dieß, und es entsteht deshalb ein Nachtheil für die Pupillen, so soll der Vormund, falls er nicht sofort anweisen kann, daß er nichts, oder nicht hinlänglich von der Pupillen Geldern in Händen gehabt, nicht nur die Kosten und Schaden aus seinem eignen Vermögen erstatten, sondern es soll auch ohne Anstand mit der Rechtshülfe wider ihn verfahren werden. In Ansehung der noch unausgemachten Schulden der Pupillen, kann derselbe zwar auf eine gerichtliche Untersuchung bestehen; jedoch muß er zu gleicher Zeit über die Nothwendigkeit derselben das Bedenken des Pupillenschreibers, oder eines andern Sachkundigen beybringen, damit die Pupillen nicht in

unnöthige Processe verwickelt werden. Im übrigen muß der Vormund alle, seine Pupillen angehende Processe fleißig betreiben, und wenn die Anwälde hierin nachlässig sind, solches dem Gericht ungesäumt anzeigen.

Verordnung vom 4. Jun 1783. §. 11. u. 15. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 95.

Vor allen Dingen hat der Vormund treu für die Person seiner Pflegbefohlnen zu sorgen, die Erziehung derselben nach deren Stande und Vermögen zu leiten, und allenfalls einen Anschlag darüber zu verfertigen und dem Gerichte vorzulegen. Besonders hat er solche zu der Lebensart anzuhalten, wofür sie bestimmt sind, und für ihren Religionsunterricht, so wie für ihr Besuchen der Schule zu sorgen, und es soll der Vormund, wenn die Pupillen die Schule nicht gehörig besuchen, das Schulgeld aus seinem eignen Vermögen bezahlen. Er muß die Pupillen schicklich in Kost und Pflege halten, so weit es ihre Mittel zulassen, und wenn noch Angehörige vorhanden sind, so muß der Vormund dahin sehen, daß diese, so weit billig und recht ist, zum Unterhalt der Pupillen beytragen. Haben die Pupillen keine Mittel, so ist dahin zu sehen, daß sie aus Armenmittel unterhalten werden. Vor der Con-

firmation sollen die Pupillen nicht bey andern in Dienst treten, oder der Vormund soll vorher mit dem Brodherrn verabreden, daß dieselben demungeachtet ununterbrochen zur Schule gehalten werden, worauf dann der Vormund genau zu achten hat.

C. C. O. P. 1. n. 44. §. 2. u. 6.
S. I. P. 1. n. 9.
Verordn. vom 4. Jun. 1783. §. 15. S. Verzeichniß a. a. O.

§. 96.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Pupillen legt der Vormund beständig Rechnung ab, und zwar die erste im zweyten Jahre nach der Bestellung. Nachher legt er jährlich, jedoch, wenn das Vermögen gering und der Pupille hinlänglich gesichert ist, auch nur alle zwey Jahre Rechnung ab. Die Rechnung ist indeß jedesmal mit Ablauf eines Jahrs, vom Tage der Bestellung angerechnet, zu schließen, und sodann bey willkührlicher Brüche innerhalb drey Wochen dem Gerichte einzureichen. Zugleich hält der Vormund sich ein Buch, worin er alles dasjenige, was wegen der Vormundschaft vorfällt, anschreibt. Dieß Buch wird jedesmal bey der Decision der Rechnung vorgewiesen, und aus dem Vermögen der Pupillen vergütet.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 18. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 97.

Der ersten Rechnung beym Anfange der Vormundschaft muß das Tutorium, das Inventarium, das Vergantungsprotocoll und ein Verzeichniß der Pupillen, nach Zahl, Namen, Geschlecht und Alter anliegen; bey den folgenden Rechnungen aber bedarf es nur eines allgemeinen Auszugs aus dem Inventarium und den vorangehenden Rechnungen wegen der unbeweglichen Güter, Forderungen und Schulden der Pupillen, nebst einer Nachricht von ihrer Person. Hiernächst sind alle Einnahmen und Ausgaben mit ihren anliegenden Bescheinigungen unter gewisse Rubriken zu bringen, worüber den Vormündern bey ihrer Bestellung ein Schema mitgetheilet wird.

Verordnung vom 4. Jun. 1783. §. 20. u. 21. S. Verzeichniß a. a. O.

§. 98.

Diejenigen, welche sich mit Abfassung vormundschaftlicher und anderer, bey den Gerichten zu producirender Rechnungen für andere beschäftigen wollen, müssen sich deshalb zuvor bey dem Gerichte, wo sie zugelassen zu werden wünschen, melden, und sich entweder auf eine, von ihnen bereits vormals eingereichte Rechnung zur Prüfung beziehen, oder vom Pupillenschreiber Materialien zur Verfertigung einer Pro-

berechnung geben lassen, worauf sie sodann nach Befinden durch ein gerichtliches Decret autorisiret werden.

Regierungsverordnung v. 22. Aug. 1804.

§. 99.

Bey jedem Post ist zu bemerken, von wem, wann, und wofür solcher erhoben, auch zu unterscheiden, für welchen der Pupillen insonderheit solcher ausgegeben worden. Die Einnahmen und Ausgaben müssen alle gehörig bescheinigt seyn, und es fallen, wenn dieß unterlassen worden, die Ausgaben, denen es daran fehlt, ohne Unterschied aus der abgelegten Rechnung weg. Dem Vormunde wird es indeß frey gelassen, solche in des nächsten Jahres Rechnung mit den erforderlichen Bescheinigungen noch in Ausgabe zu bringen. Sobald aber die letzte Rechnung abgeleget worden, wird ihm zur Beybringung der Bescheinigung ein für allemal ein Termin eingeräumt, und nach dessen Ablauf ohne Aufenthalt der Schluß ausgefertiget. Dem gerichtlichen Ermessen ist es indeß anheim gestellt, ob dieser, oder jener Post unter fünf Thalern auch ohne Bescheinigung auf des Vormundes gewissenhafte Versicherung gelten könne.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 22. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 100.

Nach geschehener Decision der Rechnung erhält der Vormund daraus einen, vom Pupillenschreiber gezogenen Schluß, woraus sich ergiebet, ob er in Vorschuß, oder Rezeß verblieben.

C. C. O. P. 3. n. 33. §. 5.
S. III. P. 3. n. 40. §. 7.

§. 101.

Für seine Bemühung erhält der Vormund bey der Decision seiner Rechnung ein Gewisses; die Wege nach dem Gerichte aber werden nach einer bestimmten Taxe vergütet. Für andere Wege erhält der Hausmann für die Meile im Sommer 18 Grote und im Winter 24 Gr., der Köther und Heuermann 12 und 18 Grote. Für die Wege nach dem Amte, oder Kirchdorfe, und für andere, welche gelegentlich geschehen können, wird nichts vergütet.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. §. 17. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 102.

Für jeden Bogen der Rechnung, wenn selbige nicht zu weitläuftig geschrieben worden, sondern auf jeder Seite 22 bis 24 Zeilen enthält, werden zwölf Grote aus der Pupillen Mitteln gut gethan; doch sind die Documente und Quitungen dem Rechnungsver-

fertiger zuzuschicken, und es können deshalb keine Fuhr- Reise- und Zehrungskosten in Rechnung passiren.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 41. §. 7.

§. 103.

Beträgt das Vermögen der Pupillen über fünfhundert Thaler, so wird dafür ein Exemplar der wöchentlichen Anzeigen aus dem Vermögen der Pupillen vergütet; doch passirt den Vormündern, welche mehrere Vormundschaften haben, solches nur einmal.

C. C. O. S. III. P. 6. n. 35. §. 7.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten der Gerichte in Vormundschaftssachen.

§. 104.

Die Oberaufsicht über das ganze Vormundschaftswesen hat die Herzogl. Regierung.

Verordnung v. 4. Jun. 1783. im Eingange. S. Verzeichn. a. a. O.

§. 105.

Die Untergerichte sollen den, in ihrem Gerichtsbezirk befindlichen Pupillen sogleich nach dem Absterben der Eltern tüchtige, getreue, und, so viel im-

mer thunlich, für die Verantwortung angesessene Vormünder bestellen, und darauf achten, daß deren Rechnungen, wenn nicht alle Jahre, doch längstens in zwey Jahren richtig abgeleget werden. Auch sollen sie die darin etwa befindlichen Unrichtigkeiten und Bekürzungen der Pupillen verbessern und verhindern.

C. C. O. P. 3. n. 41. §. 9.

§. 106.

In den Fällen, wo Minderjährige an Contracten, oder Erbtheilungen Theil haben, muß das Gericht den zu errichtenden Contract untersuchen, und dem Befinden nach bestätigen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 53.

§. 107.

Das Gericht muß alle vormundschaftliche Rechnungen, auch die letzten, welche bey Beendigung der Vormundschaft noch unabgethan sind, decidiren, und es macht keinen Unterschied, ob die Vormundschaft durch die Volljährigkeit, eine Heyrath, oder den Tod der Pflegbefohlnen beendigt worden, und ob Majorenne, oder Minorenne den Verstorbenen beerben.

Regierungscircular vom 18. Oct. 1799.

§. 108.

Im Anfange eines jeden Jahrs sendet das Gericht ein genaues Verzeichniß der vorhandenen Vormundschaften nach dem Pupillarprotocoll an die Regierung ein.

Regierungsrescript vom 1. Jun. 1779.

§. 109.

Für diese Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pupillen wird an Gebühren nichts berechnet, wenn nicht dasselbe wenigstens tausend Thaler an Capital und zinstragendem Hauptstuhl ausmacht.

Herzogl. Rescript v. 22. Nov. 1792. S. Verzeichn. B. 1. S. 122. n. 36.

§. 110.

Beträgt indeß das Vermögen tausend Thaler und darüber, so werden die Gebühren nach den Gerichtstaxen dafür berechnet, und zwar 1) bey den Land- und Amtsgerichten für Bestellung eines oder mehrerer Vormünder . 1 Rthl. — Gr.
für Decision der vormundschaftlichen Rechnung jährlich 18 bis . — = 48 =
für die Verfertigung der Notaten, für jedes Notat . . — = 6 =
für Bestellung eines Güter-Curators — = 36 =
für eine gerichtliche Verheurung,

wenn sie wenig Jücken betrifft, für das Jück . .	-- Rthl.	3 Gr.
wenn es über zehn Jück sind .	— :	2 :
für einen gerichtlichen Verkauf .	1 :	— :
für das Decret, worin die Erlaubniß zum Verkauf ertheilt wird	— :	12 :
für jedes Proclama .	— :	12 :
2) beym Magistrat in Oldenburg für die Bestellung zweyer Vormünder	2 :	— :
für die Decision einer Rechnung .	2 :	— :

C. C. O. P. 3. n. 41. u. n. 68. §. 26. S. I. P. 6. n. 13.

Vierter Abschnitt.

Vom Pupillenschreiber.

§. 111.

Der Pupillenschreiber muß fleißig in seinem Gerichtsbezirk nachforschen, ob alle Minderjährige mit Vormündern versehen, oder Umstände vorhanden sind, welche die Anordnung einer Curatel für Volljährige erforderlich machen; da er dann die deßfällige Anzeige zu thun schuldig ist.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 2. §. 10. und n. 40. §. 1. et n. 41. §. 1. auch die neueste Pupillenschreiber-Instruction §. 1.

§. 112.

Er hat für die Bestellung der Vormünder Sorge zu tragen, muß dabey zugegen seyn, und jede Vormundschaft, auch die über fremde Pupillen, deren Vormünder im Districte seines Landgerichts wohnen, in die verordneten Bücher eintragen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 40. §. 1. n. 41. §. 2.
Neueste Pupillenschreiber-Instr. §. 2. u. 5.

§. 113.

Werden für die bestellten Vormünder und Curatoren von andern Personen etwa Bürgschaften übernommen, und Ingrossationen desfalls nöthig gefunden, so muß der Pupillenschreiber solches in einem besondern Buche verzeichnen, um in vorkommendem Falle die eventuale Renovation der, auf den Bürgen bewirkten Ingrossation besorgen zu können.

Regierungsrescript v. 9. Nov. 1797.
Neueste Pupillenschreiber-Instruction §. 4.

§. 114.

Er muß dafür sorgen, daß der Pupillen Güter gehörig inventiret werden, und die Vormünder ihrer Pflicht überhaupt nachkommen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 41. §. 1. et 3.

§. 115.

Bringen die Vormünder ihre Rechnungen nicht zur gehörigen Zeit ein, so muß der Pupillenschreiber

solches dem Gerichte anzeigen, und sich dessen Hülfe wider die Vormünder erbitten.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 40. §. 2. n. 41. §. 4.

§. 116.

Sind die Rechnungen eingebracht, so formirt der Pupillenschreiber Notaten darüber, und bittet um einen Termin zur Decision derselben.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 40. §. 4. u. n. 41. §. 9. bis 11.

§. 117.

Bey der Decision der Rechnungen ist der Pupillenschreiber zugegen, um dem Gerichte mit den etwa erforderlichen Nachrichten an die Hand zu gehen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 40. §. 5. u. n. 41. §. 10.

§. 118.

Nach geschehener Decision macht er einen Extract, oder Schluß aus den Decisionen von dem, was dem Rechnungsführer zu Gute oder zur Last kommt, da er dann dahin zu sehen hat, daß den Decisionen gehörig gelebet und der Rezeß in der folgenden Rechnung zur Einnahme gebracht werde.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 40. §. 7.

Neueste Pupillen-Schreiber-Instruction §. 12.

§. 119.

Dieß geschiehet bey allen, auch bey den, bey Beendigung einer Vormundschaft noch unabgethanen Rechnungen, ohne daß der Pupillenschreiber für sich Gebühren fordern darf, und es macht keinen Unterschied, ob die Vormundschaft durch die Volljährigkeit, eine Heirath, oder den Tod der Pflegbefohlenen beendigt worden, und ob Majorenne oder Minorenne den Verstorbenen beerben.

Regierungscirculare vom 18. Oct. 1799.

§. 120.

Die Schlüsse werden, gleich anderen gerichtlichen Ausfertigungen, von den Copiisten expedirt.

Regierungsrescript vom 27. Aug. 1794.

§. 121.

Wenn ein Vormund oder Curator zum Concurs kommt, so muß, bey Ermangelung eines Mitvormundes, der Pupillenschreiber für die Pupillen bey dem Concurse durch einen verordneten Anwald die nöthige Angabe thun und deren fernere Gerechtsame bis zur Bestellung eines andern Vormundes einstweilen wahrnehmen, auch dahin angewandt seyn, daß die Bestellung desselben auf's schleunigste und noch vor der Löse geschehe.

Neueste Pupillenschr. Instruct. §. 13.

§. 122.

Die vormundschaftlichen Rechnungen und dazu gehörigen Documente hält der Pupillenschreiber an einem besondern Orte in Verwahrung, führt eine ordentliche Registratur darüber, hält diese in alphabetischer Ordnung beständig richtig, und darf, ohne des Gerichts Vorbewußt, nichts davon communiciren, oder ausgeben.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 40. §. 10. u. n. 41. §. 8.

§. 123.

In jedem Jahre muß der Pupillenschreiber ein genaues Verzeichniß aller Vormundschaften aus dem Pupillarprotocoll verfertigen, und solches so zeitig dem Gerichte vorlegen, daß es von demselben vor Anfang des folgenden Jahres verordnungsmäßig an die Regierung eingesandt werden könne.

Neueste Pupillenschr. Instruct. §. 16.

Fünfter Abschnitt.

Von den besonderen Rechten und Pflichten der Minderjährigen.

§. 124.

Minderjährige und die, welchen mit ihnen gleiche Rechte zustehen, haben in den Gütern ihrer Vor-

münder, wenn dieselben zum Concurs kommen, ein Privilegium nach dem Tage der Bestellung. Dieß gilt nicht bloß von dem Rezeß selbst, sondern auch von den Zinsen desselben.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 7.
S. III. P. 3. n. 90.

§. 125.

Minderjährige sind durch kein eidliches Versprechen gebunden, wenn das Versprechen an sich ungültig ist. Keiner, als wer von Amts wegen es thut, darf Minderjährige eidlich verpflichten. Gestattet es der Vormund, so ist er gleichfalls strafbar.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 42. §. 12.

§. 126.

Die Geschäfte und Contracte der Minderjährigen besorgt der Vormund, oder giebt seine Einwilligung dazu. In wichtigen Fällen ist indeß auch die Einwilligung des Gerichts zu ihrer Gültigkeit erforderlich. Besonders ist dieß der Fall bey Theilungen, wobey Minderjährige Theilnehmer sind.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 53.

§. 127.

Sollen Minderjährige vom Grunderbrecht abgeschrieben werden, so ist darüber erst an die Regierung zu berichten und deren Genehmigung einzuholen.

C. C. O. P. 2. n. 15. §. 2.
Regierungscircular v. 30. May 1786. S. Verzeichn. B. 1. S. 119. n. 29.

Sechster Abschnitt.

Vom Ende der Vormundschaft.

§. 128.

Die Vormundschaft endigt mit der Volljährigkeit, oder dem Tode der Pupillen. Es sollen daher die Prediger, wenn dieselben sterben, solches sofort an's Gericht einberichten.

Regierungscircular v. 20. Jul. 1779. S. Verzeichn. B. 2. S. 8. n. 5.

§. 129.

Dann endigt jedoch auch die Heirath des Pflegbefohlnen die Vormundschaft, wenn der Mann großjährig ist, und die Eheleute in Gütergemeinschaft treten, diese mag sich auf Gesetze und Herkommen, oder auf Verträge gründen; sie mag sich auf das Erbeigenthum, oder den Nießbrauch erstrecken.

Regierungscircular vom 18. Oct. 1799.

§. 130.

In allen übrigen Fällen, es mögen beyde Eheleute, oder auch nur die Frau minderjährig seyn, dauert die Vormundschaft über die Minderjährigen nach der Heirath fort; doch kann auch, wenn von dem majorennen Mann hinlängliche Sicherheit für das Vermögen der minorennen Ehefrau angewiesen worden, ihm sogleich die Verwaltung dieses Vermögens überlassen werden, und es hängt dann vom oberlichen Ermessen ab, ob die Vormünder, deren Verwaltung aufhört, sofort entlassen werden können, oder noch beybehalten werden müssen.

Regierungscircular v. 18. Oct. 1799.

§. 131.

Wenn gleich der Ehemann die landesherrliche Volljährigkeits-Erklärung (venia aetatis) erhalten hat, ändert dies doch nichts in diesen Grundsätzen.

Regierungsrescript v. 13. Dec. 1803.

Siebenter Abschnitt.

Von dem, in Vormundschaftssachen zu gebrauchenden gestempelten Papier.

§. 132.

In Vormundschaftssachen, wo das Vermögen keine tausend Thaler beträgt, wird kein gestempeltes Papier gebraucht.

Herzogl. Rescript vom 22. Nov. 1792. S. Verzeichn. B. 1. S. 122. n. 36.

§. 133.

In den übrigen Vormundschaftssachen wird zu gewöhnlichen Ausfertigungen, wie in andern Sachen, das gestempelte Papier Nro. 24. der Bogen zu 4 Groten genommen.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 53.

§. 134.

Bey vormundschaftlichen Rechnungen muß der erste Bogen gestempeltes Papier zu 18 Gr. seyn.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 56.

§. 135.

Der erste Bogen der Inventarien muß gestempeltes Papier zu 36 Gr. seyn, jedoch kann das Original auf ungestempeltes Papier geschrieben werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 57. 58.

§. 136.

Zu den Schlüssen und Generalquitungen wird ein Bogen gestempelten Papiers zu 18 Gr. genommen. Ist indeß der Vormund in Vorschuß oder Rezeß geblieben, so ist das gestempelte Papier nach der Summe desselben zu nehmen.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 65.
S. I. P. 4. n. 12. et 13.

§. 137.

Die einzelnen Quitungen und Beweisthümer, welche den vormundschaftlichen Rechnungen angelegt werden, brauchen nicht auf gestempeltes Papier geschrieben zu seyn.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 12.

Anhang.

Vom Curatelwesen.

§. 138.

Die Beamten haben sorgfältig Acht zu geben, ob sich in ihren Districten Verschwender und schlechte Haushälter befinden, und solche dem Gerichte anzuzeigen.

C. C. O. P. 2. n. 42.

§. 139.

Auch die Prediger sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Herzogl. Rescript vom 17. May 1791. S. Verzeichniß B. 2. S. 9. n. 7.

§. 140.

Das Gericht hat deshalb eine Untersuchung anzustellen, und falls es die Verhängung der Curatel nothwendig findet, dazu die Genehmigung der Regierung einzuholen.

C. C. O. P. 3. n. 41. §. 10.
S. III. P. 3. n. 74.

§. 141.

In den desfalls zu erlassenden Bekanntmachungen ist anzuführen, ob die Curatel von der Regierung verhänget worden, oder der Curande sich derselben freywillig unterzogen habe.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 73.

Drittes Buch.

Grundeigenthumsrecht.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des Grundeigenthums im Allgemeinen, und besonders von der Erbpacht.

§. 142.

Die Grundstücke sind entweder adelich frey, oder bauerpflichtig, die adelich freyen entweder Lehngüter oder nicht, die bauerpflichtigen Grundstücke entweder geschlossene Stellen oder einzelne Stücke, die Stellen entweder Bauen, halbe Bauen, Kötthereyen, oder Brinksitzereyen.

§. 143.

Das Eigenthum an Grundstücken ist entweder vollkommen oder unvollkommen. Ein unvollkommenes Eigenthumsrecht haben die Erbpächter. Die Erbpacht herrschaftlicher Grundstücke erstreckt sich

nur auf den ersten Erwerber und dessen Erben in niedersteigender Linie.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 35.

§. 144.

Erbheuerstücke können bey einem, gegen den Erbpächter ausbrechenden Concurse nicht mit zur Masse gezogen werden, sondern bleiben dem Erbpächter und dessen Erben, so lange sie die Pacht bezahlen können; oder werden, wenn sie dieß nicht können, von der Herrschaft wieder eingezogen.

C. C. O. P. 4. n. 18.
S. III. P. 4. n. 36.

§. 145.

Die Erbpächter solcher Grundstücke, welche ihnen von einem geistlichen Fonds gegen einen jährlichen Erbzins, oder Canon eingethan worden, müssen sich, wenn sie dieselben veräussern wollen, bey dem Consistorium melden und um den Consens nachsuchen.

Consistorialcircular v. 5. Jun. 1798. S. Verzeichn. B. 2. S. 33. n. 28.

§. 146.

Die an die Herrschaft zu entrichtenden Erbpacht-, Canon- oder Recognitionsgelder, müssen, so wie die Zahlungstermine eintreten, bezahlet wer-

den, und es werden die Erbpächter nicht länger, als vierzehn Tage, mit der Zahlung befristet.

Cammerverordnung vom 25. Febr. 1794. §. 1. S. Verzeichniß B. 2. S. 77. n. 1.

§. 147.

Bedarf der Erbpächter wegen erheblicher und unvorhergesehener Unglücksfälle, oder anderer Ursachen, eine Frist, so muß er solche bey der Cammer nachsuchen. Jedoch wird den Erbpächtern, deren Einnahme nicht bey Terminen, sondern von einem Tage zum andern eingehet, wie den Müllern, Krügern u. s. w. nicht leicht eine Frist verstattet werden.

Cammerverordnung vom 25. Febr. 1794. §. 2. S. Verzeichn. B. 2. S. 77. n. 1.

§. 148.

Findet die Cammer die Gründe erheblich genug, so bewilligt sie eine Frist, in der Regel von höchstens sechs Monaten, die von dem Zahlungstermin zu laufen anfangen, und bis zu deren Ablauf keine Zinsen berechnet werden. Nachher werden die Gelder sofort und ohne weitere Nachsicht beygetrieben.

Cammerverordnung v. 25. Febr. 1794. §. 3. S. Verzeichniß B. 2. S. 77. n. 1.

§. 149.

Sucht der Pächter vor Ablauf dieser Frist um eine Verlängerung nach, und wird solche wegen

eintretender, ganz besondern Umstände, zugestanden, oder wäre auf das erste Fristgesuch eine längere Frist, als von sechs Monaten bewilligt worden; so müssen immer Zinsen zu fünf Procent, von der Zeit an, da der Pachttermin sechs Monate fällig gewesen ist, bis zur Zahlung entrichtet werden, wesfalls jedesmal in der zu ertheilenden Resolution das nöthige verfüget wird.

Cammerverordnung v. 25. Febr. 1794. §. 4. S. Verzeichn. B. 2. S. 77. n. 1.

§. 150.

Treten jedoch besondere Gründe ein, weshalb die Zahlung der Pachtgefälle, ohne daß der Pächter rechtlich in Verzug (in mora solvendi) wäre, nicht erfolgte, und könnten also keine Zinsen von demselben rechtlich gefordert werden; so wird solches, und daß daher keine Zinsen zu berechnen sind, in der zu ertheilenden Resolution jedesmal angemerkt.

Cammerverordnung vom 25. Febr. 1794. §. 5. S. Verzeichn. B. 2. S. 77. n. 1.

§. 151.

Die Erbzinsgelder, welche in neuen Zweydrittelstücken bezahlt werden müssen, können auch bey dem beykommenden Amte in Golde, mit dem für den Monat, in welchem die Zahlung geschieht, bestimmten Aufgelde (Agio) bezahlt werden.

Cammerpublicat. vom 30. Oct. 1798. S. Verzeichniß B. 2. S. 79. n. 5.

§. 152.

Ist der Erb-Pächter mit der Zahlung befristet worden, so wird das Aufgeld nach dem Cours des Monats bestimmt, in welchem die Gelder fällig gewesen.

Cammercircular vom 18. Jun. 1800. S. Verzeichn. B. 2. S. 88. n. 15.

Zweyter Abschnitt.

Von den eigenthümlichen, geschlossenen Stellen.

§. 153.

Alle pflichtige Bauergüter sind an einen Gutsherrn bemeyert, welches entweder die Landesherrschaft selbst, oder eine geistliche Stiftung, oder auch eine Privatperson ist.

C. C. O. P. 4. n. 19.

§. 154.

Ungeachtet dieser Meyerpflicht, können aber die Besitzer solcher Güter frey und ungehindert darüber, als über ihr Eigenthum, im Ganzen verfügen, und sie gültig mit Schulden beschweren.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 5. et 7.

§. 155.

Um indeß die geschlossenen Stellen im Ganzen zu erhalten, ist es dem Besitzer derselben nicht erlaubt, ohne Einwilligung des Gutsherrn, einzelne Stücke davon zu veräußern, oder sie überhaupt zu zerstückeln.

C. C. O. P. 2. n. 17.
P. 3. n. 41. §. 8.
P. 4. n. 8.

§. 156.

Dasselbe gilt auch von adelichen, und andern freyen Gütern.

C. C. O. P. 4. n. 8.

§. 157.

Bey herrschaftlichen Stellen muß die Einwilligung der Cammer gesucht werden.

C. C. O. P. 4. n. 7.

§. 158.

Dieß ist auch dann erforderlich, wenn einzelne Stücke, die auf einem Folio mit der Stelle catastriret sind, davon wieder getrennet werden sollen.

Cammerresolution v. 15. Jul. 1784.
Cammerverordnung v. 30. Oct. 1800. §. 1.

§. 159.

Die Zerstückelung einer geschlossenen Stelle wird nur dann bewilligt, wenn des Besitzers Um-

stände so sind, daß er sich ohne dieselbe nicht beym Besitz erhalten kann. Das beykommende Amt muß daher darüber berichten, und zugleich bemerken, was für Schulden auf der Stelle haften, und wann dieselben gemacht worden, aus welchen einzelnen Parcellen die Stelle bestehe, wie groß dieselbe sey, welche Abgaben und Lasten darauf haften, auch wie hoch deren, specifice anzugebenden ordinären, untheilbaren Lasten im Durchschnitt jährlich zu Gelde anzuschlagen seyen, und wie hoch darnach das Quantum des Beytragsgeldes vorläufig zu bestimmen seyn dürfte.

Cammerrescript v. 21. März 1801.

§. 160.

In den Fällen, wenn zur Zerstückelung der Ländereyen der Consens von der Cammer ertheilet ist, sind die Lasten von dem Beamten über die Parcelle zu repartiren, und die Repartitionen vier Tage vor dem Verkaufe dem beykommenden Gerichte zuzusenden.

Cammercircular v. 19. Jul. 1800.

§. 161.

Die gesammten, auf der geschlossenen Stelle haftenden untheilbaren Lasten ohne Ausnahme, also auch Beamten- Prediger- und Küstergerechtigkeiten sind zu einem angemessenen Geldquantum postweise anzuschlagen, wobey jedoch auf den Geesten billige

Rücksicht auf die, dem Einhaber der Stelle ausschließend verbleibende Nützung der gemeinen Austrift und etwaige künftige Gemeinheitsabfindung in der Maße zu nehmen ist, daß dafür ein Angemessenes von dem Total jener Schätzungssumme abgeschlagen, demnächst der Rest, oder respective das Ganze über die, bey der Stelle verbleibenden, und davon zu veräussernden Ländereyen vertheilt, und so das von leztern Jückenweise zu bezahlende jährliche Beytragsgeld ausgemittelt wird.

Cammercircular v. 21. Febr. 1801. §. 2.

§. 162.

Sind die, zum Anbau eingegebenen Placken gleich consensmäßig innerhalb Jahresfrist mit einem ordentlichen Wohnhause bebauet, so findet doch in den nächsten vier Jahren keine freywillige Veräusserung der neuen Brinksitzerey ohne Cammerbewilligung Statt, und diese wird in der Regel nur dann ertheilet, wenn befunden wird, daß bereits ein beträchtlicher Theil des eingewiesenen Landes cultiviret worden.

Cammerpublication v. 8. Aug. 1801. §. 1. S. Verzeichn. B. 2. S. 90. n. 21.

§. 163.

Ueberhaupt dürfen keine eingewiesene Hauptplätze und deren Pertinenzien ohne Cammerconsens

freywillig veräussert werden, der nur dann ertheilet wird, wenn aufs bündigste angewiesen werden kann, es sey dem ersten Erwerber oder dessen Erben durch unvorhergesehene Umstände unmöglich geworden, den Hausbau auszuführen.

Cammerpublicat. vom 10. Oct. 1801. S. Verzeichn. B. 2. S. 96. n. 24.

§. 164.

Den Inhabern der Stellen, von welchen seit dem 21. Febr. 1801 Ländereyen verstücket sind, steht es frey, alle zehn Jahre eine neue Ansetzung des Beytragsgeldes bewandten Umständen nach, jedoch auf ihre eignen Kosten nachzusuchen; dessen Bestimmung, so wie solche jedesmal von der Cammer billig befunden wird, sich die Besitzer der zerstückelten Ländereyen unweigerlich gefallen lassen müssen.

Cammercircular v. 21. Febr. 1801. §. 3.

§. 165.

Das Beytragsgeld ist auch mit auf die neu ausgewiesenen, bereits zu Gefällen angesetzten und der bauerpflichtigen Stelle auf dem nämlichen Folio in den Catastern zugeschriebenen Placken, seit deren Zuschreibung bereits dreyssig Jahre verflossen sind, mit zu repartiren.

Cammerrescript v. 16. May 1801.

§. 166.

Von den Stellen, welche dem Kloster Blankenburg bemeyert sind, ist der Consens beym Generaldirectorium des Armenwesens zu suchen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 96.

Verordnung vom 1. Aug. 1786. §. 2. S. Verzeichn. B. 1. S. 21. n. 49.

§. 167.

Die Köther auf den Mören der Bauen haben zwar kein vollkommenes Eigenthum, dürfen aber nicht von den Hausleuten (Baumännern) willkührlich ihrer Stellen entsetzet werden.

C. C. O. P. 4. n. 10. S. 41. §. 1.

§. 168.

Die auf den Stellen befindlichen Wohnhäuser und wirthschaftlichen Gebäude dürfen ohne Cammerconsens nicht abgebrochen werden.

Cammerverordnung vom 24. Dec. 1785. §. 8. S. Verzeichn. B. 1. S. 130. n. 13.

Dritter Abschnitt.

Von den Pertinenzstücken der Güter und geschlossenen Stellen.

§. 169.

Als Gerechtigkeiten werden zu den Pertinenzien der Güter an einigen Orten die Jagdgerechtigkeit,

an einigen auch der Bienensatz gerechnet. Dieß ist aber nicht allgemein. *

C. C. O. S. II. P. 2. n. 21.

§. 170.

Der Bienensatz ist nur in den Vogteyen Moorriem und Oldenbrock genau bestimmt, und es darf der Besitzer einer vollen Bau zwölf, einer halben Bau sechs, und einer Viertel Bau drey, ein Köther aber, der nicht zehn Jücken Land hat, gar keine Bienenkörbe halten. Es steht jedoch den Landbesitzern frey, dieß Recht selbst auszuüben, oder es andern zu überlassen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 62.

§. 171.

Die auf den Mören der Bauen gesetzten Köther haben indeß auch noch die freye Austrift ihres Viehes auf den wilden Mören und in den Torfspäten.

C. C. O. P. 4. n. 10. §. 5.

§. 172.

Sonst gehören zu den Pertinenzstücken der Stellen 1) die Kötherstellen und Möre hinter den Bauen.

C. C. O. P. 4. n. 10. §. 1.

§. 173.

2) Die Feuergeräthschaften; es können solche nicht mit den Mobilien verkauft, oder in Pfandung gezogen werden.

---

* Die Jagdgerechtigkeit, wird im Jagdrechte näher bestimmt.

Regierungscircular v. 13. Febr. 1783. S. Verzeichn. B. 1. S. 110. n. 19.

Vierter Abschnitt.

Lasten der pflichtigen Güter.

§. 174.

Auf den pflichtigen Gütern haften verschiedene, darauf gelegte und vorbehaltene Lasten. Die erstern, als Contribution u. s. w. werden im Staatsrechte (Th. IX.) abgehandelt. Die letztern, welche theils in baaren Abgaben, theils in Zehnten, theils in Diensten bestehen, werden auch wohl Meyerpflichten besonders genannt. Die baaren Abgaben, mit Ausschluß des Zehnten, nennet man auch Ordinärgefälle, und diese sind immer real und folgen dem Lande, selbst dann, wenn es pfandsweise mit dem Rechte der Benutzung (antichretisch) verliehen wird.

C. C. O. P. 4. n. 7.
S. II. P. 1. n. 27.

§. 175.

Die Ordinärgefälle werden indeß von den Heuerleuten nicht gefordert, außer, wenn der Eigner ein Ausländer ist.

C. C. O. P. 4. n. 6. §. 9.

Von allen Ordinärgefällen müssen neun Zehntel in neuen Zweydrittel-Stücken, und ein Zehntel in Courant bezahlt werden. Jedoch kann man statt der Zweydrittelstücke auch Gold oder Oldenburgisches grobes Courant mit 8 Groten Aufgeld auf jeden Thaler ausgeben.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 1.
S. III. P. 4. n. 7.

§. 176.

Wird der Abtrag der Gefälle in Golde geleistet, so werden doppelte, einfache und halbe Pistolen nach dem sogenannten Bremer Passiergewichte, wovon schon zwey As abgezogen sind, angenommen; jedoch muß die Schale der Waage, worin die Goldmünze liegt, einen Durchschlag geben.

Cammerpublication v. 29. Sept. 1803.

§. 177.

Wer sieben leibliche eheliche Söhne im Leben hat, und durch Beamte und Prediger bescheinigen kann, daß ihm sein Auskommen schwer fällt, ist für seine Lebenszeit von allen, also auch von Ordinärabgaben, befreyet.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 4.
S. III. P. 4. n. 1. §. 7.

§. 178.

Diese Befreyung findet auch dann noch Statt, wenn ein solcher Befreyeter zwar die Administration

und Verwaltung seiner Stelle einem seiner Kinder überläßt, aber bey demselben im Hause bleibt, und nebst seinen übrigen Kindern noch ferner von der Stelle unterhalten wird.

Höchstes Rescript vom 1. Jun. 1776. S. Verzeichn. B. 2. S. 11. n. 2.

§. 179.

Wegen Brandschaden erhalten Bedürftige, wenn sie mit gehörigen Attestaten versehen sind, eine zweyjährige Befreyung von den Ordinärgefällen.

C. C. O. P. 4. n. 16. S. III. P. 4. n. 1. §. 7.

§. 180.

Die auf den Mören der Hausleute wohnenden Köther haben an jene alle Arten von Meyerpflichten zu entrichten, und können sich wegen Abhandlung derselben mit ihnen vereinigen.

C. C. O. P. 4. n. 6. §. 11.
n. 10. Cap. 2. §. 2. et 5.

§. 181.

Ausser den, an die Gutsherrschaft zu entrichtenden Gefällen, sind indeß auch an die Cammer und die Beamten noch Accidenzien zu bezahlen.

C. C. O. P. 6. n. 4. et 5.
S. III. P. 4. n. 2.

§. 182.

Auch die, zum Behuf der Kirchen und Schulen, derselben Gebäude, Lehrer und Bedienten erforderlichen Lasten, Beyträge und Anlagen haften, so wie alle übrige öffentliche Anlagen, Abgaben und Lasten, in so weit, als selbige nach dem Verhältniß der Ländereyen und Grundstücke bestimmt und darüber repartirt und ausgeschrieben werden, (als onera mere realia) auf den Grundstücken, und gehen damit auf den neuen Besitzer über.

Verordnung v. 8. Aug. 1793. §. 1.

§. 183.

Die öffentlichen Anlagen und Lasten werden erst zu der Zeit, wenn sie ausgeschrieben, repartiret, und zur Hebung beordert werden, in dem zur Zahlung bestimmten Termin fällig, wenn auch gleich die Kosten schon vorher aufgewandt und durch Anleihen, oder Vorschüsse berichtiget wären; folglich ist nur derjenige, welcher in dem Zahlungstermine die Grundstücke besitzt, die darüber ausgeschriebenen Anlagen zu entrichten schuldig, und deshalb keinen Regreß an den Käufer zu nehmen berechtiget, sondern mit solchen Entschädigungsansprüchen gänzlich abzuweisen.

Verordnung v. 8. Aug. 1793. §. 2.

§. 184.

Wird ein Grundstück nach dem Zahlungstermin einer darauf repartirten Anlage, und ehe selbige würklich entrichtet wird, veräussert; so ist der neue Besitzer diese Anlage, da selbige schon vorher fällig gewesen, zu bezahlen nicht schuldig; sondern es ist solcherhalben von den Beykommenden die Angabe gehörig zu beschaffen, und die Bezahlung aus den Kaufgeldern zu suchen.

Verordnung vom 8. Aug. 1793. §. 3.

§. 185.

Bey einer jeden Veränderung des Eigenthums ist davon der Weinkauf zu entrichten. *

C. C. O. S. II. P. 1. n. 19.

§. 186.

Befreyt vom Weinkauf sind 1) diejenigen, deren altes Land unmittelbar ans wilde Moor gränzt, und welche würklich Anschuß haben, nicht aber diejenigen, welche sich im Moor oder in der Haide neu anbauen und sich neue Stellen an solchen Orten, die nicht als

* Das Quantum ist nicht gesetzlich bestimmt. Nach der Observanz giebt der Meyer auf der Geest doppelt so viel, als der jährliche Meyerzins beträgt. In den Marschvogteyen werden von einer vollen Bau 60, und von einer halben Bau 30 Rthl., (auch wohl, wenn die Ländereyen gering sind, etwas weniger) gegeben. v. Rössings Rechtsfälle II. S. 72.

der Unterthanen Anschuß anzusehen sind, einweisen lassen.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 37.

§. 187.

2) Das Wischland der sechsten Classe, und die Saatländereyen dieser Classe, wenn sie sehr uneben, steinig und mit schweren Kosten urbar zu machen (zu cultiviren) sind.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 40.

§. 188.

3) Alle seit 1746 eingewiesenen, den Eingesessenen im Amte Apen und der Vogtey Westerstede gehörigen Haide- und Moorländereyen.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 38.

§. 189.

4) Die den neuen Anbauern angewiesenen Haide- und Moorplacken.

Herzogl. Rescript v. 9. Oct. 1799. S. Verzeichn. B. 2. S. 86. n. 11.

§. 190.

Bey Entrichtung des Weinkaufs an geistliche Güter ist die Art der Entrichtung an die Cammer als Richtschnur anzunehmen.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 110.

§. 191.

Alle diejenigen, welche an das Kloster Blankenburg Weinkauf zu entrichten haben, müssen sich bey eines Thalers Strafe sechs Wochen nach dem Veränderungsfall melden und solchen abtragen.

C. C. O. P. 1. n. 15.
S. II. P. 1. n. 19.

§. 192.

Der Weinkauf wird von Fremden nicht höher, als von Einheimischen bezahlt.

C. C. O. P. 3. n. 68. princ.

§. 193.

Die Köther auf den Bauen geben von ihren Rockenmören Zehntkorn, entweder unmittelbar an die Gutsherrschaft, oder an den Hausmann.

C. C. O. P. 4. n. 10. cap. 1. §. 3. et cap. 2. §. 3.

§. 194.

Von den Buchweizenmören wird der Zehnte in Gelde entrichtet, welches nach der, durch die Bonitätssetzer anzugebenden Bonität bestimmet wird.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 39.

§. 195.

Sobald jemand einen ihm eingewiesenen Rockenmoor cultiviret hat, muß er solches dem Beamten bey Strafe, daß er für verfallen erkläret werde (sub poena caducitatis) oder bey willkührlicher Brü-

che anzeigen, damit der Moor zum Zehnten angesetzt werde.

C. C. O. P. 4. n. 10. cap. 1. §. 7.

§. 196.

Von den Herrschaftlichen Torfmören bey Oldenburg wird der Zehnte in Natur geliefert.

C. C. O. P. 4. n. 24.

§. 197.

Einige Meyer sind auch noch ihren Gutsherrn mit Leibeigenschaft verpflichtet, und haben daher die desfälligen Meyerpflichten zu erfüllen.

C. C. O. P. 4. n. 19.

§. 198.

Die zu den Meyerpflichten gehörigen Hofdienste sind größtentheils zu Dienstgeld angeschlagen.

C. C. O. P. 4. n. 6. §. 11.

§. 199.

Verschiedene Dienste werden jedoch noch in Natur geleistet, * wozu auch die Bewachung der Delinquenten gehört.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 67.

---

* Zu ungemessenen Diensten sind die Pflichtigen nie verbunden v. Rössings Rechtsf. I. 83.

§. 200.

In gerichtlichen, sowohl Civil-, als Criminalsachen werden indeß die Dienste nach einer bestimmten Taxe vergütet.

C. C. O. S. I. P. 3. n. 1.

§. 201.

An abgeschafften Feyertagen dürfen keine Hofdienste gefordert werden.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 9. §. 3.

§. 202.

Die Beamten dürfen sich nicht der Dienste der Dienstpflichtigen in ihren Privatangelegenheiten bedienen.

C. C. O. P. 6. n. 6.

§. 203.

Versessene Dienste werden mit Brüchen bestraft.

C. C. O. P. 3. n. 57. §. 4.

Fünfter Abschnitt.

Von den Einweisungen.

§. 204.

Die Landesherrschaft erkennt den Pflichtigen das nicht als Eigenthum zu, wovon sie keine ordinä-

re, oder extraordinäre Leistungen an die Herrschaft entrichten.

C. C. O. P. 4. n. 22. pr.

§. 205.

Der einzelne Unterthan hat also auch kein Eigenthum an Gemeinheiten, und muß daher, wenn er sich von solchen gemeinen Haiden, Mören u. s. w. ein Stück zum Eigenthum erwerben will, sich solches einweisen lassen.

C. C. O. P. 4. n. 22. pr.

§. 206.

Wer sich eines Stück Landes oder Anschußmoors ohne vorherigen Consens anmaßet, oder solches cultiviret, erlegt für jede hundert Ruthen einen Thaler Brüche.

Cammerverordnung vom 9. Febr. 1776.

§. 207.

Diese Ausweisung kann aber nur allein den Unterthanen, denen die allgemeine Last oblieget, und welche wegen Viehtrifft, Haide- und Plaggenmähens an der Gemeinheit einigermaßen Theil haben, zur Erweiterung ihres Ackerbaues angedeihen; Beamten aber und denen, welche keine pflichtige Bauergüter haben, wird sie nicht bewilligt.

C. C. O. P. 4. n. 22. fin.

§. 208.

Dasselbe gilt auch von Torfmören.

Cammercircular v. 18. Aug. 1801. S. Verzeichniß B. 2. S. 92. n. 22.

§. 209.

Die Buchweizenmöre werden nicht auf immer, sondern nur auf sechs, vom Tage des ertheilten Certificats anfangende Jahre eingegeben, die nicht verlängert, wohl aber, wenn die Beschaffenheit des Bodens eine Abkürzung nothwendig erfordert, vom Beamten bey der Einweisung auf fünf, oder vier Jahre eingeschränkt werden können.

Cammerverordnung v. 1. Oct. 1801. §. 1. S. Verzeichn. B. 2. S. 92. n. 23.

§. 210.

Mit Ablauf der, vom Beamten bey der Einweisung bestimmten Zeit hört alles Recht des bisherigen Besitzers am Buchweizenmoor auf.

Cammerverordn. v. 1. Oct. 1801. §. 1-3. S. Verzeichn. B. 2. S. 92. n. 23.

§. 211.

Die Benutzung der Buchweizenmöre darf an keinen andern verkauft, oder übertragen werden; sondern es sind solche der Cammer anheim gefallen, wenn auch vor Ablauf der bestimmten Jahre die Besitzer aufhören sollten, solche zu ihrem Nutzen zu gebrauchen.

Cammerverordnung vom 1. Oct. 1801. §. 11. S. Verzeichniß B. 2. S. 92. n. 23.

§. 212.

Die bloß zur Cultur eingegebenen Gemeinheits- oder Moorplacken, sie mögen der Stelle, oder dem Hause in den Erdbüchern zugeschrieben, oder auf einer besondern Seite catastrirt seyn, dürfen nicht anders freywillig verkaufet werden, als wenn die bereits vollendete Cultur derselben hinlänglich bey der Cammer angewiesen, und demnächst der Consens zur Veräusserung ertheilet worden.

Cammerpublication vom 8. Aug. 1801. §. 2. S. Verzeichniß B. 2. S. 90. n. 21.

§. 213.

Die Torfmöre werden bloß zum eigenen Bedürfnisse in der Haushaltung, oder in Rücksicht des Verbrauchs bey dem Gewerbe, welches jemand treibt, wohin auch der Handel mit Torf zu rechnen ist, zum einmaligen Abgraben der zum Torfstich tauglichen Oberfläche eingegeben und consentiret, und es findet kein freywilliger Verkauf der Torfmöre anders Statt, als nach vorgängigem, bey der Cammer bewirkten Consens zur Veräußerung.

Cammerpublicat. v. 8. Aug. 1801. §. 3. S. Verzeichn. B. 2. S. 90. n. 21.

§. 214.

Keiner kann Besitzer eines Torfmoors seyn, der nicht Besitzer einer behauseten Stelle ist, bey welcher der Torfmoor gebraucht und in den Registern zugeschrieben werden soll. Auch können nicht mehrere einen Torfmoor gemeinschaftlich besitzen.

Cammercircular v. 18. Aug. 1801. S. Verzeichniß B. 2. S. 92. n. 22.

§. 215.

Buchweizenmöre werden indeß auch unverheiratheten und unangesessenen Personen eingewiesen.

Cammerverordn. vom 1. Oct. 1801. §. 7. S. Verzeichn. B. 2. S. 92. n. 23.

§. 216.

Auch zum Anbau neuer Stellen wird den darum Ansuchenden sowohl Moor- und Haideland, als anderes, der Herrschaft gehöriges Land eingewiesen.

C. C. O. P. 4. n. 6. §. 11.

§. 217.

Die Einweisung wird bey der Cammer mittelst genauer Bestimmung des Orts und der Gegend nachgesucht, welche dann vom Forstamte und dem Beamten des Orts Bericht einzieht, ob die Einweisung der Herrschaftlichen Wildbahn, oder den Nachbaren schädlich sey?

C. C. O. P. 4. n. 22. et n. 23.
S. II. P. 4. n. 5.

§. 218.

Finden sich keine Einwendungen, so wird dem Beamten aufgegeben, den Placken anzuweisen, und dann derselbe vermessen und angesetzt.

C. C. O. P. 4. n. 22.
S. II. P. 4. n. 5. et 16.

§. 219.

Werden Einwendungen gemacht, so wird die Sache durch eine Besichtigung kurz abgethan.

C. C. O. P. 4. n. 22. §. 2.

§. 220.

Es wird in der Regel niemals mehr Land eingewiesen, als zur Ansiedlung eines neuen Anbauers, höchstens acht bis zehn Jücke, dem Besitzer einer vollen Bau sechs bis acht Jücke, dem Besitzer einer halben Bau vier bis sechs Jücke, dem Besitzer einer Kötherstelle drey bis vier Jücke, und einem Brinksitzer oder neuen Anbauer, der schon einmal einen Placken von acht bis zehn Jücken erhalten hat, zwey bis drey Jücke. Sind indeß in irgend einem Falle Gründe vorhanden, welche anrathen könnten, ein Mehreres auf einmal zur Einweisung zu bewilligen, so ist dieß, unter genauer Anführung und Entwickelung dieser Gründe, in dem Amtsberichte zu bemerken.

Cammercircular v. 30. Jun. 1796. §. 1. u. 4.

§. 221.

Zum Buchweizenmoor werden nur 144 Quadratruthen eingewiesen, welche mit einer, einen Spatenstich breiten und tiefen Gruppe von allen Seiten bezeichnet werden müssen.

Cammerverordn. v. 1. Oct. 1801. §. 1. S. Verzeichn. B. 2. S. 92. n. 23.

§. 222.

Niemand, dem schon ein Placken eingewiesen ist, kann einen Zuschlag, oder neuen Placken erhalten, wenn mit der Cultur des ersten Plackens nicht bereits beträchtliche Fortschritte gemacht worden, wobey jedoch auch derjenige Placken schon als cultivirt anzusehen ist, der bereits befriedigt und durch einige Cultur zur Viehweide tauglich gemacht ist. Im Amtsbericht muß daher bemerkt werden, ob dem Ansuchenden in neuern Zeiten schon etwas eingewiesen, und das Eingewiesene schon von ihm cultiviret sey, oder ob und welche Gründe sich finden, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen.

Cammercircular v. 30. Jun. 1796. §. 2. u. 4.

§. 223.

Sucht ein Gemeinheits-Interessent um Anweisung eines Plackens auf Abschlag des ihm begleichenden Gemeinheitsantheils an, so wird ihm nach eintretenden Umständen ein Mehreres, und allenfalls

die ganze, ihm begleichende Abfindung aus der Gemeinheit bewilligt.

Cammercircular v. 30. Jun. 1796. §. 3.

§. 224.

Die neueingewiesenen Placken sind drey Jahre, die neuangebaueten Stellen aber zehn Jahre von allen Abgaben frey, welche Freyheit vom Ablaufe des Jahres, in welchem der Cammerconsens ausgefertiget ist, angerechnet wird.

C. C. O. P. 4. n. 6. §. 11.
S. III. P. 4. n. 38.
Herzogl. Rescript vom 9. Oct. 1799. S. Verzeichn. B. 2. S. 86. n. 11.

§. 225.

Wenn Hausleute auf ihren Gründen etwas einweisen, so ist dazu der Consens der Cammer erforderlich.

C. C. O. P. 4. n. 10. cap. 1. §. 1.

§. 226.

In der Feldmark der Stadt Oldenburg geschehen die Einweisungen vom Magistrat.

C. C. O. P. 6. n. 48.

§. 227.

An die Cammer wird bey Einweisungen bezahlt für die Berichtsforderung . — Rthl. 24 Gr.

für den Consens, wenn der Placken unter einem halben Jück groß ist	2 Rthl.	— Gr.
ist er über ein halbes Jück groß	4 :	— :
für Schreibgebühr .	— :	24 :
für die Ansetzung zu Gefällen, wenn der Placken unter einem Jück groß ist . .	— :	36 :
von 1 bis 4 Jück .	1 :	— :
über 4 Jück . .	2 :	— :
für einen Torfmoor .	2 :	— :
Schreibgebühr .	— :	12 :

C. C. O. S. III. P. 4. n. 2. §. 3.

§. 228.

Der Beamte erhält für die Einweisung einen Thaler nebst freyer Fuhr und Diäten; für die Ansetzung der neuen Gefälle und Einführung in die Register, von jedem Placken, wenn er unter einem Jück, 36 Grote, wenn er aber größer ist, einen Thaler. Für die jährliche Besichtigung und Taxation eines jeden Buchweizenmoors erhält er ohnehin noch 24 Grote.

C. C. O. P. 6. n. 5.
S. III. P. 4. n. 5.
Cammerverordnung vom 1. Oct. 1801. §. 8. S. Verzeichn. B. 2. S. 92. n. 23.

§. 229.

Der Landmesser erhält auf der Geest für Vermessung eines Plackens von einem halben Jück und

darunter 48 Grote, von einem Jück einen Thaler, von zwey Jücken zwey Thaler, für jedes Jück über zwey Jück aber 12 Gr., dagegen in der Marsch für jedes Jück 6 Gr. nebst freyer Fuhr, auch für einen Kettenzieher nach obigem Verhältniß 6 und 12 Gr.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 47. §. 2.

Sechster Abschnitt.

Von den Umschreibungen.

§. 230.

Bey jeder Veränderung des Besitzers von freyen sowohl, als pflichtigen Gründen ist bey Strafe von 20 Gfl. und Nullität der Veräußerung, die Umschreibung in den Herrschaftl. Registern zu bemerken, und deshalb die Veräußerung von beyden Theilen (Paciscenten) zu melden.

C. C. O. P. 4. n. 7.

§. 231.

Die Umschreibung wird bey der Cammer gesucht, welche nach eingezogenem Bericht des Beamten solche verfügt und dem Beamten aufgiebt.

C. C. O. P. 4. n. 7.

§. 232.

Wo eigenthümliche Gütergemeinschaft besteht, muß, wenn eine Tochter Grunderbin ist, das Grund-

stück von dem Namen der Eltern auf den der Tochter geschrieben werden. Verheirathet sie sich, so muß der Mann die Umschreibung auf ihn, als Miteigenthümer, durch ein Memorial suchen.

Cammerresolution v. 20. Nov. 1801.

§. 233.

Wenn ein Ehegatte, von dem das umzuschreibende Grundstück herrühret, mit Hinterlassung ehelicher Descendenten verstirbt, so muß die Umschreibung sofort ohne weiteres beym Amte auf den Namen desjenigen der hinterlassenen Kinder oder Enkel geschehen, der nach den Verordnungen, oder dem Herkommen, oder den etwa vorhandenen älterlichen Dispositionen und Ehestiftungen einstweilen als Grunderbe anzusehen ist; jedoch ist, wenn etwa von dem überlebenden Ehegatten, oder von des gedachten Grunderben Geschwistern aus irgend einem Grunde an das Grundstück ein alleiniges oder gemeinschaftliches Grunderbrecht behauptet werden sollte, alsdann in den Catastern dabey zu bemerken: ist in Ansehung des Grunderbrechts streitig, und muß demnächst, wenn jener Anspruch, es sey nun durch ein gerichtliches und in die Rechtskraft getretenes Erkenntniß, oder durch einen, mit dem einstweiligen Grunderben, oder dessen Vormündern und Stellvertretern etwa darüber getroffenen Vergleich in der Folge für richtig

angenommen worden, und darnach der andere Erbschaftsprätendent in den Besitz des Grundstücks kommen sollte, dieser sodann wegen der, auf ihn erforderlichen Umschreibung das Nöthige durch ein Memorial bey der Cammer nachsuchen und gehörig bewürken.

Cammercircular v. 3. Jan. 1803.

§. 234.

Wenn der Niesbräucher einer Stelle gestorben, oder der Niesbrauch auf einen andern gekommen ist, so ist solches jedesmal in den Catastern zu bemerken, und desfalls von dem Grunderben, oder dem Nachfolger im Nießbrauch bey Einem Goldgulden Brüche am Ende jedes Jahrs dem Amte Anzeige zu thun.

Cammerresolution v. 28. Febr. 1804.

§. 235.

In den Fällen, wenn Grundstücke unter der Hand verkauft, demnächst aber beygesprochen werden, und der Retract überall nicht zum Besitz gelangt, sondern vorher der Beyspruch des Retrahenten entweder für zulässig erkannt, oder von dem Retracten als begründet angenommen ist, geschieht die Umschreibung sofort von dem Verkäufer auf den Retrahenten.

Wenn der Retract vor Beendigung der Bey=

spruchsstreitigkeit zum Besitz gelangt, geschieht die Umschreibung sofort auf seinen Namen, jedoch mit dem Zusatz: ist in puncto retractus streitig, welches aber, wenn der Beyspruch wegfällt, wieder getilget wird. Fällt dem Retrahenten durch rechtskräftige Entscheidung, oder sonst das Grundstück zu, so muß die Umschreibung auf seinen Namen besonders nachgesuchet werden.

Cammercircular vom 28. März 1799. S. Verzeichn. B. 2. S. 80. n. 6.

§. 236.

Die Cammer erhält an Umschreibungsgebühren, wenn die Umschreibung durch ein Memorial gesuchet worden,

von einer ganzen oder halben Bau oder Erbe . .	— Rthl.	48 Gr.
von einer Kötherey .	— ⸗	24 ⸗
von einer Brinksitzerey .	— ⸗	18 ⸗

und zwar dergestalt, daß für die, seit Errichtung der Landbeschreibung annoch einer solchen Bau, Kötherey oder Brinksitzerey auf dem nämlichen Folium zugeschriebenen einzelnen Stücke oder Parcellen, wenn gleich selbige erst in neuern Zeiten bey einer solchen Stelle eingewiesen, zugekauft oder sonst erworben seyn sollten, nichts besonders entrichtet, sondern die, für die eigentliche Stelle zu bezahlenden Umschrei-

bungsgebühren auf jene, derselben schon zugeschriebenen einzelnen Stücke mit erstrecket werden.

Von einem jeden, nicht zur Stelle gehörigen, nicht auf dem nemlichen Folium, mithin besonders zu Register stehenden Placken . 18 bis 24 Gr.

und zwar, wenn es nach dem Ermessen oder eingezogener glaubhaften Erkundigung des Amts nicht über drey Jück oder circa fünfzehn Scheffel Saat groß seyn sollte . . 18 Gr.

sonst aber . . . 24 ;

Eben diese Gebühr ist auch in dem Falle zu bezahlen, wenn ein zugekauftes, oder auf andere Weise neu erworbenes Stück Land zum erstenmal einer schon catastrirten Bau, Kötherey oder Brinksitzerey auf dem Folium derselben zugeschrieben werden soll.

Von einem roßdienstpflichtigen oder andern Adlichen oder Deichfreyen Gute, von jedem Ritterpferde, oder, wovon solche nicht gehen, von jeden 40 Jücken .	1 Rthl.	— Gr.
von separaten kleinen Stücken und zwar unter einem Jück .	— ;	6 bis 12 ;
von 1 bis 10 Jück .	— ;	24 ;
von 10 bis 20 Jück .	— ;	36 ;
von 20 bis 30 Jück .	— ;	48 ;
von 30 bis 40 Jück .	— ;	60 ;

für die Berichtsforderung .	— Rthl.	24 Gr.
für den Consens .	1 =	— =
Schreibgebühr . .	— =	12 =
für Tilgung des Zusatzes: in puncto retractus streitig . .	— =	12 =
für die Bemerkung, daß der Nießbrauch erloschen sey .	— =	8 =

C. C. O. S. III. P. 4. n. 2.

Cammercircular v. 28. März 1799. S. Verzeichn. B. 2. S. 80. n. 6.

Cammerverordnung vom 30. Oct. 1800.

Cammerresolution v. 28. Febr. 1804.

§. 237.

Die Umschreibungsgebühren der Beamten sind im Stad- und Butjadingerlande für das Jück 3 Grote, in den übrigen Districten dieses Landes für eine Bau 24 Gr. in der Vogtey Alteneſch aber für eine Bau 48 Gr. und für die Tilgung des Zusatzes: in puncto retractus streitig, 12 Gr. für die Bemerkung, daß der Nießbrauch erloschen sey, 8 Gr.

C. C. O. P. 5. n. 5.

Cammercircular v. 28. März 1799. S. Verzeichniß B. 2. S. 80. n. 6.

Cammerresolution vom 28. Febr. 1804.

Viertes Buch.

Erbschaftsrecht.

Erster Abschnitt.

Von der Intestat-Erbfolge.

§. 238.

Im Allgemeinen weicht die hiesige Intestat-Erbfolge nicht von der des gemeinen Rechts ab. Nur in Rücksicht der, unter dem Nachlaß befindlichen geschlossenen Stellen ist festgesetzt, daß Einer der männlichen, und, in Ermangelung derselben, der weiblichen Erben, und zwar nach dem Herkommen in den verschiedenen Districten, der Aeltere, oder der Jüngere, *

* Der Regel nach erbt in der Marsch der jüngste Sohn, oder in Ermangelung der Söhne, die jüngste Tochter den Grundsitz. So ist es im Stad- und Butjadingerlande, in den vier Marsch-Vogteyen, in der Vogtey Schwey und im Stedingerlande; aber auch auf der Delmenhorstschen Geest. In den übrigen Vogteyen des Herzogthums gebührt dem ältesten Sohne, oder in Ermangelung der

die Grunderbschaft erhalte, und die Miterben davon abfinde *

S. I. P. 2. n. 9. §. 1.
C. C. O. S. III. P. 3. n. 47. §. 2.

§. 239.

Sind noch mehrere Bauen, oder Kötheregen, oder freye Ländereyen vorhanden; so wählt der Grunderbe sich eine davon als Stammstelle, ** und die übrigen werden unter den Grunderben und seine Geschwister zu gleichen Theilen vertheilet, und das ohne Unterschied, der Verstorbene mag diese Grundstücke selbst erworben, oder von seinem Vater, Mutter oder andern Voraltern ererbet haben.

Söhne, der ältesten Tochter das Grunderbrecht. S. v. Rössings Rechtsf. II. S. 45.

* Daß in Erbschaftsfällen der Seitenverwandten (Collateralen) eine abermalige Ausberathung nach der Brautschatz-Verordn. nicht Statt finde, sondern die Miterben sich mit ihrem Antheil an dem übrigen Nachlaß des Verstorbenen außer der Bau begnügen müssen, ist wiederholt erkannt. S. v. Rössings Rechtsfälle II. S. 58.

** Diese Wahl höret auf, wenn die Erbschaft zwey Bauen befasset, wovon die eine vom Vater, die andere von der Mutter herkommt. Dann wird, da zwey Erbschaften vorhanden sind, auch ein gedoppeltes Grunderbrecht angenommen, und der Grunderbe ist seine Geschwister von beyden nur nach der Brautschatz-Verordnung abzufinden schuldig. So ist erkannt in Sachen Köster w. Lohse. S. v. Rössings Rechtsfälle II. S. 49.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 47. §. 2.
Regierungsrescript v. 13. Oct. 1772. §. 1.

§. 240.

Hat der Grunderbe die ihm anständige Stelle gewählt, so wird der, unter sämmtliche Miterben gleich zu theilende Werth der übrigen Stellen entweder mittelst einer, unter den Miterben anzustellenden Versteigerung ausfündig gemacht, oder es wird auch, nach vorgängiger Taxation dieser gleich zu vertheilenden Immobilstücke, dem Befinden nach durchs Loos entschieden, wer unter den Miterben solche besitzen und den übrigen ihren Antheil in Gelde herauskehren soll.

Regierungsrescript vom 13. Oct. 1772. §. 2.

§. 241.

Die Abfindung (statutarische Erbportion) welche die gleichen Miterben des Grunderben einer geschlossenen Herrschaftlichen Stelle von ihm fordern können, besteht in zwanzig Procent des mittlern Werths, welche unter sie gleich vertheilt werden. *

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 1.

---

* Bey freyen herrschaftlichen Stellen wird zwar ein Grunderbrecht statuiret, aber bey Bestimmung der Abfindung nicht die jüngste Brautschatz-Verordnung zur Richtschnur genommen, sondern nach Maßgabe älterer, die Brautschätze betreffenden Verordnungen, (C. C. O. P. 2. n. 12-14.) die Abfindung billig bestimmt. So ist wiederholt rechtskräftig erkannt.

§. 242.

Außer diesem baaren Gelde erhält jedes abgehende Kind noch einen Brautwagen * nach Kirchspiels Gewohnheit. Dieser darf sich bey einer vollen Bau nicht über 30 Thaler erstrecken, bey einer halben nicht über 15 und bey einer Kötherey nicht über 10 Thaler.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 3.

§. 243.

Zu den Hochzeiten der abzufindenden Kinder werden auch von einer vollen Bau zwölf Thaler, von einer halben sechs, und von einer Kötherey vier Thaler gegeben.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 4.

§. 244.

In Rücksicht des Betrags der verordnungsmäßigen Brautwagens- und Hochzeitskosten, müssen selbige, wenn von der geschlossenen Stelle Ländereyen veräußert worden, in der Marsch nach der Jückzahl nach einer billigen Proportion und in Anleitung der Brautschatzverordnung bestimmt werden. Auf den

---

* Da der Grunderbe den, auf der Stelle befindlichen nothwendigen Beschlag behält, so giebt er nach der Gewohnheit seinen Miterben, außer dem gesetzmäßigen Brautwagen, noch ein Verhältnißmäßiges davon heraus. v. Rössings Rechtsf. I. S. 87.

Geesten, woselbst die Erben (Stellen) nicht vermessen sind, muß der Grunderbe anweisen, wieviel von der Stelle durch Zerstückelung veräußert worden, und darnach wird das Verhältniß bestimmt.

Regierungsrescript v. 13. Oct. 1772. §. 3.

§. 245.

Diese Abfindung wird nur nach Abzug aller Schulden von dem Werthe der geschlossenen Stelle entrichtet, zu welchem Ende diese durch beeidigte Achtsmänner taxiret wird, die entweder von den Interessenten, oder von dem Amte ernannt werden.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 1.

§. 246.

Von diesen Taxationen hält der Beamte ein beständiges Protocoll, welches, wenn nicht der Zustand des Landes sich merklich verändert hat, bey ferneren Erbtheilungen wieder zum Grunde geleget wird.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 11.

§. 247.

Die auf verschiedenen, in Erbtheilung kommenden Grundstücken haftenden Erbschaftsschulden sind auf dasjenige Grundstück, worauf solche contrahiret sind, zu legen; falls aber solches nicht ausfindig gemacht werden kann, aus den vorfindlichen Forderungen und Capitalien, oder den, außer der geschlossenen Herrschaftlichen Stelle vorhandenen Im-

mobilstücken und Umländereyen zu bezahlen, und, wenn sie dadurch nicht völlig getilgt werden können, auf die geschlossenen Herrschaftlichen Bauen nach geometrischem Verhältniß zu vertheilen.

Regierungsrescript v. 13. Oct. 1772. §. 1.

§. 248.

Nach der hergebrachten Gütergemeinschaft beerben sich auch die Eheleute; nur ist diese Gütergemeinschaft nach den verschiedenen Districten auch in ihren Würkungen verschieden, und wird deshalb bloß nach dem Herkommen verfahren.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 45.

§. 249.

Die Gütergemeinschaft gilt indeß von allen denen nicht, die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Regierung und des Consistoriums stehen, so wie auch nicht im Stad- und Butjadingerlande. Dagegen faßt sie in den Städten Oldenburg und Delmenhorst, in den Vogteyen Wüstenland, Hatten, Wardenburg, Bockhorn, Stuhr, Berne, Altenesch und der Hausvogtey Delmenhorst das Erb- und Eigenthum in sich, zieht in der Hausvogtey Oldenburg und den Vogteyen Moorriem, Oldenbrock, Hammelwarden, Strickhausen, Schwey, Jahde, Rastede, Apen, Westerstede und Zwischenahn aber nur den Nießbrauch nach sich. (§. 56.)

C. C. O. S. III. P. 3. n. 45. §. 1. 2. 3.

§. 250.

Die statutarische Gütergemeinschaft kann jedoch auch durch Verträge u. s. w. aufgehoben, oder anders bestimmt werden.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 22. §. 4.

§. 251.

An den Orten, wo keine eigenthümliche, sondern nur nießbräuchliche Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, erhält die Witwe in jedem Falle, wenn sie den Nießbrauch abtritt, zu ihrer Abfindung Kindestheil, außer ihrem Eingebrachten, von der Herrschaftlichen Bau. In Hinsicht der Theilung derjenigen Güter aber, welche außer einer solchen Bau etwa vorhanden sind, ist, in Ermangelung besonderer Gewohnheiten, nach Vorschrift der gemeinen Rechte zu verfahren.

Regierungsbefehl v. 4. März 1783. §. 1. S. Verzeichn. B. 1. S. 111. n. 20.

§. 252.

Das Eingebrachte muß sofort bey der Verheirathung, oder höchstens acht Tage nach der Hochzeit, ordentlich verzeichnet, und dieß Verzeichniß vom Beamten unterschrieben, auch über die geschehene Einbringung vom Ehemann in zweyer Zeugen Gegenwart quitirt seyn, widrigenfalls die Witwe nach ihres Mannes Tode, oder bey ihrem Abzuge nichts wei-

ter vom Erbe als ein Kindestheil zu fordern berechtiget ist. (§. 54. 60.)

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 6.

§. 253.

Die Kinder können der Mutter Eingebrachtes nur, in so weit es noch würklich vorhanden, und ins Meyergut noch nicht verwandt (inferiret) worden, zurückfordern und zur Theilung bringen. *

Regierungsrescript v. 13. Oct. 1772. §. 4.

§. 254.

Der Witwe gebühret dasjenige, was sie während ihrer Witwenschaft und Verwaltung der Güter aus den bloß ihr zustehenden Aufkünften derselben etwa erübrigt, bey ihrem Abtritt voraus, und sie ist solches mit ihren Kindern zu theilen nicht schuldig.

Regierungsbefehl v. 4. März 1783. §. 2. S. Verzeichniß B. 1. S. 111. n. 20.

§. 255.

Die Termine der Brautschätze oder Erbportionen sind so leidlich anzusetzen, daß solche, wo möglich, aus den Aufkünften der Herrschaftlichen Bauen, Erben und Kötthereyen abgetragen werden können,

---

* Dadurch, daß sie ihre Abfindung aus der Stelle erhalten, bekommen sie auch zugleich ihren Antheil von dem darin steckenden mütterlichem Vermögen. v. Rössings Rechtsfälle II. S. 62.

folglich die Gründe dadurch mit Anleihen nicht beschweret werden; wobey zu merken, daß, wenn die Termine nicht in Einem Jahre angesetzt werden können, dazu zwey oder höchstens drey Jahre zu nehmen sind. Während dieser Termine sind von den Brautschatzgeldern oder Erbportionen keine Zinsen anzurechnen; nach Verfließung derselben aber müssen, der Billigkeit nach, landübliche Zinsen entrichtet werden.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 8.

§. 256.

Die Gerade und das Heergewette ist in der Stadt Oldenburg, dem Lande Würden und den Vogteyen Schwey, Moorriem, Oldenbrock und Hammelwarden gänzlich abgeschafft, und es wird damit nicht anders, als mit den andern Erbgütern gehalten.

C. C. O. P. 2. n. 29.
S. II. P. 3. n. 57.
Verordnung vom 27. Aug. 1789. S. Verzeichn. B. 1. S. 148. n. 22.

Zweyter Abschnitt.

Von der Erbfolge nach Testamenten und Erbverträgen.

§. 257.

Jeder Vater * hat das Recht, von seinen Kindern, welches er will, zum Grunderben der Herrschaftlichen Stelle einzusetzen, jedoch mit Vorbehalt der, den andern Kindern gesetzlich gebührenden Abfindung. **

C. C. O. S. III. P. 3. n. 48.

§. 258.

Die Abfindung der Kinder darf aber nicht erhöhet werden, es mag solches in Testamenten, oder Ehestiftungen geschehen.

C. C. O. P. 2. n. 15. §. 3.
S. I. P. 2. n. 9. §. 10.

§. 259.

Was mehr an Abfindung ausgelobt wird, als den Gesetzen nach den Kindern zukommt, ist dem Fiscus verfallen.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 10.

---

* Daß sich dies Gesetz nicht bloß auf die Väter beschränke, ist wohl für Observanzmäßig ausgemacht anzunehmen.

** Daß auch ein Hausvater rechtsbeständig den Verkauf seiner Stelle, und gleiche Theilung des Kaufschillings letztwillig verordnen könne, ist wiederholt rechtskräftig entschieden.

§. 260.

Kinder, die sich an ihren Eltern wörtlich oder thätlich vergreifen, können von den Eltern gänzlich enterbt werden, selbst dann, wenn letztere Gelegenheit dazu gegeben haben, ausgenommen, wenn durch sie der Kinder Leben gefährdet gewesen, und diese sich nicht anders hatten helfen können.

C. C. O. P. 2. n. 51.

§. 261.

Prediger und Beamte sind verbunden, sich zu jeder Zeit, wenn es von ihnen gefordert wird, zur Verfertigung der Testamente bereit zu halten.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 8.

§. 262.

Die Testamente der Pflichtigen, welche vom Prediger entworfen worden, sind auch von diesem und dem Beamten zu unterschreiben.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 8.

§. 263.

Wenn Pflichtige ihr Testament gerichtlich machen wollen, so hat das Gericht den Entwurf erst dem Beamten zuzufertigen, und denselben zu befragen, ob Namens der Herrschaft etwas dabey zu erinnern sey.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 47. §. 1. et n. 50.

§. 264.

Ehestiftungen, worin Erbportionen ausgelobt werden, sind erst vom Prediger zu concipiren; dann ist das Concept dem Beamten zuzustellen, und wenn solcher nichts dabey zu erinnern findet, auf gehörigem Stempelpapier auszufertigen, worauf sie von beyden unterschrieben werden.

C. C. O. P. 2. n. 12-15.
S. III. P. 3. n. 49.

§. 265.

Die, von den Predigern errichteten Testamente und Ehestiftungen werden von ihnen in einem beständigen Protocoll verzeichnet, welches bey der Kirche bleibt, und woraus sie auf Erfordern Extracte ertheilen können.

C. C. O. P. 2. n. 127.
S. III. P. 3. n. 49.

§. 266.

Will eine Frauensperson einer künftigen Erbschaft Rechtsbeständig entsagen, so muß solches vor Gericht, nach hinlänglicher Unterrichtung von den Befugnissen, worauf sie Verzicht leistet, geschehen, und über diese Handlung ein förmliches Protocoll gehalten werden.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 42. §. 12.

§. 267.

Werden in Ehestiftungen minderjährige Kinder erster Ehe abgeschrieben, so müssen jene dem Obergerichte vorgeleget werden, widrigenfalls die Disposition ungültig ist.

C. C. O. P. 2. n. 15. §. 2.

§. 268.

Wenn Eltern ihre Stelle an eins ihrer Kinder übertragen, so muß sowohl die Abfindung der übrigen Kinder, als der Altentheil der Aeltern mit Vorwissen und unter Direction des Beamten bestimmet werden.

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 1. et 7.

§. 269.

Wenn aber eine gerichtliche Güter-Uebertragung von Aeltern an ihr einziges Kind und dessen Ehegatten, oder von kinderlosen Ehegatten an einen Fremden gegen lebenswierigen Unterhalt, oder auch von Aeltern an eins ihrer Kinder, mit der ausdrücklichen Clausel, daß die übrigen Kinder und Geschwister nach der Brautschatzordnung abzufinden seyen, eine Uebertragung der Güter vom Gerichte vorgenommen wird, so ist die Zuziehung des Beamten nicht erforderlich.

Regierungsresolution vom 27. Nov. 1774. S. Verzeichniß B. 1. S. 105. n. 5.

§. 270.

Vermächtnisse und Testamente, worin milde Stiftungen geschehen, sind privilegirt, und haben verschiedene Vergünstignngen. Es wird nämlich dabey auf keine (apices juris oder) sonst erforderliche Solennitäten gesehen, sondern zur Gültigkeit derselben ist, dafern auch das Testament selbst zu Recht nicht beständig wäre, allemal hinlänglich, wenn auf eine oder andere Art die wahre und bis an den Tod beybehaltene Absicht des Erblassers sich klar und deutlich zu Tage legt, solche auch sowohl durch geschriebene, keinen Mangel der Glaubwürdigkeit zeigende Urkunden, als, bey mündlich desfalls ausdrücklich entdeckter Absicht, durch zwey unverwerfliche Zeugen, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, dargethan, auch wenn der Erblasser dem Erben, er sey Testaments- oder Intestaterbe, den Treubefehl solchergestalt mündlich ertheilet, letzterem der Eid darüber deferiret werden kann. Bey sich äußernder Ungewißheit, zu welchem milden Gebrauch eigentlich etwas vermacht sey, bleibt nichts destoweniger das Vermächtniß selbst, in so fern es an sich außer Zweifel stehet, bey Kräften, und es ist die eigentliche Bestimmung, wie es der wahrscheinlichsten Absicht des Verstorbenen am gemäßesten, dem obrigkeitlichen Gutfinden überlassen. Wenn auch gleich der Erblasser die Bestimmung der Summe in die Willkühr

eines andern gestellt hat, so wird doch das Legat deshalb für erloschen nicht geachtet. Bey Bezahlung und Eintreibung solcher milden Vermächtnisse soll aller unnöthige Kostenaufwand und weitläuftiger Rechtsgang möglichstermaßen vermieden, folglich summarisch verfahren, außer den angezeigten aber denselben kein, sonst etwa in den gemeinen Rechten oder besondern Statuten gegründeter Vorzug ferner eingeräumt, sondern sie sollen, gleich andern Legaten, nach den Gesetzen und Verfassungen jedes Orts beurtheilet werden.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 102. §. 5.

§. 271.

Unter milden Vermächtnissen ist nicht bloß der Fall zu verstehen, wenn eine milde Stiftung selbst zum Erben eingesetzt wird, sondern auch der, wenn derselben etwas als Legat vermacht wird. Die eben angeführten Vergünstigungen kommen aber bloß denen zu Gute, woraus dem gemeinen Wesen ein wahrer Nutzen zufließet, und wodurch öffentliche und heilsame Anstalten würklichen Vortheil erlangen.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 102. §. 1.

§. 272.

Vermächtnisse, welche bloß zu unnöthigem Kirchenputz, als Altartüchern, Gemälden, Vergoldungen, Schnitzwerk und dergleichen überflüssigen

Auszierungen, wie auch zu Grabmälern, Denkmälern, jährlicher Gedächtnißfeyer gewisser Personen, und andern solchen, nicht sowohl auf das gemeine Beste, als vielmehr auf eignen Ruhm oder eingebildetes Verdienst abzielenden Dingen bestimmt und ausgesetzet sind, genießen keinen Vorzug in den Rechten.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 102. §. 2.

§. 273.

Zu milden Stiftungen ist nicht nur alles dasjenige zu rechnen, wodurch der Kirchen, Schulen, Gymnasien, Academieen, und der dabey angestellten Lehrer und Bedienten, in so ferne nämlich das Vermächtniß auf die Stelle, und nicht bloß auf die, dieselbe bekleidende Person geht, sodann der Armen-, Kranken-, Kinder- und Waysenhäuser, Einkünfte und Umstände wesentlich verbessert, sondern auch, was zu Stipendien, Ausstattung armer Mädchen, Zucht-, Werk- und Tollhäusern, und da die Kosten selbst aus öffentlichen Fonds, oder durch gemeine Anlagen bestritten werden müßten, von jemanden vermacht wird.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 102. §. 3.

§. 274.

Selbst in dem Fall, wenn ein Vermächtniß zu den wahren milden Stiftungen und Vermächtnissen zu rechnen ist, steht es doch keinem Richter frey,

die Vorzüge derselben nach eignem Gefallen auszudehnen, oder in der Beurtheilung die irrigen und abergläubischen Meinungen einiger alten Rechtslehrer zur Richtschnur zu nehmen, noch mithin bey Vermachung unveräußerlicher Stücke, geschehener Widerrufung des Vermächtnisses, Verletzung des Pflichttheils und andern ähnlichen Gelegenheiten die Begünstigung milder Stiftungen gegen den klaren Inhalt verordneter Gesetze und zum Nachtheil begründeter Ansprüche vorwalten zu lassen.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 102. §. 4.

§. 275.

Die Prediger sollen bey Errichtung der Testamente und andern dergleichen vorkommenden Fällen, wozu sie gefordert, oder gezogen, oder sonst sich einfinden werden, denjenigen, welche des Vermögens sind, etwas zu milden Gaben zu vermachen, es zu thun, aufs beste anempfehlen und sie dazu ermahnen.

C. C. O. P. 1. n. 50.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten der Gerichte in Rücksicht der Erbfälle.

§. 276.

Wenn bey Erbfällen einer oder der andere von den Testaments- oder Intestaterben abwesend ist,

und sich innerhalb sechs Wochen nach des Erblassers Ableben nicht meldet, noch sich der Erbschaft annimmt, so muß die Obrigkeit des Orts, wo die Erbschaft gefallen, wenn der Erbe, oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, den Erbfall fordersamst in den gedruckten öffentlichen Zeitungen, uud zwar in dreyen verschiedenen, zu dreyen Malen, von acht Tagen zu acht Tagen, öffentlich bekannt machen, oder auch, wenn der Erbe, oder dessen Aufenthalt bekannt ist, durch Subsidialschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo er sich befindet, ihm davon Nachricht geben.

C. C. O. S. II. P. 3. n. 1.

§. 277.

Meldet sich der Erbe nicht, und haben sich sonst einige Erben, oder Miterben angegeben, und ihre Person rechtserforderlichermaßen legitimiret, so läßt die Obrigkeit denselben auf ihr Verlaugen die Erbschaft, oder des Abwesenden Erbtheil, gegen genugsam bestellte Sicherheit wegen der Zurückgabe, nach gehörig verfertigtem Inventarium verabfolgen, oder nimmt sie bey ermangelnder Legitimation und Caution in Sequester.

C. C. O. S. II. P. 3. n. 1.

§. 278.

Giebt sich der abwesende Erbe, oder Miterbe, oder wenn derselbe etwa nachher gestorben wäre, der in sein Recht getretene innerhalb dreyßig Jahren,

vom Todestage des Erblassers angerechnet, an, und legitimiret sich hinlänglich, so wird ihm die Erbschaft, oder Erbportion von den sich gemeldeten Erben, oder Miterben, wie sie solche bekommen, nach der von ihm bestellten Caution, wie auch aus dem Sequester, mit den Aufkünften, gegen billige Belohnung für die Administration, nach Abzug der Kosten u. s. w. restituiret und ausgekehrt.

C. C. O. S. II. P. 3. n. 1.

§. 279.

Meldet sich der Erbe, oder Miterbe, oder wer sonst in sein Recht getreten, innerhalb dreyßig Jahren nicht, so bleibt den sich angegebenen Erben oder Miterben das ihnen gegen Caution zugestellte und ausgelieferte als völliges Eigenthum, und fällt also die von ihnen bestellte Caution weg, oder, wenn die Erbschaft oder Erbportion sequestriret ist, wird sie ihnen mit den erhobenen Aufkünften nach Abzug der Kosten u. s. w. überliefert.

C. C. O. S. II. P. 3. n. 1.

§. 280.

Haben sich gar keine Erben angegeben, so fällt die Erbschaft nach Ablauf dieser dreyßig Jahre dem Fiscus anheim.

C. C. O. S. II. P. 3. n. 1.

§. 281.

Die Inventuren sind von den Gerichten zu halten, und zwar durch den Secretair, nicht aber durch andere, von demselben substituirte Personen. Jedoch kann auch der Beamte vom Gerichte committiret werden.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 35.

§. 282.

Ohne ein Commissorium des Gerichts ist der Beamte nicht befugt, Inventuren zu verrichten; jedoch soll das Gericht, wenn die Unterthanen, um die Kosten zu ersparen, desfalls eine Requisition an den Beamten des Orts verlangen, solche ohne erhebliche Ursache nicht versagen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 35.

§. 283.

Die Inventuren, welche dem Beamten aufgetragen worden, muß derselbe selbst verrichten, oder, falls er daran verhindert würde, seinen Schreiber dazu beeidigen lassen; auch darf er von dem Inventarium keine Abschriften geben, sondern muß es im Original an das committirende Gericht einsenden.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 8 et 112.

§. 284.

Erbportionen darf der Beamte nicht eher executivisch beytreiben, als bis solche gerichtlich liquidiret worden.

C. C. O. P. 2. n. 16.

§. 285.

Bey gerichtlichen Liquidationen der Erbschaften sind die Termine der Brautschätze oder Erbportionen so leidlich anzusetzen, daß solche, wo möglich, aus den Aufkünften der Herrschaftlichen Bauen, Erben und Kötheryen abgetragen werden können, folglich die Gründe dadurch mit Anleihen nicht beschweret werden, wobey zu bemerken ist, daß, wenn die Termine nicht in Einem Jahre gesetzt werden können, dazu zwey oder höchstens drey Jahre zu nehmen sind. (§. 255.)

C. C. O. S. I. P. 2. n. 9. §. 8.

§. 286.

Die Gebühren des Beamten sind für die Unterschrift einer Ehestiftung, 1 Rthl.

wenn aber die Brautleute in verschiedenen Amtsdistricten wohnen, also zwey Beamte unterschreiben müssen, erhält jeder nur 36 Grote.

für die Verfertigung einer Ehestiftung oder eines Testaments, in der Hausvogtey Oldenburg, den Aemtern Neuenburg, Rastede und Apen, und den Vogteyen Moorriem, Oldenbrock, Jahde, Wardenburg, Hatten, Golzwarden, Rothenkirchen, Abbehausen, Blexum, Burhave, Eckwar-

den, Berne, Stollham, Altenesch und Schwey 1 Rthl.

in der Vogtey Zwischenahn 36 Grote,

und in der Hausvogtey Delmenhorst und Vogtey Stuhr 36 Grote bis 1 Rthl.

für Aufnehmung des Inventariums täglich 1 Rthl.

C. C. O. P. 2. n. 15. §. 1.
P. 6. n. 5.

§. 287.

Die Sporteln in Erbschaftssachen sind bey der Regierung:

für ein Immissions-Decret, eine Erbtheilung oder gerichtliche Confirmation eines Vertrags von jedem Hundert 1 Rthl. 12 Grote.

Bey den Untergerichten

für ein Immissionsdecret

	bis auf 50 Rthl. . .	24 Grote
	100 Rthl. . .	1 Rthl.
von jeden übrigen 100 Rthlrn.	.	36 Grote

für eine Erbtheilung, oder gerichtliche Confirmation eines Vertrags

	bis 25 Rthl. .	24 Grote
	50 Rthl. .	48 Grote
	100 Rthl. .	1 Rthl.
von jeden übrigen 100 Rthlrn.	.	36 Grote

C. C. O. P. 3. n. 30. et 41.

Vierter Abschnitt.

Von dem in Erbschaftssachen erforderlichen gestempelten Papier.

§. 288.

Zu Ehestiftungen, Erbvergleichen und Uebertragungen wird gestempeltes Papier nach der Summen Größe genommen, über welche dieselben disponiren, und zwar auf

Nro. 1	zu 6 Groten	wird geschrieben, alles was beträgt unter	.	30 Rthl.	
Nro. 2	zu 12	Grote	von 30 Rthl.	bis 50	=
= 3	= 24	=	= 50	= = 100	=
= 4	= 48	=	= 100	= = 300	=
= 5	= 1 Rthl.		= 300	= = 500	=
= 6	= 1 Rthl. 36 Gr.		= 500	= = 800	=
= 7	= 2	=	= 800	= = 1000	=
= 8	= 3	=	= 1000	= = 1200	=
= 9	= 4	=	= 1200	= = 1500	=
= 10	= 5	=	= 1500	= = 2000	=
= 11	= 6	=	= 2000	= = 2500	=
= 12	= 8	=	= 2500	= = 3000	=
= 13	= 12	=	= 3000	= = 4000	=
= 14	= 16	=	= 4000	= = 5000	=
= 15	= 20	=	= 5000	= = 6000	=
= 16	= 24	=	= 6000	= = 7000	=
= 17	= 28	=	= 7000	= = 8000	=
= 18	= 32	=	= 8000	= = 9000	=
= 19	= 40	=	= 9000	= = 10000	=
= 20	= 50	was 10000 Rthlr. und darüber beträgt, wie groß die Summe auch immer seyn mag.			

C. C. O. P. 4. n. 25. §. 1.

§. 289.

Wenn ein Hausmann große Brautschätze entweder nur zum Scheine, oder auf so kleine weitläuftige Termine verschreibt, daß solche verschriebene Gelder selten, sehr spät, oder vielleicht gar nicht erfolgen, so soll demohngeachtet die Sorte des gestempelten Papiers, welche die ganze Summe des Brautschatzes beträgt, dazu genommen werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 7.

§. 290.

In dem Falle, wenn in einer Ehestiftung die Eltern einem ihrer Kinder die Stelle abtreten, ist der Werth derselben, vom Beamten nach bestem Wissen und Gewissen zu Gelde anzuschlagen, und darnach die Sorte des Stempelpapiers zu bestimmen. Wird aber bloß ein Brautschatz ausgelobet, so wird das verschriebene Geld und der nach Landesgebrauch zu bestimmende Werth des übrigen Brautschatzes zusammengerechnet.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 18. §. 1. 2.

§. 291.

Es braucht jedoch nur der Werth des von einem der Ehegatten in die Ehe zu bringenden Vermögens, und zwar des größesten, nicht aber der ganze Betrag der von beyden Seiten zusammengebrachten Mittel bey Bestimmung des gestempelten Papiers zur Richtschnur genommen zu werden.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 14.

Verordnung vom 25. Juu. 1784. S. Verzeichn. B. 1. S. 130. n. 12.

§. 292.

Tritt bey Uebertragungen einer sein Grunderbrecht an einen Miterben gegen eine bestimmte Summe Geldes ab, so wird das gestempelte Papier bloß nach der Größe dieser Summe genommen.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 12.

§. 293.

In den Fällen, wenn Eltern die Stelle nießbräuchlich besessen haben, und die Administration derselben an ihre Kinder nur überlassen, ist dazu nur ein Bogen gestempelten Papiers zu vier Groten erforderlich; dahingegen, wenn das Eigenthum solcher Stellen übertragen, und dabey gewissermaßen eine Erbtheilung errichtet wird, so ist das gestempelte Papier nach dem Werthe der Stelle zu nehmen, jedoch auf die, darauf haftenden Passivschulden Rücksicht zu nehmen.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 16.

§. 294.

Zu Testamenten wird gestempeltes Papier von Nro. 30 zu Einem Reichsthaler genommen.

C. C. O. P. 4. n. 25. §. 1.

§. 295.

Wenn ein Sterbender noch die Kräfte hat, seinen letzten Willen schriftlich zu entwerfen, oder entwerfen zu lassen und zu unterschreiben, und er thäte solches auf ungestempeltem Papier für alle Gefahr und um Zeit zu gewinnen, stürbe jedoch, ehe das erforderliche gestempelte Papier herbeygebracht werden könnte, so muß die Nachstempelung des auf ungestempeltes Papier geschriebenen Testaments mittelst Beybringung der nöthigen Bescheinigungen gehörig nachgesucht werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 28.

§. 396.

Die Dispositionen der Eltern unter ihre Kinder müssen, wenn sie die Kraft der Testamente haben sollen, gleichfalls auf das, zu Testamenten verordnete gestempelte Papier geschrieben werden.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 14. §. 4.

§. 397.

Die Commissorien zur Inventur werden, wie alle andere gerichtliche Verhandlungen in Erbschaftssachen, auf gestempeltes Papier von Nro. 24 zu vier Groten, die drey ersten Bogen der Inventarien aber auf Papier von Nro. 29 zu 36 Groten geschrieben.

C. C. O. P. 4. n. 25. §. 1. n. 26. §. 53.

Fünftes Buch.

Hypothekenrecht.

Erster Abschnitt.

Von den Hypotheken überhaupt.

§. 298.

Außer bey einigen wenigen stillschweigenden und Special-Hypotheken, giebt nur die Eintragung (Ingrossation) ins Pfandprotocoll ein Vorzugsrecht vor den übrigen, nicht eingetragenen Forderungen in dem sämmtlichen Vermögen des Schuldners.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 8.

§. 299.

Es müssen daher alle Verschreibungen und Contracte, * sogar Erbportionen u. d. gl. ingrossiret wer-

* Selbst die Kaufcontracte, worin das Eigenthum vorbehalten worden, werden am sichersten ingrossiret, da erkannt worden, daß sie uningrossirt keinen Vorzug geben.

den, wenn sie einen Vorzug im Vermögen des Schuldners haben sollen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 8. et n. 76.

§. 300.

Eine stillschweigende Hypothek haben 1) der Landesherr in dem sämmtlichen Vermögen der Hebungsbedienten.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 1. §. 17. sq.

§. 301.

2) Der Landesherr wegen aller ihm als Ober- und Landesherrn gebührenden Abgaben, jedoch bey Concursen nur wegen der, seit zwey Jahren vor erkanntem Concurse rückständigen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 1.

§. 302.

3) Begräbnißkosten, Arztlohn, und was in des Schuldners letzter Krankheit an Arzney für ihn verwandt worden: Jedoch allein für ihn, und bloß, wo Gütergemeinschaft gilt, auch für die Frau, nicht aber für die Kinder.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 2.
S. III. P. 3. n. 88. §. 1.

§. 303.

4) Die zur Conservation der Masse und Befriedigung der Gläubiger aufgewandten Kosten.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 3.

§. 304.

5) Alle, auf das Land gemachten Auflagen und Beschwerden, welche zu Deichen, Sielen, Kirchen u. dgl. zur Erhaltung des Landes angewandt worden.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 4.

§. 305.

6) Der Dienstlohn der Knechte und Mägde, welche sich noch im Dienste befinden, jedoch bey Concursen nur seit zwey Jahren vor Erkennung desselben.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 5.
S. III. P. 3. n. 89.

§. 306.

7) Das Korn, so vor Ausbruch eines Concurses in das Land gesäet worden, während Eines Jahres.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 6.

§. 307.

8) Die Pupillen und Minderjährigen, und welche denselben in gemeinen Rechten gleich gesetzt werden, in der Vormünder, Curatoren oder Geschwornen Güter, von der Bestellung an.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 7.
Regierungscircular v. 9. Jan. 1799. S. Verzeichniß B. 1. S. 110. n. 18.

§. 308.

9) Handwerksleute wegen ihres Arbeitslohns, jedoch bey Concursen nur seit zwey Jahren vor Erkennung derselben.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 9.

§. 309.

10) Das Schulgeld gleichfalls bey Concursen für die zwey letzten Jahre.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 91.

§. 310.

11) Die zum Baue, oder zur nothwendigen Ausbesserung eines Schiffes erweislich verwandten Kosten, in dem erbaueten, oder reparirten Schiffe; jedoch nur, von dem geschehenen Baue, oder der Reparation des Schiffs angerechnet, während eines Zeitraums von zwey Jahren.

Verordnung vom 28. Nov. 1786. S. Verzeichniß B. 2. S. 120. n. 31.

§. 311.

12) Herrschaftliche Brüche, jedoch haben diese nur den Vorzug vor den nach der Verurtheilung ingrossirten Gläubigern.

C. C. O. P. 3. n. 78.

§. 312.

13) In dem Vermögen des Auctionsverwalters, die Kauf- und Heuergelder, welche er in den

gesetzlichen Terminen gehoben, und welche die Verkäufer und Verheurer nicht über den bestimmten Zahlungstermin stehen lassen, die Heuergelder jedoch nur für eine sechsjährige Heuer.

Regierungsverordnung vom 13. Jan. 1801. §. 10. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.
Regierungsverordn. v. 17. Dec. 1802. §. 2.

§. 313.

Specialhypotheken gelten nur

1) wenn der Schuldner Land kauft, und dasselbe dem, der es ihm verkauft, oder der ihm das Geld ausdrücklich dazu geliehen, als ein besonderes Pfand verschrieben hat; jedoch muß solches im Pfandprotocoll bemerkt werden.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 8.

§. 314.

2) bey Concursen. Hier bleibet den, im Prioritätsurtheile locirt gewesenen und ausgelöseten Gläubigern bis dahin, daß die, zur Deponirung des Löseschillings gesetzten Termine völlig abgelaufen sind, ihre, in dem Concursgute gehabte Hypothek vorbehalten, so, daß dieselben, wenn vor Ablauf der Termine der Löser zum Concurs kommt, aus dem ersten Concursgute jure separationis ihre Bezahlung bekommen; jedoch muß diese Specialhypothek sofort nach vollzogener Löse im Pfandprotocoll auf den Löser ingrossirt werden.

Regierungsbefehl vom 3. März 1781. S. Verzeichn. B. 1. S. 107. n. 10.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pfandprotocollen und deren Einrichtung.

§. 315.

Pfandprotocolle werden bey jedem Gerichte gehalten, und Obligationen, Pfandverschreibungen, Kaufcontracte und Heuerbriefe in dieselben eingetragen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 29. n. 8.

§. 316.

Von jeder, einem Gerichte untergeordneten Vogtey wird ein eigenes Pfandprotocoll gehalten; doch gilt die Ingrossation in ein Pfandprotocoll für sämmtliche, im Landgerichtsdistrict belegene Güter des Schuldners.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 79.

§. 317.

In das, gehörig mit den Seitenzahlen versehene Hauptpfandprotocoll werden alle zur Ingrossation producirte Documente ihrem ganzen Inhalte und der Ordnung nach, wie sie produciret worden, eingetragen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. §. 1.

§. 318.

Neben dem Hauptpfandprotocoll wird ein Extractbuch gehalten, in welchem jeder Schuldner eine eigene, mit der Seitenzahl versehene, Seite hat, und worin alles, was im Protocollbuche ausführlich eingetragen ist, im Auszuge bemerket wird. Dieß Extractbuch ist mit einem Register versehen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 57. §. 2. bis 4.

§. 319.

Der Schuldner wird mit Vor- und Zunamen Stand, Gewerbe und Wohnort eingetragen, und im Extractbuche bey jedem Post angeführt, an welchem Tage und auf welcher Seite des Hauptpfandprotocolls er eingetragen worden.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. §. 3. 4.

§. 320.

Jedes Pfandprotocoll muß vorn mit zwey Bogen gestempelten Papiers von Nro. 30 zu einem Reichsthaler, auch einem Abdruck der Verordnung vom 7. Apr. 1766 versehen seyn.

C. C. O. P. 4. n. 25. §. 1. et n. 26. §. 63.
S. III. P. 3. n. 75. §. 9.

§. 321.

Aus verschiedenen Gründen sind in den Jahren 1728 und 1766 Renovationen der Pfandprotocolle

vorgenommen, und alle in diesen Jahren nicht Auszugsweise in die neuen Pfandprotocolle eingetragenen Ingrossationsdocumente sind ungültig.

C. C. O. S. I. P. 3. n. 18.
S. III. P. 3. n. 75. 76.

§. 322.

Aus den Extractbüchern kann jeder, gegen die Gebühr, eine Abschrift des Extracts eines Schuldners erhalten; doch sind, wenn die Ingrossationen in den Pfandprotocollen mehrerer Vogteyen geschehen sind, sämmtliche Pfandprotocolle nachzusehen und alle Schulden in einem Extracte aufzuführen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 79.

§. 323.

Ist ein Schuldner zum Concurs gekommen, so wird solches, nebst den Tagen, an welchen das Präferenzurtheil erlassen und die Löse gewesen, im Extractbuche vom Gerichte bey seinem Namen angemerkt.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. §. 7.

Dritter Abschnitt.

Von der Ingrossation.

§. 324.

Die Ingrossation muß bey dem Gerichte geschehen, dessen Jurisdiction die Güter unterworfen

sind. Entstehen Zweifel über die Jurisdiction, so entscheidet die Regierung.

C. C. O. P. 3. n. 80.
S. III. P. 6. n. 13.

§. 325.

Sind die Güter unter anderen Gerichten belegen, als der Wohnort des Schuldners, so gilt darauf nur die Ingrossation, welche bey dem Gerichte bewirkt ist, worunter die Güter belegen sind.

C. C. O. P. 3. n. 71.

§. 326.

Die beym Stadtmagistrate zu Oldenburg bewirkten Ingrossationen gelten auch für die, den Bürgern gehörigen, vor den Thoren liegenden Aecker, Felder, Wiesen, Weiden, Gärten und Möre, die Vorstadt Osternburg und Wunderburg mit Zubehör jedoch ausgenommen, so wie für die Kirchenstühle in den Stadtkirchen.

C. C. O. P. 3. n. 72.
S. III. P. 3. n. 92.

§. 327.

Der Gläubiger kann die Ingrossation durch Production des Schuld-Documents, oder auch durch ein bloßes Gesuch bewirken.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 17.

§. 328.

Kein Document, oder Gesuch zur Ingrossation wird bey den Gerichten angenommen, woferne nicht der Vor- und Zuname, auch Stand und Wohnort des zeitigen Schuldners daraus zu ersehen ist, oder schriftlich dabey angezeiget worden.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. §. 5.
Prozeßreglem. v. 22. März 1802. §. 13.

§. 329.

Sind auf den Vorweser des Schuldners schon Schulden ingrossiret, so ist auch der Name desselben vom Gläubiger anzuzeigen, damit solches im Extractbuche gehörig bemerkt werde.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. §. 3.

§. 330.

In den Ingrossationsgesuchen muß außerdem auch noch der Grund der Schuld, und daß solche Schuld würklich vorhanden sey, angegeben, auch eine zu ingrossirende Summe bestimmt genannt, und in dem besondern Falle, da der Impetrant dieß für unthunlich hielte, der Grund dazu dargeleget werden.

Prozeßreglement vom 22. März 1802. §. 13.

§. 331.

Die Ingrossationsgesuche werden in eiligen Fällen auch ohne Unterschrift eines Anwaldes angenommen.

Prozeßreglement vom 22. März 1802. §. 13.

§. 332.

In ganz eiligen Fällen kann sich auch der Gläubiger persönlich an den Ingrossisten wenden, und sein Gesuch mündlich zu Protocoll geben.

Prozeßreglement v. 22. März 1802. §. 13.

§. 333.

Auf den eingereichten Gesuchen, oder Documenten wird nicht allein der Tag der Production, sondern auch die Tageszeit nach Stunden und Minuten bemerkt.

Regierungsverordnung v. 9. Jul. 1782. S. Verzeichniß B. 1. S. 108. n. 13.

§. 334.

Ingrossationsgesuche, welche den Gerichtsmitgliedern außerhalb des Orts des Gerichts eingereichet werden, sind erst dann als producirt anzusehen, wenn die Gerichtsmitglieder an den Gerichtsort zurückgekommen sind.

Regierungsdecret vom 15. Jul. 1791.

§. 335.

Ist der Concurs wider einen Schuldner erkannt, oder gar schon publiciret, so werden keine Ingrossationen auf denselben mehr angenommen.

C. C. O. P. 3. n. 75.

§. 336.

Nach geschehener Ingrossation in das Pfandprotocoll, ist solches, nebst Jahr, Monat, Tag, Stunde und Minute, da solches geschehen, auf das producirte Original zu setzen, und vom Assessor und Secretair, welche die Ingrossation verrichten, zu unterschreiben.

C. C. O. P. 3. n. 75.

Regierungsverordnung vom 9. Jul. 1782. S. Verzeichniß B. 1. S. 108. n. 13.

§. 337.

Die geschehene Ingrossation darf nicht eher attestiret werden, bevor nachgesehen worden, ob alles sowohl ins Hauptpfandprotocoll, als in das Extractbuch und Register gehörig eingeführet sey.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. §. 6.

§. 338.

Nach geschehener Ingrossation wird das Gesuch unverzüglich, und ohne die Ingrossationskosten zu erhöhen, demjenigen, auf welchen die Ingrossation gesucht ist, in Abschrift, und zwar auf ungestempeltem Papier nachrichtlich mitgetheilt, und in den Fällen, da klare Documente, z. B. Schuld- und Pfandverschreibungen, Kauf- und Heuercontracte u. s. w. ohne schriftliches Gesuch im Original zur Ingrossation pro-

duciret werden, wird die geschehene Präsentation und Ingrossation dem Schuldner mittelst nachrichtlichen Decrets auf ungestempeltem Papier angezeigt; falls der Gläubiger aber das Gesuch zu Protocoll gegeben hat, solches Protocoll zur Nachricht communiciret.

Prozeßreglement vom 22. März 1802. §. 13.

§. 339.

Das, wegen Verificirung der Ingrossate etwa entstehende gerichtliche Verfahren ist, wie bey Arresten, summarisch zu beenden.

Prozeßreglem. v. 22. März 1802. §. 13.

§. 340.

Die Lösungsprotocolle bey Concursen muß das Gericht ex officio, jedoch auf Kosten des Lösers, auf denselben ingrossiren. *

Regierungsbefehl vom 3. März 1781. S. Verzeichn. B. 1. S. 107. n. 10.

§. 341.

Bey Ingrossationen für Kirchen, Schulen und andere milde Stiftungen sind immer die Kosten von dem Schuldner unmittelbar zu fordern.

C. C. O. P. 1. n. 66. §. 7.

---

* Auch pflegen die Inquisitionskosten ex officio auf den Inquisiten ingrossiret zu werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Tilgung der Ingrossation.

§. 342.

Ist eine ingrossirte Forderung bezahlt, so muß der Gläubiger, oder, falls selbiger nicht gegenwärtig wäre, derjenige, welcher die Gelder für ihn hebt, bey Auslieferung der, in Händen habenden Schuldverschreibungen auf das Instrument, oder, falls es keine verbriefte Forderung wäre, auf das Ingrossationsdocument, sofort bey dreyßig Thaler Strafe eigenhändig notiren, daß die Schuld bezahlt sey, und die Tilgung im Pfandprotocolle geschehen könne.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. intr.

§. 343.

Die Schuldner müssen bey dreyßig Thalern Strafe innerhalb drey Wochen, von dem Tage der geschehenen Bezahlung an zu rechnen, das eingelösete Ingrossationsdocument dem Gerichte zur Tilgung produciren.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. intr.

§. 344.

Ist in Convocations- und andern Sachen eine Schuld ex deposito an die Gläubiger bezahlt, so muß der Depositarius eigenhändig auf das Document notiren, daß die Schuld ex deposito be-

zahlet sey, und wenn er zugleich Ingrossist ist, die Tilgung beschaffen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. §. 8.

§. 345.

Wenn eine Originalverschreibung, oder ein Ingrossationsdocument durch Unachtsamkeit des Gläubigers, oder durch einen erweislichen Brandschaden und andere Unglücksfälle verloren gegangen ist, so muß der Schuldner bey dreyßig Thalern Strafe, innerhalb drey Wochen nach geschehener Zahlung, bey dem beykommenden Gerichte solches anzeigen, und das erforderliche Proclama, im ersten Falle auf Kosten des Gläubigers, im letzten Falle aber auf gemeinschaftliche Kosten suchen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. intr.

§. 346.

Die Tilgung geschieht nicht nur in dem Hauptpfandprotocolle und auf dem Ingrossationsdocumente, sondern auch im Extractbuche.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. intr.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gerichtsgebühren und dem gestempelten Papier.

§. 347.

Herrschaftliche Heuercontracte sind unentgeltlich zu ingrossiren.

C. C. O. P. 4. n. 15.

§. 348.

Juraten milder Stiftungen erhalten die von ihnen geforderten Ingrossationsextracte unentgeltlich.

C. C. O. P. 1. n. 66. §. 16.

§. 349.

Auch den Beamten und Predigern, welche sich wegen der Sicherheit der von ihnen zu Juraten vorzuschlagenden Personen Gewißheit verschaffen wollen, sind die desfälligen Nachrichten aus dem Pfandprotocolle unentgeltlich mitzutheilen.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 42.

§. 350.

Für die Ingrossation wird bey den Landgerichten bezahlt

für eine Summe bis 50 Rthlr.	12	Gr.
bis 100 Rthlr.	18	=
und für jede fernere 100 Rthlr. .	6	=
sodann beym Oldenburgischen Landgerichte an Copialgebühren .	4	=

und wenn es über einen Bogen ist, für die
Seite . . . 1 Gr.
beym Magistrat in Oldenburg aber für das
erste Hundert . . . 18 =
für das zweyte Hundert . . 12 =
für das dritte Hundert . . 6 =

C. C. O. P. 3. n. 41.
S. I. P. 3. n. 1. A.
P. 6. n. 15. XIII.

§. 351.

Diese Ingrossationen werden auch dann nicht erhöhet, sondern nur einfach genommen, wenn gleich die Ingrossation auf mehrere Schuldner geschehen muß.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 80.

§. 352.

Die Ingrossationsgebühren sind so zu rechnen, daß die angegebene Summe von 50 Rthlr. als das höchste, was für 12 Grote ingrossiret wird, angenommen werde.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 82.

§. 353.

Für die Eintragung in das Extractbuch darf nichts besonders genommen werden.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. §. 6.

§. 354.

Für einen Extract aus dem Pfandprotocolle von eines Schuldners Namen wird beym Oldenburgischen und Oevelgönnischen Landgerichte 22 bis 24 Grote, beym Neuenburgischen 12 Grote, beym Magistrat zu Oldenburg aber 18 Grote bezahlt. Ist der Extract zugleich von den Schulden mehrerer Vorweser, so kostet er beym Oldenburgischen und Oevelgönnischen 24 bis 30, beym Neuenburgischen Landgerichte aber nur 24 Grote. Für Aufschlagung und Einsehung des Pfandprotocolles bezahlt man 6 bis 12 Grote.

C. C. O. S. I. P. 3. n. 1. A.
P. 6. n. 15. XIII.

§. 355.

Für Tilgungen wird die Hälfte von dem bezahlt, was für die Ingrossation bezahlt worden.

C. C. O. S. I. P. 3. n. 1. A.
S. III. P. 3. n. 81.

§. 356.

Für die Bemerkung, daß der Schuldner zum Concurs gekommen, wird beym Obergerichte 24 Grote, beym Untergerichte 12 Grote aus der Concursmasse berechnet.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 75. §. 7.

§. 357.

Für die Renovation der Ingrossate wird an die Regierung 12 Grote, an die Untergerichte aber 8 Grote bezahlt.

C. C. O. S. I. P. 3. n. 18.
S. III. P. 3. n. 75. intr.

§. 358.

Die Pfandprotocolle müssen mit zwey Bogen gestempelten Papiers von Nro. 30 zu einem Reichsthaler versehen seyn, und es können selbige, was die Dicke betrift, nach Belieben eingerichtet werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 63.

§. 359.

Zu den Ingrossationsgesuchen ist nur gestempeltes Papier zu vier Groten erforderlich, und es brauchen die etwa zu producirenden Rechnungen nicht damit belegt zu seyn. Originalinstrumente aber müssen, wenn sie zur Insinuation produciret werden, auf gehöriges gestempeltes Papier geschrieben seyn.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 10. et 17.

§. 360.

Ist der Impetrant unvermögend, so werden Ingrossationsgesuche auch auf ungestempeltem Papier angenommen.

Proceßreglement v. 22. März 1802. §. 13.

§. 361.

Die auf ungestempeltem Papier außer Landes errichteten Obligationen Auswärtiger müssen, wenn sie zur Ingrossation produciret werden, mit einer vidimirten Abschrift auf gehörigem gestempelten Papier beleget seyn.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 12.
S. I. P. 4. n. 8.

Sechstes Buch.

Vertragsrecht.

Erster Abschnitt.

Von Verträgen überhaupt.

§. 362.

Contracte, Verträge und Verzichte, welche mit einem Eide bestätiget sind, bewirken deshalb keine mehrere, oder stärkere Verbindlichkeit, als die Sache den Rechten nach an sich hat; mithin wird auf den Eid in richterlichen Erkenntnissen keine Rücksicht genommen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 42. §. 12.

§. 363.

Frauenspersonen, welche ihren weiblichen Vorrechten entsagen wollen, müssen solches vor Gericht, und nach genugsamer Unterrichtung von den Vorrechten und Befugnissen, deren sie sich begeben, thun, und es ist über diese Handlung ein förmliches Protocoll aufzunehmen. (§. 266.)

C. C. O. S. III. P. 3. n. 42. §. 12.

§. 364.

Wenn Minderjährige irgend eine verbindliche Handlung, es sey in einem Eheberedungsfalle, oder in andern bürgerlichen Angelegenheiten eingehen wollen, so muß solches mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Vormünder, und in beträchtlichen Fällen, mit Vorwissen und Genehmigung des Gerichts, auf ein, nach untersuchter Sache abzufassendes Erlaubnißdecret geschehen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 42. §. 12.

§. 365.

Wer mit Minderjährigen einen Contract eingehet, und denselben von ihnen mit einem Eide bekräftigen läßt, wird, sowohl als der Vormund, von dem diese eidliche Verpflichtung etwa gestattet würde, desfalls willkührlich bestraft.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 42. §. 12.

§. 366.

Wer mit der Cammer einen Contract abgeschlossen hat, muß gleich nach Ablauf der Termine, auch wenn deshalb keine Erinnerung geschiehet, deutlich darthun und erweisen, welchergestalt den Contracten nachgelebet worden, und bis dahin, daß ihm gegen Einlieferung der Contracte, nebst gehörigen Documenten, von der Cammer quitiret worden, dafür haften.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 1. §. 1.

§. 367.

Erfüllen diejenigen, welche der Cammer aus Contracten verpflichtet sind, diese Verpflichtungen nicht, so wird den Bürgen derselben frey gegeben, an ihre Stelle zu treten. Wollen, oder können diese dieß nicht, so wird ein anderer Contract geschlossen, oder die Erfüllung des Contracts geschiehet auf Rechnung, und es muß in beyden Fällen der vorige Contrahent den Schaden tragen.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 2. §. 10.

Zweyter Abschnitt.

Vom Darlehn.

§. 368.

Niemand darf von seinem Schuldner ein eidliches Versprechen, zur gesetzten Zeit unfehlbar Zahlung zu leisten, weder verlangen, noch annehmen, bey willkührlicher Strafe.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 42. §. 12.

§. 369.

Wegen des, an Unterofficiere oder Gemeine des Herzoglichen Infanteriecorps geliehenen Geldes, findet keine Klage gegen dieselben Statt.

C. C. O. S. III. P. 5. n. 5.

§. 370.

Wenn jemand Geld anleihet, um im Hazardspiele gemachte Schulden damit zu bezahlen, und der Ausleiher hat diese Absicht gewußt, so ist die desfällige Verschreibung ungültig.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 5. §. 7.

§. 371.

Ist das Darlehn in Speciesthalern geschehen, so muß die Zahlung gleichfalls in Speciesthalern, oder in Courant, nebst dem Agio, nach dem zur Zeit der Zahlung bestehendem Cours geschehen.

C. C. O. P. 3. n. 79.

§. 372.

Wenn das Darlehn in andern gewissen Münzsorten, als altem Golde, alten Einzwölftel-Stücken u. d. gl. geschehen ist, so muß anch die Zahlung darin geschehen.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 6. §. 1.

§. 373.

Sind Zweydrittel verschrieben, so ist das Capital in Golde mit dem gewöhnlichen Agio von acht Groten auf den Thaler zu erstatten.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 58. §. 1.

§. 374.

Ist in einer Obligation u. andern Verschreibungen klein Courant versprochen, so ist der Gläubiger nicht

schuldig, anders, als was bis mit 1753 oder nach 1760 für das hiesige Land ausgeprägt worden, anzunehmen. Wofern indeß bey einer anzustellenden näheren Untersuchung von dem bis 1753 ausgeprägten kleinen Courant eine oder andere Sorte etwa die Probe nicht hielte, und daher verrufen würde, so ist dieselbe, der darauf befindlichen Jahrzahl ohngeachtet, nicht höher, als zu dem Werth anzunehmen, wozu sie gesetzet worden.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 6. §. 1.

§. 375.

Ist im Jahr 1756 oder in den nächstvorhergehenden Jahren grob Courant vorgeschossen, so sind diese Schulden in Golde, die Pistole zu fünf Thalern gerechnet, zu bezahlen, ohne daß einer von dem andern einiges Agio zu fordern oder abzuziehen berechtiget wäre.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 6. §. 2.

§. 376.

Wenn das Darlehn in dem Zeitraum von 1757 bis zum Aug. 1760 in neuer grober Silbermünze, nämlich 24, 12, 8 und 6 Grotenstücken geschehen ist, so kann der Schuldner, wenn er das Capital in Louisd'ors oder anderer, dem Golde im Cours gleichstehender Münze abträgt, von dem Capital, welches 1757 belegt ist, drey Procent; von dem, so

1758 belegt ist, fünf Prozent; von dem, so 1759 im ersten Quartal, nämlich vom ersten Januar bis zum ersten April belegt ist, zehn Prozent; im zweyten Quartal vom ersten April bis zum ersten Julii 17 Prozent; im dritten Quartal vom ersten Julii bis zum ersten October 24 Prozent; und im vierten Quartal vom ersten October bis mit zum 31. December 28 Prozent, von dem im Jahr 1760 und zwar im Januar belegten aber 31 Prozent, im Februar 37 Procent, im März 41 Prozent, im April 42 Prozent, im May 44 Prozent, im Junius 48 Prozent, und im August 70 Prozent kürzen. Dasselbe gilt von den Zinsen dieser Capitalien.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 6. §. 3.

§. 377.

Die seit dem Jahre 1690 bis 1740 in gangbarer Münze verschriebenen Capitalien und Gelder sind in vollgültigen, nach dem Leipziger Fuß geprägten Sorten, oder in dem zur Zeit der Zahlung gangbaren Gelde mit dem Agio zu entrichten, und nur ein Zehntel in kleinem, gültigen Courant anzunehmen; jedoch können die Zinsen davon, in so ferne sie nicht in gleicher Münzsorte ausdrücklich verschrieben sind, imgleichen alle Capitalien, welche in den sechszehn Jahren von 1741 bis 1756 inclusive belegt sind, oder auch andere in solcher Zeit auf oberwähnte Art

verschriebene Gelder, in vollgültigen Pistolen zu fünf Thalern und in Ducaten zu zwey und drey Viertel Thalern bezahlt werden.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 6. §. 10.

§. 378.

Ist in einer Obligation das im Jahre 1760 devalvirte Geld verschrieben, so werden davon neun Zehntel in Oldenburgischen sechs- und zwölf Groten-Stücken und ein Zehntel in Oldenburgischen kleinem Courant bezahlt.

Regierungsverordnung v. 12. Nov. 1765. S. Verzeichn. B. 2. S. 11. n. 1.

§. 379.

Der höchste landübliche Zinsfuß für angeliehene Capitalien ist sechs Prozent.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 16.

§. 380.

Sind Capitalien in Zweydrittelstücken zu sechs Prozent belegt, so sind die Zinsen davon nur in Golde, sind sie aber zu fünf Prozent belegt, so sind die Zinsen, mit dem Agio auf Zweydrittelstücken, zu bezahlen.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 57.

§. 381.

Sind die Prozente nicht bestimmt, so werden Capitalien in Zweydrittelstücken mit fünf und Zwey-

drittel Procent, die von 1690 bis 1740 incl. verschriebenen Capitalien aber mit fünf und einem halben Prozent in Golde verzinset.

C. C. O. S. III. P. 1. n. 58.

§. 382.

Hat der Schuldner bezahlet und ist mit der eingelöseten und cassirten Obligation nicht zufrieden, so kann er darüber eine Quitung verlangen.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 19.

§. 383.

Wenn einer jährliche Zinsen von einem Capital zu erheben hat, und den Empfang derselben zur Nachricht unter oder auf die Obligation notirt, so bedarf es keiner besondern Quitung, es sey denn, daß der Schuldner sie verlange.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 14. §. 5.

§. 384.

Diejenigen, welche durch ein oder andere unglückliche Zufälle ohne einige Nachlässigkeit oder Versäumniß in Schaden oder Unglück gerathen, können Moratorien oder landesherrliche Schutzbriefe gegen ihre Gläubiger erhalten.

C. C. O. P. 3. n. 83. intr.

§. 385.

Diejenigen, welche um einen solchen Schutzbrief anhalten wollen, müssen sich, ehe sie sich an

den Landesherrn wenden, bey ihrer Obrigkeit melden, und daselbst deutlich beweisen, aus welchen Ursachen sie denselben zu suchen genöthiget sind. Es giebt aber keine rechtmäßige Ursachen, als Wassersnoth, Feuersbrunst, Diebstal, großer Verlust bey anderen Schuldnern, zurückstehende Bezahlung, oder auch durch Krieg und vom Feinde verursachten Ruin, und es müssen diese von der Obrigkeit gehörig attestiret und die Atteste der Supplik beygeleget werden.

C. C. O. P. 3. n. 83. §. 2.

§. 386.

Wer einen Schutzbrief erhalten hat, muß solchen sogleich seiner Obrigkeit, nebst einer richtigen Specification seiner Schulden, übergeben.

C. C. O. P. 3. n. 83. §. 1.

§. 387.

Kommt der, mit einem Schutzbriefe versehene nachher durch Erbschaft, Heyrath u. s. w. zu einem bessern Vermögenszustande, so muß er seine Gläubiger befriedigen.

C. C. O. P. 3. n. 83. §. 3.

§. 388.

Im Fall aber jemand, welcher keinen Schutzbrief erhalten, heimlich entweicht, so wird sein Ver-

mögen gerichtlich inventarisiret und Concurs der Gläubiger darüber eröffnet.

C. C. O. P. 3. n. 83. §. 4.

§. 389.

Wird der Schuldner hiebey als muthwilliger Fallit befunden, so wird er den Gesetzen nach gestraft.

C. C. O. P. 3. n. 83. §. 5.

§. 390.

Findet sich aber, daß er ohne seine Schuld und Fahrlässigkeit zurückgekommen ist, und hat derselbe seine Gläubiger, Schuldner und Mittel aufrichtig angegeben, so kann er mit seinen Gläubigern abzuhandeln versuchen, und wenn diejenigen, welche das meiste zu fordern haben, mit ihm wegen gewissen Abschlags ihrer Forderungen handeln, so müssen die Creditoren, welche das wenigste zu fordern haben, nach der Proportion seiner Schulden sich darnach richten.

C. C. O. P. 3. n. 83. §. 6.

§. 391.

Alle Kramer- und Buchschulden, überhaupt alle unverbriefte Forderungen, wenn sie von dem Gläubiger und Schuldner, daferne dieselben beyderseits im Lande wohnen, oder sich aufhalten, über fünf Jahre, auf den Fall aber einer von ihnen, es sey der Schuldner, oder der Gläubiger, außerhalb

Landes wohnte, oder sich beständig aufhielte, über zehn Jahre einzufordern vernachlässiget worden, sind alsdann verjährt.

C. C. O. P. 3. n. 85.
S. III. P. 3. n. 93.

Dritter Abschnitt.

Vom Pfandcontract überhaupt, und besonders vom Lombard.

§. 392.

Es ist jedem unverwehrt, auf Pfänder für landübliche Zinsen Geld auszuleihen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 1.

§. 393.

Der Zusatz bey Pfandcontracten, daß das Pfand, wenn es nicht zur bestimmten Zeit eingelöset wird, dem Pfandinhaber verfallen seyn solle, oder andere dergleichen wucherliche Contracte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind gänzlich und bey Strafe verboten.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 16.

§. 394.

Wer Geld auf Pfänder ausleihet, soll unter keinerley Vorwande über die landüblichen Zinsen zu sechs Procent nehmen, und ein mehreres an Schreib-

geld, Zahlgeld, oder unter einer sonstigen Benennung zu fordern nicht befugt seyn.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 16.

§. 395.

Wer die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Pfandcontracts übertritt, soll zum erstenmal nicht nur die Pfänder den Eigenthümern unentgeltlich zurückgeben, sondern überdem mit einer eben so hohen Brüche, als die Anleihe gewesen, zum Besten der Zuchthauscasse bestraft; im Wiederholungsfalle aber überdem mit einer höhern Geldbuße, oder auch, dem Befinden nach, mit einer schimpfenden Leibesstrafe belegt werden, und es soll der Name desjenigen, der einen solchen Wucherer angiebt, es mag solches derjenige, der etwas bey ihm versetzet hat, selbst, oder ein anderer seyn, auf Verlangen verschwiegen bleiben.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 16.

§. 396.

Zum Besten der, durch den Wucher bedrückten, Geld bedürftigen Leute, ist in Oldenburg ein Lombard oder Leihhaus errichtet und angelegt.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. intr.

§. 397.

Jeder kann auf dem Lombard Geld auf Pfänder erhalten, nur nicht Unmündige, oder solche Personen, denen das Recht der Verwaltung ihrer Gü-

ter irgend einer Ursache wegen bekanntermaßen entzogen ist. So wird z. B. auf Mondirungsstücke kein Geld geliehen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 23.

§. 398.

Die Pfänder werden in einer trockenen, wohlverwahrten Kammer aufbewahrt, und es darf der Lombardverwalter, der allein den Schlüssel dazu hat, keinen Menschen, ohne der Oberinspectoren Erlaubniß, in selbige hineingehen, oder die vorhandenen Pfänder durchsehen lassen; auch muß er bey Verlust seiner Ehre und Bedienung, die Namen derjenigen, die etwas versetzen, verschwiegen halten, und Niemandem ohne Vorwissen der Oberinspectoren, die Protocolle und Rechnungen vorzeigen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 3.

§. 399.

Ein jeder, welcher etwas versetzet, erhält zu seiner Sicherheit einen, auf ungestempeltes Papier geschriebenen, oder auch gedruckten Zettel, mit des Lombardverwalters Siegel und Unterschrift, worauf nicht nur dasjenige, was versetzet, und was darauf angeliehen worden, sondern auch der Name des Eigenthümers und des Bringers, sammt der Zeit, wann es geliefert worden, verzeichnet ist, und welches mit dem, von dem Lombardverwalter zu halten-

den Protocoll übereinstimmen muß. Jedoch kann auf Verlangen, der Name des Eigenthümers von diesem Pfandscheine wegbleiben. Für diesen Schein wird dem Lombardverwalter von jedem Gulden oder 48 Groten ein halber Grote bezahlt, den der Anleiher sich an dem zu empfangenden Gelde kürzen lassen muß.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 6. 7.

§. 400.

Sollte ein Pfandschein verloren werden, so hat der Eigenthümer desselben solches sofort dem Lombardverwalter anzuzeigen, der ihm alsdann einen neuen Schein giebt, solches in seinem Protocolle bemerket, und alsdann auf den ersten Schein, wenn solcher etwa produciret werden sollte, weiter kein Pfand verabfolgen läßt. Es genießet der Lombardverwalter für die Ertheilung eines zweyten Scheines, nach dem Betrage des Pfandes, dieselben Gebühren, welche für den ersten Schein bestimmt sind, jedoch daß es, wie hoch die Summe auch seyn möge, nicht über zwölf Groten gehe.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 13.

§. 401.

Alle Gelder, welche auf dem Lombard ausgeliehen werden, folglich auch die Gebühren des Lombardverwalters, bestehen in Oldenburgischem kleinen

Courant; in dem Falle aber, wenn demjenigen, der auf ein Pfand Geld verlangte, mit Golde gedienet seyn möchte, und solches in der Lombardcasse vorhanden ist, so soll die Pistole bis weiter, und so lange, bis darüber ein anderes verordnet werden wird, zu fünf Thalern sechszig Grote bey der Ausleihe angeschlagen und dafür wieder angenommen werden.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 27.

§. 402.

Auf Pfänder, die sich leicht verschlimmern und welche verderblich sind, wird ungefähr ein Drittel, oder die Hälfte des Werths, jedoch nur aufs längste auf drey Monate, auf unverderbliche Pfänder aber zwey Drittel ihres Werthes, jedoch auch nur höchstens auf sechs Monate, ausgeliehen, und zwar

auf Gold für jedes Loth .	6 Rthl.	— Gr.
auf zwölflöthiges Silber .	— ⸗	30 ⸗
auf Kupfer für jedes Pfund .	— ⸗	12 ⸗
auf Messing . .	— ⸗	10 ⸗
auf Englisches Zinn .	— ⸗	12 ⸗
auf Kronzinn .	— ⸗	10 ⸗
auf Vollgut . .	— ⸗	10 ⸗
auf Halbgut . .	— ⸗	8 ⸗

Wird weniger darauf verlangt, so wird solches nicht verweigert, und wenn etwa der Lombardverwalter und der Eigenthümer sich wegen des Werthes des

Pfandes nicht vergleichen können, so wird solches durch zwey, von ihnen selbst zu erwählende, oder von der Cammer zu verordnende, der Sache kundige Taxatoren zu Gelde gesetzt.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 8.

§. 403.

Bey der Anleihe der Gelder ist dahin zu sehen, daß die ganze Summe auf Gulden reduciret werden könne, damit bey Berechnung der Zinsen, welche nach Gulden geschieht, keine Unrichtigkeiten und unzahlbare Brüche entstehen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 15.

§. 404.

Unter einem Gulden oder 48 Grote, und auf eine kürzere Zeit, als einen Monat, wird nichts ausgeliehen, und wenn gleich der Eigenthümer, wie einem jeden frey steht, sein Pfand eher wieder einlösen will, müssen doch die Zinsen für einen ganzen Monat entrichtet werden.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 14.

§. 405.

So muß auch der, welcher ein Pfand auf eine bestimmte Zeit von zwey oder drey Monaten versetzet hat, die Zinsen für die ganze Zeit entrichten, wenn er gleich vor dem Ablaufe das Pfand einlöset.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 15.

§. 406.

Für jeden Gulden oder 48 Grote wird in einem Monat ein halber Grot, und werden also in sechs Monaten oder einem halben Jahre, drey Grote Zinsen bezahlt.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 15.

§. 407.

Nach Verlauf der im Pfandscheine bestimmten Zeit, muß der Eigenthümer des Pfandes solches nach Producirung des Pfandscheins und Bezahlung des darauf angeliehenen Geldes, auch der verfallenen Zinsen, einlösen oder verlängern (prolongiren) lassen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 9.

§. 408.

Die Verlängerung (Prolongation) hat nur bey unverderblichen Pfändern dergestalt Statt, daß der Eigenthümer, wenn er zuförderst die bereits verfallenen Zinsen bezahlt hat, gegen abermalige Erlegung der bestimmten Schreibgebühren, von dem Lombardverwalter einen neuen oder prolongirten Pfandschein auf drey oder sechs Monate bekommt, und es wird die Prolongation der unverderblichen Pfänder auf drey oder sechs Monate, wie es verlanget wird, gestattet. Auch auf verderbliche Pfänder kann der Lombardverwalter Prolongationsscheine ausstellen; doch muß er, wenn das Pfand unabgelöset stehen bleibt, der Zuchthaus-

casse für den etwa daraus entstehenden Schaden einstehen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 10.

§. 409.

Der Lombardverwalter darf bey Verlust der Ehre und des Dienstes von den, auf das Lombard gebrachten Pfändern nichts entlehnen, nutzen oder gebrauchen, noch die Pfänder, außer in öffentlicher Auction, an sich handeln, am wenigsten von dem Versetzer Geld oder dessen Werth, unter welchem Vorwande es immer sey, weder für sich, noch die Seinigen nehmen, oder nehmen lassen, noch jemand, der etwas versetzen will, auf eine andere Art überreden, ihm das Pfand zu verkaufen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 5.

§. 410.

Die im Lombard versetzten Sachen können mit keinem Arreste, oder sonstigen Inhibitorien belegt werden.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 24.

§. 411.

Falls ein Pfand durch Feuersbrunst, Gewalt, oder andere Unglücksfälle, ohne des Verwalters oder der Seinigen Verwahrlosung, von Händen käme, so verliert der Eigenthümer das Pfand, das Lombard aber die darauf haftenden Gelder.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 20.

§. 412.

Demjenigen, der den Pfandschein einliefert, werden, falls kein gegründeter Verdacht, daß er den Schein auf eine unerlaubte Art an sich gebracht, vorhanden ist, die darauf specificirten Sachen, gegen Bezahlung der darauf angeliehenen Gelder und verfallenen Zinsen, sofort ausgeliefert. Sollte ein solcher aber den Pfandschein gefunden, oder gar dem rechten Eigenthümer entwandt haben, so soll er als ein Dieb und Betrüger angesehen und gestraft werden. Demjenigen aber, der einen etwa verlorenen Pfandschein findet und selbigen dem Lombardverwalter gehörig einliefert, wird auf Verlangen ein billiges, von dem Eigenthümer des Pfandes zu ersetzendes Trinkgeld gereicht.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 12.

§. 413.

Sind gestohlene Güter versetzet, so werden solche dem Eigenthümer, gegen Erlegung des darauf gegebenen Geldes und der desfälligen Zinsen, nach geschehener Bescheinigung des Eigenthums, wieder zugestellt. Falls aber der geschehene Diebstahl dem Lombardverwalter vorher gemeldet worden, und nach der Anmeldung das gestohlne Gut in der Form geblieben, daß es dafür zu erkennen ist, so wird selbi-

ges, wenn es zum Versatz gebracht wird, angehalten, und dem Eigenthümer wieder zugestellt. Die geschehene Anmeldung ist durch einen, von dem Lombardverwalter zu ertheilenden Schein, wofür ihm zwölf Grote zukommen, zu beweisen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 21.

§. 414.

Werden von den Pfändern, nach Ablauf der in den Pfandscheinen bestimmten Zeit, die Zinsen nicht entrichtet, und solche nicht eingelöset oder prolongirt, so werden solche in öffentlicher Vergantung verkauft, und die Specification derselben vierzehn Tage vor der Vergantung unter der Börse zu Oldenburg und an dem Leihhause angeschlagen, auch, wie sonst gewöhnlich, bekannt gemacht.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 16.

§. 415.

Wenn jemand vor Anfang der Auction gegen Einlieferung des Pfandscheins und Bezahlung der darauf haftenden Anleihe nebst Zinsen, sein Pfand annoch einlösen oder prolongiren lassen will, so ist ihm solches, jedoch gegen Ersetzung der desfalls schon verwandten Kosten pro rata verstattet.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 17.

§. 416.

Wird in dieser Vergantung für ein Pfand mehr geboten und bezahlt, als darauf haftet, so wird

dieser Ueberschuß dem Eigenthümer, falls derselbe sich vor Ablauf des Jahres, in welchem das Pfand verkauft worden, meldet, und seinen Schein producirет, jedoch nach Abzug der Kosten, zurückgegeben. Wenn aber das Jahr verflossen ist, ohne daß sich jemand meldet, fällt gedachter Ueberschuß der Zuchthauscasse anheim.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 19.

§. 417.

Entsteht über eines Pfandeigenthümers Güter der Concurs, oder wird eine sonstige Convocation seiner Gläubiger veranlaßt, so muß der Lombardverwalter, die vom Gemeinschuldner versetzten Sachen im Angabetermin mit angeben, und solche dem etwaigen Löser, oder dem, der es sonst rechtmäßig verlangen kann, gegen Erlegung der darauf angeliehenen Gelder, Zinsen und Kosten verabfolgen lassen. Für die Angabe erhält der Lombardverwalter zwölf Grote.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 14. §. 25.

Vierter Abschnitt.

Von Bürgschaften.

§. 418.

Wenn eine Frauensperson sich verbürget, und sich der ihr deshalb zustehenden Vorrechte begiebt, so

muß solches vor Gericht, und nach hinlänglicher Unterrichtung von den Rechten und Befugnissen, worauf sie Verzicht leistet, geschehen, und über diese Handlung ein förmliches Protocoll aufgenommen werden.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 42. §. 12.

§. 419.

Die Bürgen des Auctionsverwalters haften nur für die gesetzlichen Zahlungstermine, nicht aber, wenn die Verkäufer, oder Verheurer solche verlängern, oder nach Ablauf derselben ihr Geld nicht einfordern.

Regierungsverordnung vom 13. Jan. 1801. §. 10. S. Verzeichniß B. 2. S. 74. n. 8.

§. 420.

Uebernimmt jemand die Bürgschaft für einen Herrschaftlichen Bedienten, so muß der Secretair, welcher die Cautionsleistung protocollirt, dabey attestiren, daß die Bürgen vor der Protocollirung deutlich befragt worden, ob sie die Bürgschaft aus freyem ungezwungenem Willen und nach Ueberlegung, wozu dieselbe sie verbinde, übernommen? und daß sie dieß alles bejahen.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 3.

§. 421.

Die Bürgen der Herrschaftlichen Hebungsbedienten haften immer für sich und ihre Erben, wenn

gleich solches im Cautionsbriefe nicht ausdrücklich clausuliret ist.

C. C. O. P. 4. u. 3. cap. 3. §. 2.

§. 422.

Diejenigen, welche sich für Contracte, Verpachtungen u. s. w. bey der Herrschaft auf gewisse Jahre verbürget haben, sind nicht befugt, während der Zeit des Contracts u. s. w. ihre Caution aufzukündigen, sondern, wenn der Hauptschuldner die verschriebenen Termine nicht gehörig abhält, steht es den Bürgen frey, gegen andere hinlängliche Bürgschaft und Erlegung der rückständigen Gelder, sofort in die Stelle des Hauptschuldners zu treten. Will der Bürge dieß indeß nicht, so wird die Pacht u. s. w. an den Meistbietenden überlassen, und das, was selbige dann weniger einträgt, wird, nebst dem restirenden Termine, sofort von dem Hauptschuldner oder dem Bürgen eingefordert, wenn sie nicht hinlängliche Bürgschaft bestellen können, daß das Fehlende bey jedem Termin richtig erlegt werden solle. Kommt es nicht zu einer neuen Verpachtung u. s. w., so werden auf des Hauptschuldners und des Bürgen Kosten andere Personen zu Erfüllung des Contracts angestellt, und was alsdann, nach Abzug aller Unkosten, weniger, als die

stipulirte Summe einkommt, wird von dem Hauptschuldner und dem Bürgen eingefordert.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 2. §. 10. u. cap. 3. §. 5.

§. 423.

Die Bürgschaften für Herrschaftliche Bediente können zu jeder Zeit aufgekündiget und dabey die Gründe angezeiget werden, wodurch der Bürge sich dazu bewogen findet. Geschieht indeß die Aufkündigung nach Michaelis, so muß der Bürge noch für die Mangelpöste haften, die sich in des Bedienten Rechnungen fürs künftige Jahr finden könnten, es wäre denn, daß der Bediente sofort einen hinlänglichen Bürgen stellen könnte, der auch dafür haften wollte. Wird bey der Aufkündigung ein anderer tüchtiger Bürge gestellt, der anch für die noch nicht abgethanen Rechnungen haften will, so kann die erste Bürgschaft gleich aufhören. Haben sich mehrere Personen zugleich verbürgt, so wird nur von allen zugleich die Aufkündigung angenommen.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 3. §. 8.

§. 424.

Wer sich für Jemand bey der Herrschaft verbürget hat, hat freye Macht, von dem Hauptschuldner wegen Einlieferung der Rechnungen, Abhaltung der Termine u. dgl. Beweise zu fordern, und es kann, wenn der Hauptschuldner diese Beweise nicht liefern

kann oder will, auf dessen Person und Güter sofort Arrest anlegen lassen.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 3. §. 6.

§. 425.

Der Bürge eines Herrschaftlichen Bedienten u. s. w. kann von der Cammer zu jeder Zeit Nachricht erhalten, in welchem Zustande sich des Hauptschuldners Rechnungen u. s. w. befinden.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 3. §. 7.

§. 426.

Die, wegen unrichtig geführter Rechnung ꝛc. dictirten Strafgelder muß der Hauptschuldner allein, und nicht der Bürge bezahlen; jedoch muß derselbe, so bald er von der Cammer eine Nachricht von dem baaren Rückstande des Hauptschuldners, oder eine Berechnung, was derselbe nach decidirter Rechnung der Cammer schuldig bleibt, erhält, sogleich dafür die baare Zahlung zu schaffen bedacht seyn, oder von solchen Geldern zugleich mit dem Hauptschuldner von der Zeit an, da es ihm bekannt geworden, Zinsen bezahlen.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 3. §. 9.

§. 427.

Wenn die Cammer nöthig findet, entweder auf des schuldigen Bedienten Person oder Güter oder auf beyde Arrest zu legen, so wird solches dem Bürgen desselben

sogleich bekannt gemacht, damit auch derselbe für die Bezahlung des Rückstandes und seine eigne Sicherheit Sorge tragen könne.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 1. §. 13.

§. 428.

Wird gegen den Hauptschuldner eine Citation vor die Cammer nöthig erachtet, so wird solche zugleich an den Bürgen mit erlassen, und muß er sich darauf stellen, ohne Rücksicht auf sein sonstiges Forum.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 1. §. 6. et 9.

§. 429.

Wird der Hauptschuldner, wenn dessen Person und Güter mit Arrest belegt sind, zum Abtrag des Rückstandes nicht vermögend genug erachtet, so werden des Bürgen Güter gleichfalls gerichtlich inventirt, versiegelt und sequestriret, bis der Hauptschuldner den Rückstand abgetragen hat, es sey denn, daß der Bürge entweder für sich hinlänglich vermögend wäre, oder doch hinlängliche Bürgen stellen könne. Ist jedoch in der Sache erkannt, so wird mit der Execution so gut wider den Bürgen, als wider den Hauptschuldner verfahren.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 1. §. 16.

§. 430.

Der Bürge ist so gut, wie der Hauptschuldner, verpflichtet, alle seine Forderungen und seine auf Mobilien gegebenen Pfänder, sowohl als was er an andere ausgeliehen oder bey ihnen deponiret hat, eidlich anzugeben, widrigenfalls er das verschwiegene außer der Schuld an die Cammer bezahlen muß, und, wenn er dieß nicht könnte, mit Karrenstrafe belegt wird.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 1. §. 18.

§. 431.

Wenn jemand vermöge des Urtheils entweder eine Summe an die Cammer zu bezahlen, oder auch sofort etwas zu leisten auferleget worden, und er kann die geschehene Bezahlung oder Leistung nicht gehörig binnen vierzehn Tagen erweisen, so wird das versiegelte Haus geöffnet und die Bezahlung zuerst aus den vorhandenen bereitesten Mitteln, dann aus dem Hausgeräth, und endlich aus den Landgütern, welche in öffentlicher Auction verkauft werden, gesuchet.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 1. §. 20.

§. 432.

Sind dann des Hauptschuldners Güter zur Abbezahlung nicht zureichend, so wird auf gleiche Weise mit des Bürgen Gütern verfahren.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 1. §. 22.

§. 433.

Die Güter des Bürgen werden jedoch nicht eher verauctioniret, als bis alle andere Güter des Hauptschuldners zu Gelde gemacht, und auf dessen Schuld abgeschrieben worden. *

C. C. O. S. II. P. 4. n. 1. §. 6.

Fünfter Abschnitt.

Von Glückscontracten.

§. 434.

Alle, über Hazardspiele geschlossene Verträge sind ungültig, und es darf weder das verlorne Geld bezahlt, noch eingefordert werden. Wer das verlorne Geld bezahlt, muß eine gleiche Summe, als er bezahlt hat, an Strafe erlegen. Fordert jemand dasjenige ein, was er gewonnen hat, oder nimmt es auch ungefordert an, wenn es ihm bezahlt wird, so muß er eben so viel, als er gefordert hat, als Brü-

---

* Von den beym Prozeß vorkommenden Bürgschaften wird beym Prozeß gehandelt werden.

che bezahlen, und die auf solche Weise bezahlte Summe wird confisciret.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 5. §. 6.

§. 435.

Ist über eine, im Spiel verlorne Summe eine Verschreibung ausgestellt, so ist solche, so alt sie auch seyn möchte, ungültig. Dieß gilt auch dann, wenn gleich die Verschreibung schon in die dritte Hand gekommen seyn möchte; doch ist dann dem Inhaber der Verschreibung der Regreß wider den, welcher ihm solche übertragen, vorbehalten.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 5. §. 6.

§. 436.

Wer für einen andern eine Spielschuld bezahlt, kann solches Geld nicht wieder zurückfordern, und die darüber etwa erhaltene Verschreibung ist ungültig.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 5. §. 7.

§. 437.

Wer im Spiel verloren, und den Verlust sogleich auf der Stelle mit Geld oder Geldeswerth bezahlt hat, kann solches von dem Empfänger zurückfordern, und wenn derselbe nicht mehr anzutreffen wäre, oder es nicht zurückgeben, oder bezahlen könnte, so ist, falls das Spiel in einem öffentlichen Hau-

se gewesen, der Wirth schuldig, dem verlierenden Theile den erlittenen Schaden zu ersetzen.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 5. §. 5.

Sechster Abschnitt.

Vom Kaufcontract.

§. 438.

Sachen, welche von den Gemeinen der Oldenburgischen Garnison und deren Weibern ohne Vorbewußt des Officiers verkauft werden, müssen von dem Käufer unentgeltlich zurückgegeben werden.

C. C. O. P. 6. n. 31.

§. 439.

Wegen des an Unterofficiere und Soldaten des Infanteriecorps creditirten, findet wider dieselben keine Klage Statt.

C. C. O. S. III. P. 5. n. 5.

§. 440.

Wer den auf dem Gymnasium zu Oldenburg studierenden, und nicht unter der unmittelbaren Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder stehenden Jünglingen creditiret hat, kann keine gerichtliche Hülfe wider sie verlangen.

Consistorialverordn. v. 4. Sept. 1793. S. Verzeichn. B. 1. S. 39. n. 91.

§. 441.

Für Bremer Bier kann gegen einen Krüger nicht mehr als fünfzehn Thaler eingeklagt werden.

C. C. O. P. 2. n. 111.

§. 442.

Die Krüger dürfen keinem Bürger oder Hausmann mehr als für einen Reichsthaler, einem Köther nicht mehr als für 24 Grote, und einem Brinksitzer nicht mehr als für 12 Grote borgen, ausgenommen zu Hochzeiten u. dgl. Hat ein Krüger mehr geborgt, so erhält er nicht allein keine rechtliche Hülfe, sondern wird noch überdem mit einem Goldgulden Brüche belegt.

C. C. O. P. 2. n. 112.

§. 443.

Alle Contracte, welche wegen des an Auswärtige verkauften oder zu liefern versprochenen schwarzen Torfs von den um Oldenburg belegenen Mören, errichtet werden, sind ungültig und nichtig.

C. C. O. S. III. P. 2. n. 19.

§. 444.

Contracte, welche von Oldenburgischen nicht handelnden Unterthanen, als Schiffern, Matrosen u. s. w. an solchen auswärtigen Handelsplätzen geschlossen worden, wo Oldenburgische Consuls (Agenten) etabliret sind, sind ungültig, wenn sie nicht

mit der Unterschrift und Beglaubignng des Consuls versehen sind.

Verordnung vom 2. Apr. 1764.

Verordnung vom 18. Jun. 1764.

§. 445.

Sachen, welche die Person des Verkäufers, oder der dafür geforderte geringe Preis verdächtig machen, müssen von dem, der sie angekauft, dem Eigenthümer unentgeltlich zurückgegeben werden.

Regierungsverordnung v. 9. Jan. 1800. S. Verzeichn. B. 2. S. 73. n. 6.

§. 446.

Mit den Kaufgeldern aus Contracten, welche vor dem Jahre 1761 geschlossen worden, ist es in Rücksicht der Münzsorten, wie beym Darlehn (§. 371. bis 378.) zu halten, jedoch kann wegen der etwa bereits bezahlten Termine keine Nachforderung Statt finden.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 6. §. 5.

§. 447.

Alte Kauf- und Buchschulden, welche vom ersten Jan. 1759 bis zum ersten Julii 1760 contrahiret sind, werden nach dem devalvirten Fuße, jedoch mit Abzug von 25 Procent bezahlt; was aber länger restirt, wird nach dem devalvirten Fuße ohne Abzug bezahlt.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 6. §. 11.

§. 448.

Kauf- und Buchschulden sind, wenn sie nicht aus schriftlichen Contracten entspringen, als unverbriefte Forderungen anzusehen.

C. C. O. P. 3. n. 85.

§. 449.

Bey Krämer- und Höckerrechnungen, die durch die eidliche Bestärkung leicht zur Liquidität gebracht, auch nach Kaufmanns-Gebrauch alle Jahre abgeschlossen, und durch die bloße Zustellung der Rechnung bemahnet werden, ist die außergerichtliche Anmahnung zur Unterbrechung der Verjährung hinreichend.

Regierungsrescript v. 19. Jun. 1788.

§. 450.

Stellen fremde Viehhändler, welche das, von hiesigen Einwohnern erkaufte Vieh aus dem Lande und weiter, als nach Bremen treiben, wider den Verkäufer wegen Krankheit des Viehes eine Wandelungs-Klage (actio redhibitoria) an, so ist der Verkäufer nicht eher schuldig, den angeblichen Schaden zu ersetzen, als bis der Käufer rechtlich erwiesen, daß das kranke oder ungesund befundene Stück Vieh würklich von dem Beklagten gekaufet und kein anderes Stück sey, auch daß es die Krankheit nicht erst nach dem Verkauf, oder auf der Reise

durch Uebertreibung, übles Futter oder sonst andere Zufälle überkommen, sondern dieselbe schon zu der Zeit, da es der Käufer hier im Lande geliefert bekommen, gehabt. Bloße mitgebrachte fremde Atteste sind dazu nicht hinlänglich. Wird das Vieh durch hiesige Einwohner selbst außer Landes getrieben, so findet jedoch diese Bestimmung nicht Statt, sondern es bleibt beym gemeinen Rechte.

C. C. O. P. 3. n. 42.

Siebenter Abschnitt.

Vom öffentlichen Verkaufe.

§. 451.

Es darf niemand einige Sachen, es sey, was es wolle, durch sich selbst, oder durch andere, als den angestellten Auctionsverwalter, zum öffentlichen Verkauf aufsetzen (ausminen) lassen, bey dreyßig Goldgulden Strafe, wovon zwanzig Goldgulden dem Landesherrn, und zehn dem Auctionsverwalter anheim fallen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 1. et 8.

§. 452.

Die Verkaufung der, beym Zoll zu Elsfleth confiscirten Waaren braucht jedoch nicht durch den Auctionsverwalter zu geschehen.

C. C. O. P. 4. n. 34.

§. 453.

Wer an einem, ohne gerichtliche Erlaubniß und Zuziehung des Auctionsverwalters angestellten öffentlichen Verkaufe Antheil nimmt, wird mit Einem Goldgulden Strafe belegt.

Regierungsverordnung vom 17. Nov. 1803.

§. 454.

Der Auctionsverwalter darf ohne ein gerichtliches Erlaubnißdecret nichts öffentlich verkaufen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 1. et 8.

Regierungsverordnung vom 13. Jan. 1801. §. 1. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 455.

Oeffentliche Waarenverkäufe auswärtiger Handelsleute sind vom Gerichte nicht zu erlauben.

Cammerverordnung v. 25. Aug. 1788. S. Verzeichniß B. 1. S. 92. n. 57.

§. 456.

Die gerichtliche Erlaubniß ist nur nach beygebrachtem Cammerconsens zu ertheilen 1) bey Zerstückungen Herrschaftlicher Stellen und Veräußerungen neu-cultivirter Moorplacken, 2) bey Holzverkäufen, 3) bey Waarenverkäufen inländischer Kaufleute, 4) bey öffentlichen Vergantungen von geweidetem Hornvieh, und 5) von Schweinen.

C. C. O. P. 3. n. 41. et P. 4. n. 8.

P. 2. n. 87. §. 11. 12. et 34.

Cammerverordnung v. 25. Aug. 1788. S. Verzeichniß B. 1. S. 92. n. 57.

Cammerrescript v. 18. März 1797.

Regierungscircular v. 8. Aug. 1800.

Cammerverordnung v. 8. Aug. 1801. §. 2. S. Verzeichn. B. 2. S. 90. n. 21.

§. 457.

Der zu einem öffentlichen Holzverkauf ertheilte Consens gilt nur für den actus des einmaligen Verkaufs, und wenn daher nach dem einmal angestellten öffentlichen Verkauf, ein bis dahin unverkauft gebliebener Theil von der zur Fällung consentirten Anzahl Stämme anderweit öffentlich verkauft werden soll, so ist dazu ein neuer Consens erforderlich.

Cammerrescript v. 9. März 1797.

§. 458.

Vormünder dürfen bey geringem Vermögen ihrer Pupillen solches durch den Untervogt mit Zuziehung des Beamten, der dann unentgeltlich das Protocoll führt, verkaufen lassen, müssen aber zuvor, nachdem sie auf ihren vormündlichen Eid versichert, daß die zu verkaufenden Sachen von so geringem Werth, daß die Vergantungskosten nicht davon abgehen können, innerhalb vierzehn Tagen gerichtliche Erlaubniß dazu suchen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 35.

Verordnung v. 4. Jun. 1784. S. Verzeichn. B. 1. S. 111. n. 22.

§. 459.

Ist ein gerichtliches Erlaubnißdecret zum öffentlichen Verkaufe ertheilt, so werden Publicationen desfalls erlassen, welche, wenn der Verkauf unbewegliche Güter betrifft, in sechs Wochen dreymal, also von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen in der Kirche abgelesen, zugleich auch an die Kirchthüren, oder, wenn es in Städten ist, ans Rathhaus angeschlagen werden. Betrifft der Verkauf bewegliche Güter, so geschieht die Abkündigung zwey Sonntage nach einander. Die Prediger erhalten dafür von beweglichen Gütern zwölf Grote, und von unbeweglichen Gütern acht Grote, welche ihnen nach dem Verkauf vom Auctionsverwalter bezahlt werden.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 12-14.

§. 460.

In den Publicationen wegen unbeweglicher Güter muß nicht allein kurz specificirt werden, woraus solche bestehen, nemlich das Gebäude, Haus, Hof, Scheure sammt der Jückenzahl und Gerechtigkeit, Eigenschaft und Beschwerde, mit Vorbehalt der dem Landesherrn oder anderen daran zustehenden Rechte und Ansprüche, sondern auch der etwaige Liebhaber an das Gericht, welches die Proclamata ertheilt hat, verwiesen werden, um sich deßfalls noch besser und gründlicher zu unterrichten.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 13.

§. 461.

Bey allen Verkäufen von Immobilgütern sind drey Proclamata erforderlich, wovon das eine in Oldenburg von der Canzel zu publiciren und unter der Börse zu affigiren, und zu dem Ende dem Canzleypedellen zuzusenden ist, welcher eine Recognition für die Besorgung erhält. Bey Verkäufen von Mobilien ist dieß indeß nicht erforderlich, sondern es hängt von des Verkäufers Gutfinden ab, ob und wo solche bekannt gemacht werden sollen. Auch ist es ihm in diesem Falle erlaubt, solche für die Gebühr den wöchentlichen Anzeigen unter den Privatsachen inseriren zu lassen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 37. §. 6. et 95. 97.

§. 462.

Die gerichtlichen Publicationen müssen doppelt, einmal ausführlich und dann vor dem Angabetermin nochmals in einem kurzen Auszuge in die wöchentlichen Anzeigen eingerückt, und für jeden Artikel, ohne Unterschied der Größe, eine Vergütung von zwölf Grote in Golde von dem, der die Proclamata ausgenommen, bezahlt werden.

Cammerpublication v. 3. März 1781. S. Verzeichn. B. 1. S. 71. n. 22.

§. 463.

Die Beamte dürfen bey dreyßig Goldgulden Strafe keine Publicationen zum Verkaufe der Im-

mobilien, oder der beweglichen Güter ertheilen, ausser in den Fällen, wenn ihnen solches von den beykommenden Gerichten aufgetragen ist, oder sie in liquiden Sachen bis zur Summe von zwölf Thalern die Execution verhängt haben.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 113.

§. 464.

In einem Gerichtsdistrict dürfen an einem Tage nicht mehrere Vergantungen gehalten werden, und müssen daher die Gerichte die Bestimmung der Tage, an welchen dieselben vorgenommen werden können, allein dem Auctionsverwalter überlassen, der dahin zu sehen hat, daß dieser Zweck nicht verfehlt werde.

Regierungsverordnung v. 13. Jan. 1801. §. 1. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.
C. C. O. S. III. P. 3. n. 109.

§. 465.

An Sonn- Fest- Buß- und Feyertagen dürfen keine Vergantungen gehalten werden.

C. C. O. S. II. P. 1. n. 1. §. 2.

§. 466.

Executivische Vergantungen dürfen nicht jede besonders gehalten, sondern müssen nach Gutfinden und der Bestimmung des Gerichts mehrere zusammengezogen werden, welche aber nur als ein Actus zu betrachten und zu bezahlen sind.

Regierungscircular vom 21. Dec. 1778. §. 5. S. Verzeichn. B. 1. S. 105. n. 8.

§. 467.

Der Auctionsverwalter in Oldenburg hält im ganzen Lande alle Vergantungen von unbeweglichen freyen Gütern, und von den beweglichen Gütern derjenigen Personen, die unmittelbar unter der Regierung stehen. Auch werden von ihm alle öffentliche Verkäufe und gerichtliche Verheurungen, die in den vier Marsch- und den vier Geestvogteyen, der Stadt Oldenburg und innerhalb der Jurisdictionsgränze derselben vorfallen, besorgt. Wenn aber in andern Gerichtsdistricten des Herzogthums Vergantungen, oder gerichtliche Verheurungen von Immobilien, die unter der Gerichtsbarkeit der Untergerichte stehen, imgleichen öffentliche Verkäufe der Mobilien solcher Personen vorkommen, die nicht unmittelbar der Jurisdiction des Obergerichts unterworfen sind: so werden diese allemal von dem Auctionsverwalter des Districts wahrgenommen, worin die Grundgüter liegen, oder die Eigenthümer der Mobilien ihren Gerichtsstand bisher gehabt haben, wenn auch gleich der Verkauf oder die Verheurung vom Obergerichte erkannt und die weitere Verfügung von demselben erlassen wäre. Jedoch ist hiervon ausgenommen, wenn die Mobilien in einen andern Gerichtsdistrict, um

daselbst verkauft zu werden, gebracht sind, und wenn bey Concursen der Verkauf unfreyer Grundstücke auf der Regierung vorgenommen wird, indem im ersten Falle der Verkauf dem Auctionsverwalter des Districts, worin die Auction gehalten wird, im andern aber dem Auctionsverwalter bey der Regierungscanzley beykommt.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 1.
S. III. P. 3. n. 110.
Regierungsverordn. v. 13. Jan. 1801. §. 2. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 468.

Bey den, vom Gerichte den Beamten übergebenen executivischen Vergantungen ist der Verganter gleichfalls zuzuziehen, ihm die Erhebung und Auszahlung der Vergantungsgelder, gegen Genuß der Procente, zu lassen, und zu dem Ende ihm der Termin vom Beamten zeitig zu melden.

Regierungsdecret v. 21. Sept. 1797.

§. 469.

Zur Abhaltung der Vergantung wird vom Gerichte ein Mitglied und der Secretair committiret, welcher letzterer das Protocoll führt. Bey der Regierung führt ein Canzellist oder Copiist das Protocoll.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 26.
S. III. P. 3. n. 2. §. 8. et n. 50.

§. 470.

Die Beamten dürfen keine Protocolle bey Verkäufen halten, ohne von dem Gerichte dazu committiret zu seyn, in dessen Gerichtsdistrict die Vergantung ist. Die Requisition eines fremden Gerichts ist nicht hinlänglich.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 35. et 113.
Regierungsdecret v. 6. Jun. 1793.

§. 471.

Beamte müssen die ihnen aufgetragenen Vergantungen in Person wahrnehmen, oder, wenn sie durch Krankheit und andere Umstände daran verhindert werden, ihre Schreiber dazu beeidigen lassen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 8.
Regierungscircular v. 21. Dec. 1778. §. 1. S. Verzeichn. B. 1. S. 105. n. 8.

§. 472.

Können die committirten Beamten, oder ihre beeidigten Schreiber nicht selbst den Vergantungen beywohnen, so müssen sie den nächstbenachbarten Beamten davon benachrichtigen, der sodann ihre Stelle entweder selbst, oder durch seinen Schreiber zu vertreten schuldig ist.

Regierungsresolution v. 16. Febr. 1781. §. 1. S. Verzeichn. B. 1. S. 106. n. 9.

§. 473.

Die kleinen und besonders executivischen Vergantungen einiger weniger Mobilien geschehen durch den Untervogt.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 8.

§. 474.

Des Beamten Gegenwart ist bey Verkäufen nur dann erforderlich, wenn solches in einem nöthig gewesenen Cammerconsens ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Cammercircular v. 19. Jul. 1800.

§. 475.

Die Vergantung muß jedesmal um zehn Uhr Vormittags ihren Anfang nehmen, und bis zwölf Uhr Mittags, dann aber von zwey Uhr Nachmittags bis sechs Uhr, oder bey kurzen Tagen, bis es finster wird, fortgesetzet werden, und es ist, falls zur bestimmten Zeit die Officialen den actus nicht vornehmen können, denselben unbenommen, ohne den actus vorgenommen zu haben, wieder zu Hause zu reisen.

Regierungscircular v. 21. Dec. 1778. §. 2. S. Verzeichn. B. 1. S. 105. n. 8.
Regierungsdecret v. 20. Jul. 1802.

§. 476.

Die Geldsorte, worin das Kaufgeld bezahlet werden soll, und die Termine sind vorher gehörig festzusetzen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 16.

§. 477.

Die Zahlungstermine bey Immobilien sind nicht länger, als ein Jahr und sechs Wochen nach dem Verkaufe, bey Mobilien aber sechs Wochen nach demselben anzusetzen, und wenn die Interessenten oder Verkäufer einen längern Zahlungstermin verlangen, so muß, falls der Verganter die Gefahr stehen soll, derselbe sich mit ihnen darüber vergleichen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 98. et 106.

Regierungsverordn. v. 13. Jan. 1801. §. 8. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 478.

Die Verkaufsbedingungeu sind vor der Vergantung gehörig niederzuschreiben, und dann den Anwesenden deutlich und verständlich vorzulesen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 16.

§. 479.

Ist der Verkauf nur nach beygebrachtem Cammerconsense bewilligt, so sind bey demselben die, im Consense enthaltenen Vorschriften und Bedingungen, imgleichen die darnach von dem Amte bey den Landverkäufen gemachte Repartition der Lasten öffentlich zu verlesen und wörtlich in das Verkaufsprotocoll einzurücken.

Regierungscircular v. 8. Aug. 1800.

§. 480.

In den Verkaufsbedingungen ist den Käufern auch mit bekannt zu machen, daß diejenigen, zu deren Wohnort keine Post geht, die specificirte Rechnung entweder zeitig bey dem Auctionsverwalter abfordern können, oder daß solche ihnen erst bey der Bezahlung der Kaufgelder werde zugestellt werden.

Regierungscircular v. 17. März 1801.

§. 481.

Wie, und auf welche Weise die Vergantung geschehen soll, haben die Deputirten des Gerichts mit dem Verganter zu verabreden. Die Mobilien werden Stück vor Stück entweder auf ein leidliches gesetzt, ausgerufen, und wenn einer darauf bietet, die gebotene Summe dreymal wiederholend zum ersten, zweyten und dritten Male ausgerufen, dieß Ausrufen, so oft einer mehr darauf bietet, von neuem angefangen und so lange fortgesetzt, bis keiner mehr bieten will, da denn der letzte, so geboten, den Zuschlag erhält; oder es wird ein Stück nach dem andern aufs höchste, worauf es gesetzet werden kann, ausgerufen, und allmälig mit dem Preise herunter gestiegen, und dem, der zuerst den ausgerufenen Preis zu erlegen sich erbietet, der Zuschlag ertheilet. Sind die Sachen von großem Werthe, so kann der Auctionsverwalter auch das Licht gebrauchen.

C. C. O. P. 3. n. 86. §. 15.

Regierungsverordnung v. 13. Jan. 1801. §. 3. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 482.

Bey Verkäufen von Immobilien wird ein Licht angezündet, solches an einen Ort, wo es vor dem Winde am meisten geschützet ist, hingesetzt, und so das Bieten erwartet. Wer dann zuletzt beym Erlöschen des Lichtes bietet, erhält den Zuschlag. Wenn beym Erlöschen des Lichtes zwey, drey oder mehrere Personen rufen, oder wegen der Menge von Anwesenden die Hüte zuwerfen, so daß man nicht bestimmt wissen kann, wer zuletzt gerufen und geboten, so wird von neuem ein ganz kurzes Licht angezündet, und bey dessen Erlöschung dem Letztbietenden der Zuschlag ertheilet.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 16. 17.

§. 483.

Auch bey beweglichen Gütern wird, wenn eben vor dem Zuschlag mehrere zugleich denselben Preis geboten haben, das Stück noch einmal aufgesetzt, und es steht dann jedem frey, noch ferner mit zu bieten.

Regierungsverordn. v. 13. Jan. 1801. §. 3. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 484.

Ist ein Cammerconsens zum Verkaufe erforderlich, so muß das Gericht darauf halten, daß nicht

mehrere, oder andere Stücke, als zu deren Verkauf der Consens ausdrücklich ertheilet ist, aufgesetzet und verkaufet werden.

Regierungscircular v. 8. Aug. 1800.

§. 485.

Gerichtspersonen und Beamte dürfen in den Vergantungen ihres Gerichts oder Amtsdistricts weder in Person, noch so, daß es die Interessenten merken können, durch andere bieten.

C. C. O. P. 3. n. 51. 52.

§. 486.

Wenn bey Vergantungen von Mobilien der höchste Bot noch nicht 36 Grote beträgt, so muß der Aufbot mit einem Groten zugelassen werden. Sind aber 36 Grote geboten, so wird kein Bot unter drey Groten angenommen.

Regierungsverordn. v. 13. Jan. 1801. §. 3. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 487.

Jeder muß für sich selbst bieten und kaufen, oder, wenn er für einen andern bietet, eine gültige schriftliche Vollmacht vorzeigen, widrigenfalls er für den Käufer selbst gehalten wird, und bey zwanzig Goldgulden Brüche oder Leibesstrafe den Contract selbst zu erfüllen schuldig ist.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 18.

§. 488.

Der Zuschlag wird vom Auctionsverwalter ertheilt, und es ist derselbe daher, ohne Unterschied, ob die Termine weiter, als gewöhnlich, hinausgesetzt worden, oder nicht, zu fragen, ob er den Käufer für solvent halte.

Regierungsdecret v. 5. Apr. 1786.

§. 489.

Jeder Käufer muß erforderlichenfalls sogleich Bürgen, oder sonst annehmliche Caution bestellen, oder auch das Kaufgeld baar erlegen. Falls er dieß nicht vermag, sich auch nicht mit den Interessenten deshalb vergleichen kann, und doch beym Bieten bleibt, ist er mit zwanzig Goldgulden zu brüchen, und er muß die aufgelaufenen Kosten, auch, im Fall die Sachen nachher nicht so theuer verkauft werden könnten, den Abgang des Preises und allen daraus entstehenden Schaden zulegen und erstatten. Findet sich nach geschehener Execution, daß er dazu nicht im Stande ist, so wird er den Umständen nach mit Leibes- und andern Strafen belegt.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 9.

Regierungsverordnung vom 13. Jan. 1801. §. 5. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 490.

Geben sich notorisch-insolvente Käufer an, so steht den Deputirten und dem Verganter frey, solche

gleich abzuweisen, und es haben dieselben sich bey zehn Goldgulden Brüche des fernern Bietens zu enthalten.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 10.

§. 491.

Der Auctionsverwalter muß nach dem Zuschlage den Namen des Käufers zweymal laut nennen, ehe er vom Protocollführer angeschrieben wird, damit, besonders bey Mobilienverkäufen, Unrichtigkeiten im Protocoll möglichst verhütet werden.

Regierungsverordnung v. 13. Jan. 1801. §. 3. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 492.

Der Protocollist muß auf alles, was vorgeht, Acht geben, nach der Anzeige des Verganters notiren, an welche Personen, und wie theuer die aufgesetzten Sachen verkauft werden, und wenn Sachen, die nicht vor den Tisch gebracht werden können, zum Verkauf kommen, sich mit dem Verganter dahin, wo es nöthig ist, begeben.

Regierungscircular v. 21. Dec. 1778. §. 3. S. Verzeichn. B. 1. S. 105. n. 8.

§. 493.

Die Protocolle sind so einzurichten, daß die verkauften Stücke in der Ordnung, wie sie aufgesetzt und zugeschlagen werden, aufgeführt, und die Namen der Käufer bey jedem Stücke notiret werden.

Regierungsresolution vom 16. Febr. 1781. §. 3. S. Verzeichn. B. 1. S. 106. n. 9.

§. 494.

Das abgehaltene Vergantungsprotocoll wird im Original in die Registratur niedergelegt; jedoch erhalten sowohl Käufer, als Verkäufer eine Abschrift davon.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 24.

§. 495.

Ist ein Beamter zur Abhaltung des Protocolls committirt, so muß er dasselbe längstens innerhalb acht Tagen in Original an das committirende Gericht einsenden, und darf keine Abschriften davon ertheilen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 112. b.

Regierungscircular v. 21. Dec. 1778. §. 4. S. Verzeichniß B. 1. S. 105. n. 8.

§. 496.

So bald nach der Beendigung einer Vergantung von Mobilien dem Auctionsverwalter das Verkaufsprotocoll zugefertiget worden, muß derselbe daraus einen Auszug machen, worin alle, die in der Vergantung etwas gekaufet haben, mit Bemerkung der Summe, die jeder schuldig ist, namentlich aufzuführen sind. Diese Extracte werden den Protocollen beygelegt, und in der Folge ist darin jedesmal zu bemerken, was von den Kaufgeldern abgetragen ist.

Regierungsverordnung v. 13. Jan. 1801. §. 7. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 497.

Der Auctionsverwalter muß allen und jeden Vergantungsschuldnern eine specificirte Rechnung von dem, was ein jeder gekauft hat, unentgeltlich zustellen; doch bezahlen die Käufer das etwaige Briefporto. Denjenigen, zu deren Wohnorten keine Post gehet, werden die Rechnungen, wenn sie solche nicht vorher abfordern lassen, bey der Bezahlung zugestellt.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 7. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.
Regierungscircul. v. 17. März 1801.

§. 498.

Die Käufer sowohl beweglicher, als unbeweglicher Güter müssen in den festgesetzten Terminen die Zahlung ohne Aufschub leisten, bey Vermeidung schleuniger Execution. Ueberdieß werden die säumhaften Käufer unbeweglicher Güter noch mit zwanzig Goldgulden, die Käufer beweglicher Güter aber mit andern angemessenen Brüchen belegt.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 18.

§. 499.

Der Verganter ist jedoch nicht verbunden, die säumhaften Zahler anzuzeigen, sondern solches hängt von seiner Willkühr ab.

C. C. O. S. II. P. 3. n. 4.

§. 500.

Der Auctionsverwalter ist schuldig, von den Käufern das Oldenburgische grobe Courant in größern und kleinern Summen, dem Golde gleich, anzunehmen, und die Kaufgelder der Immobilien innerhalb sechs Wochen nach dem Verfalltage und zwar mit Zinsen zu fünf Procent, an die Behörde abzuliefern; wogegen er das Recht hat, von den säumigen Schuldnern ebenfalls fünf Procent Zinsen vom Verfalltage an zu fordern. Will jedoch derselbe innerhalb dieser sechs Wochen theilweise Zahlung leisten, so kann er sich dadurch von der Bezahlung der Zinsen der berichtigten Summe befreyen.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 8. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 501.

Zur Eincassirung der Kaufgelder von beweglichen Sachen werden dem Auctionsverwalter sechs Wochen mehr verstattet, und es ist daher derselbe nicht eher, als achtzehn Wochen nach dem Schluß der Vergantung schuldig, diese Kaufgelder zu entrichten; jedoch muß er auch diese mit Zinsen zu fünf Procent, nach Verlauf von zwölf Wochen, vom Schluß der Vergantung an gerechnet, bezahlen. Dagegen hat er aber auch das Recht, von den Käufern, die nach

Verlauf jener zwölf Wochen erst Zahlung leisten, ebenfalls von diesem Zeitpunct an, Zinsen zu fünf Procent zu fordern, und er kann auch vor Ablauf der Zahlungszeit theilweise die Kaufgelder entrichten, um sich von den Zinsen ganz, oder zum Theil frey zu machen.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 8. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 502.

Wenn ein Verkäufer, ohne Vorwissen des Verganters Commissionairs, bestellt, so ist der Verkäufer für selbige und deren schuldige Vergantungsgelder einzustehen schuldig.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 111.

§. 503.

Verkauft der Verganter Sachen unter der Bedingung, daß ihm bis zu geschehener Zahlung das Eigenthum, oder die specielle Hypothek verbleibe, und sind die Sachen gehörig bezeichnet und im Protocoll bemerkt, ist auch erforderlichen Falles die Ingrossation darüber bewürkt, so kann er solche in der festgesetzten Zeit, wenn sie noch in natura bey dem ersten Käufer oder Schuldner vorhanden sind, wieder zurückfordern.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 100.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 5. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 504.

Niemand darf in den öffentlich ausgelobten Kaufgeldern eine Privatforderung kürzen, bey zehn Goldgulden Strafe und Vermeidung der Pfandung.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 22.

§. 505.

Werden dem Auctionsverwalter von den Käufern Einreden gemacht, die sich auf das Protocoll selbst beziehen, z. B. daß sie das auf ihren Namen geschriebene nicht gekauft, (exceptio non emti) so muß derselbe solches sofort, und spätestens innerhalb acht Tagen dem anzeigen, der das Protocoll gehalten, welcher dann schuldig ist, sein Protocoll zu justificiren, und den rechten Käufer auszumachen, und bis dahin ist das Kaufgeld des streitigen Postes nicht einzutreiben oder abzuliefern. Unterläßt der Auctionsverwalter diese Anzeige, so kann der Protocollist nicht weiter in Anspruch genommen werden.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 108.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 7. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 506.

Der Auctionsverwalter erhält für die Hebung der Vergantungsgelder, von unbeweglichen Gütern ein Procent, von beweglichen aber zwey Procent.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 20.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 16. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 507.

Werden die Zahlungstermine nach einer Verabredung zwischen den Interessenten, oder dem Verkäufer und dem Auctionsverwalter, über sechs Wochen hinausgesetzt, so muß entweder der Verkäufer die Gefahr übernehmen, oder es kann sich der Auctionsverwalter höhere Procente bedingen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 106.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 9. 16. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 508.

Außer den Procenten erhält der Auctionsverwalter auch freye Reise- und Zehrungskosten, und er kann, wenn ihm der Verkäufer solche nicht in natura liefern kann, oder will, die Fuhr nach der Fuhrordnung, für die Zehrung aber täglich einen Thaler berechnen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 106.

Regierungsverordn. v. 13. Jan. 1801. §. 16. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 509.

Bey Verkäufen und Verheurungen von Immobilien erhält der Auctionsverwalter pro actu einen Thaler, bey Verkäufen von Mobilien aber 48 Grote Gold.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 16. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 510.

Kommt der Verkauf nicht zu Stande, oder wird beym Concurse zur Löse geschritten, so erhält der Verganter keine Procente, sondern wird blos pro actu bezahlt; doch erhält er auch Diäten und Fuhrlohn.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 104.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 16. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 511.

Die Fuhr ist möglichst einzuschränken, und wird nur einmal vom Wohnorte des Auctionsverwalters bis zum Orte der Vergantung oder Verheurung hin und zurück vergütet. Kann sich der Auctionsverwalter aber mit der, zur Führung des Protocolls committirten Gerichtsperson dahin vereinbaren, daß beyde zusammen nur Eine Fuhr nehmen, so ist auch nur Eine Fuhr hin und zurück zu berechnen.

Regierungsverordn. v. 13. Jan. 1801. §. 16. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 512.

Dauern die auswärtigen actus über einen Tag, muß der Verkäufer dem Auctionsverwalter freyes Quartier schaffen.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 16. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 513.

Wenn bey Verkäufen von Immobilien die Bedingung gemacht worden, daß der Käufer, außer dem ad depositum zu liefernden Kaufgelde auch noch die Kosten des Angabeprotocolls und die Depositionsgebühren bezahlen solle; so muß der Auctionsverwalter auch diese Gelder heben und beym ersten Termin mit ad depositum liefern, wenn das Gericht es nicht gerathen findet, diese Gebühren selbst vom Käufer einfordern zu lassen.

Regierungsverordnung v. 13. Jan. 1801. §. 15. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 514.

Die beym Verkaufe aufgehende Zehrung und Unkosten muß der Verkäufer stehen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 19.

§. 515.

Kann der Verkäufer wegen Unvermögens, oder aus andern Gründen die Kosten nicht aufbringen, und der Auctionsverwalter, oder der Wirth schießen solche vor, so ist den Käufern solches vorher bekannt zu machen, und es müssen diese die Kosten gleich am Tage nach dem Verkauf bey zehn Goldgulden Stra=

se erlegen, können aber solche im ersten Termin der Kaufgelder kürzen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 21.

§. 516.

Wird, nachdem der Verkauf schon angesetzt gewesen, derselbe wieder aufgehoben, so muß der Verkäufer doch die schon verwandten Kosten bezahlen.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 25.

§. 517.

Wegen aller Kaufgelder, die der Auctionsverwalter während der gesetzlichen Termine zu heben hat, so wie auch wegen derjenigen Heuergelder, für welche derselbe haftet, haben die Verkäufer oder Verheurer eine stillschweigende Hypothek in dem ganzen Vermögen des Auctionsverwalters, und für diese Gelder haften auch die Bürgen desselben, wenn die Verkäufer und Verheurer dem Auctionsverwalter nicht länger, als bis zum Ablauf dieses Termins creditiret haben. Verabreden aber die Käufer mit dem Auctionsverwalter längere, als die gesetzlichen Zahlungstermine, oder fordern dieselben ihre Gelder nicht gleich ein, wenn die Termine abgelaufen sind; so verlieren sie nicht allein jene Hypothek, sondern die Bürgen sind auch nicht schuldig, für die Bezahlung einzustehen.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 10. S. Verzeichniß B. 2. S. 74. n. 8.

§. 518.

Der Auctionsverwalter muß mit jedem Jahre für jedes der Gerichte, wobey er angestellt ist, ein Buch in Folio anfangen, und darin auf der einen Seite die Hauptsumme jedes Vergantungsprotocolles einschreiben, auf der gegenüberstehenden Seite aber bemerken, was an Gerichts-, Verganter-, Beamten-, Untervogts- und sonstigen Kosten abgeht, und was an die Vergantungsgläubiger bezahlet worden.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 12. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 519.

Alle Vierteljahre verfertigt der Auctionsverwalter einen Auszug aus diesen Büchern, und bemerket dabey, wie viel von den Kauf- und Heuergeldern etwa mit Arrest belegt ist, wie viel sich baar in der Casse befindet, und wie viel nach Anleitung der Vergantungsprotocolle und der daraus zu verfertigenden Extracte, die Schuldner noch rückständig sind. Diese Auszüge, nebst den Hauptbüchern, Protocollen und Extracten legt derselbe sodann dem Vorsteher des Gerichts vor, damit dieser sehen und untersuchen könne, ob und was der Auctionsverwalter aus jedem Vergantungs- oder Verheurungsprotocolle schuldig bleibt.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 13. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

14 *

§. 520.

Die, während eines Concurses oder einer Convocation einkommenden Vergantungs- oder Heuergelder muß der Auctionsverwalter zur gesetzten Zeit, und zwar, so wie in jedem andern Falle, allemal baar, nicht aber mittelst Abrechnungen, ad depositum liefern, wenn auch die Deposition dieser Gelder bey der gerichtlichen Vergantung oder Verheurung nicht bedungen seyn sollte. Unterläßt der Auctionsverwalter dies, so hat er vom Verfalltage an die Zinsen mit fünf Procent nachzulegen.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 14. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 521.

Bey öffentlichen Verkäufen ist kein Abtrieb, Beyspruch oder Näherrecht zuläßig.

C. C. O. P. 3. n. 68. §. 27.

Achter Abschnitt.

Vom Heuercontract.

§. 522.

Die Prediger sollen von den, vor ihnen errichteten Heuercontracten ein ordentliches Protocoll halten, welches bey den Kirchen bleiben muß.

C. C. O. P. 2. n. 127.

§. 523.

Wer eine Wohnung an Ausländer, oder solche Einländer, welche aus einem District in den andern ziehen, verheuren will, muß solches den beykommenden Polizeybedienten anzeigen und sich über diese Anzeige von denselben attestiren lassen.

Verordnung v. 22. März 1780. §. 1. bis 3. S. Verzeichn. B. 1. S. 65. n. 19.

§. 524.

Aeltern oder Vormünder dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlnen nicht an andere in den Dienst vermiethen, noch andere dieselben in ihre Dienste nehmen, wenn sie nicht zum wenigsten lesen und schreiben können, aus dem Catechismus den Grund ihres Glaubens zur Nothdurft gefaßt haben, und confirmiret sind.

C. C. O. P. 1. n. 64. §. 2.
S. I. P. 1. n. 1. cap. 7. §. 2.

§. 525.

Herrschaftliche Bediente dürfen den Unterthanen kein Vieh umsonst in die Weide verdingen.

C. C. O. P. 3. n. 90.

§. 526.

Wenn aus den, zur Zeit der Münzverwirrung geschlossenen Heuercontracten noch Heuergelder restiren, so wird auf die Zeit des geschlossenen Contracts gesehen, und es geschieht die Berechnung der Procente

wie beym Darlehn (§. 371. bis 378.) und beym Kaufcontract (§. 446.).

C. C. O. S. III. P. 4. n. 6. §. 5.

§. 527.

Restiren noch Gelder aus angenommenen Lieferungen, und soll die Zahlung in Pistolen oder anderm Gelde nach dem devalvirten Fuße geschehen, so findet derselbe Abzug Statt, wie beym Darlehn (§. 371. bis 378.). Ist jedoch Arbeitslohn mit darunter begriffen, welches auch von dem Fall zu verstehen ist, wenn Zimmer- und Maurerarbeit ausgedungen, und nicht etwas besonders conditionirt ist, so wird davon nur das halbe Agio abgezogen, daß also, falls z. B. zur Zeit des errichteten Contracts das coursirende Silbergeld sechszig Procent schlechter als Gold gewesen, folglich 160 Rthlr. mit 100 Rthlr. und 16 Rthlr. mit 10 Thaler in Golde und demselben gleich geltendem Gelde bezahlt werden können, gleichfalls dreyßig Procent, und also von 160 Rthlr. mehr nicht als 30 Rthlr. und von 16 Rthlr. nur drey Thaler gekürzet werden. Wollte aber derjenige, welcher das Geld zu bezahlen schuldig ist, lieber in dem bis 1753 ausgeprägten kleinem Courantgelde bezahlen, so ist er dann nicht befugt, von gedachtem Arbeitslohn überhaupt etwas zu kürzen.

C. C. O. S. III. P. 4. n. 6. §. 7.

Neunter Abschnitt.
Von den öffentlichen Verheurungen.

§. 528.

Jeder kann seine Grundstücke selbst öffentlich verheuern.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 107.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 6. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 529.

Alle gerichtliche Verheurungen, außer denjenigen, welche von den Eigenthümern oder Vormündern freywillig, oder von der Landesherrschaft geschehen, hat der Verganter zu verrichten.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 99.

§. 530.

Die gerichtlichen Verheurungen freyer Immobilien besorgt der Auctionsverwalter in Oldenburg.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 2. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 531.

Es hängt von dem Verheurer ab, ob und wo die Proclamata bekannt gemacht werden sollen; auch kann er solches als Privatsache den wöchentlichen Anzeigen für die Gebühr inseriren lassen.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 97.

§. 532.

Wenn der Auctionsverwalter die Verheurung verrichtet, die Gelder hebt, auszahlet, berechnet, für die Gefahr stehet, oder wenigstens solches zu thun erbötig und bereit ist, so erhält derselbe dafür von der Heuer eines jeden Heuerjahrs zwey Procent, und kann solche von den Heuergeldern einbehalten, wobey es gleichgültig ist, ob die Heuer baar oder durch Rechnungen u. dgl. abgetragen wird. Doch muß der Auctionsverwalter die Heuerleute anhalten, daß sie mit ihren Verheurern liquidiren, und ihm spätestens sechs Wochen nach dem Verfalltage einen Schluß einhändigen, widrigenfalls er gehalten ist, die ganze Heuer beyzutreiben und an die Behörde abzuliefern, mit Vorbehalt des etwaigen Regresses der Heuerleute gegen die Verheurer.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 102. 103.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 6. u. 16. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 533.

Bey freywilligen Verheurungen steht es dem Verheurer frey, die Gefahr selbst zu übernehmen, und so die, dem Verganter beygelegten zwey Procent zu ersparen; indeß muß der Verganter, wenn er gleich die Gefahr nicht übernimmt oder zu stehen erbötig ist, dennoch, wie ein jeder anderer Mandatar, bey den von ihm vorzunehmenden Verheurungen, so

viel an ihm ist, für die nöthige Sicherheit ebenfalls sorgen.

Regierungsdecret v. 28. Jun. 1787.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 6. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 534.

Der Auctionsverwalter hat gleichfalls die Wahl, ob er die Hebung der Heuergelder und die damit verbundene Gefahr übernehmen, oder sich mit der gewöhnlichen Auctionsverwaltergebühr begnügen wolle.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 6. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 535.

Alle nothwendige Verheurungen ist der Auctionsverwalter, wenn es verlanget wird, schuldig, zu besorgen, und er muß gegen die Hebungsgebühr für die Sicherheit des Heuergeldes haften.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 6. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 536.

Bey nothwendigen Verheurungen braucht der Auctionsverwalter nur sechs Jahre für die Heuergelder zu haften.

Regierungsverordnung vom 17. Dec. 1802. §. 1.

§. 537.

Die stillschweigende Hypothek der Verheurer in dem Vermögen des Auctionsverwalters, und die

Verpflichtung der Bürgen desselben, erstreckt sich nicht weiter, als auf diejenigen Heuergelder, für welche er, und zwar auf keine längere Zeit, als sechs Jahre, die Gefahr übernommen.

Regierungsverordn. v. 17. Dec. 1802. §. 2.

§. 538.

Der Auctionsverwalter führt, wie über die Vergantungen, so auch über die Verheurungen ein Buch, worin er auf der einen Seite die Heuersumme und die Zahl der Heuerjahre, auf der andern aber die Abrechnungen bemerkt.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 12. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 539.

Die Beamten dürfen keiner verschuldeten Leute Ländereyen verheuern, ohne von dem beykommenden Gerichte dazu committiret zu seyn.

C. C. O. P. 3. n. 67.

§. 540.

Bey Verheurungen ist übrigens dasselbe zu beobachten, was bey öffentlichen Vergantungen (§. 459. u. f.) festgesetzet ist.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

Zehnter Abschnitt.

Von Herrschaftlichen Verpachtungen und Ausdingungen.

§. 541.

Die Herrschaftlichen Verpachtungen müssen öffentlich geschehen, doch braucht der Verganter nicht zugezogen zu werden.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 2. §. 10.
S. III. P. 3. n. 99.

§. 542.

Keine Magistratspersonen noch Amtsbedienten dürfen in ihren Aemtern oder Vogteyen weder selbst Pächter seyn, noch mit jemanden weder unmittelbar noch mittelbar an einer Pachtung Theil haben, bey Verlust ihrer Stelle.

C. C. O. P. 4. n. 11. §. 1.
S. II. P. 4. n. 10. §. 5.

§. 343.

Den Schreibern und Dienern der Amts- und Hebungsbedienten ist, so lange sie in derselben Diensten stehen, nicht erlaubt, bey ihres Orts vorfallenden Herrschaftlichen Verpachtungen, weder für sich selbst, noch für andere zu bieten, oder andere für sich bieten zu lassen.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 3.
S. II. P. 4. n. 10. §. 5.

§. 544.

Bey Herrschaftlichen Verpachtungen, oder Ausdingungen soll jedes zu verpachtende oder verdingendes Stück nur einmal aufgesetzt und nach der Beschaffenheit des Stücks dem respectiven Meistbietenden oder Mindestfordernden der Zuschlag sofort ertheilet, oder derselbe bis zu erfolgter Genehmigung ausgesetzt werden, in welchem letztern Falle jedoch unter keinerley Vorwand ein Nachbot weiter angenommen werden soll.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 9.

§. 545.

Wird der Auctionsverwalter bey Herrschaftlichen Versteigerungen (Licitationen) und andern erforderlichen Diensten zugezogen, so erhält er bloß die gewöhnliche Fuhr und Diäten.

Regierungsverordn. v. 13. Jan. 1801. §. 16. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 546.

Der Zuschlag wird nur dem ertheilet, der im öffentlichen Termine der Höchstbietende geworden, und es soll der alte Pächter keines Vorzugs genießen.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 1.

§. 547.

Ein jeder kann entweder persönlich, oder durch jemand anders bieten, ohne sich zu erklären, für wen

er bietet, oder ohne Caution voraus zu bestellen. Der vorige Pächter, oder wer dessen Commission hat, muß sich jedoch vor dem Aufsatz zu erkennen geben. Wer der Höchstbietende wird, muß sofort sich erklären, ob er für sich, oder für wen er sonst geboten, und sodann auf der Stelle hinlängliche Caution bestellen, widrigenfalls die Pachtung u. s. w. zum neuen Aufbot kommt.

C. C. O. P. 4. n. 11. §. 2.

§. 550.

Wenn bey Licitationen sich zwey oder mehrere Personen wegen eines Stückes mit einander vereinbaren, so müssen der oder diejenigen, welche im Licitationstermine für sich und ihre Consorten geboten, sogleich nach erhaltenem Zuschlag alle Mitinteressenten namhaft machen, und darauf den Contract u. s. w. mit richten lassen, widrigenfalls nachher kein Vorgeben, wie es auch seyn möchte, für gültig erachtet, sondern die Sache als ein betrügliches Einverständniß (Collusion) angesehen und bestrafet wird.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 4.

§. 549.

Werden bey Herrschaftlichen Verpachtungen oder Ausdingungen betrügliche Einverständnisse (Collusionen) sogleich oder nach Verlauf einiger Zeit entdeckt, so ist das Geschäft in Rücksicht der sich sol-

chergestalt eingeschlichenen Pächter, oder Annehmer, ungültig, und es wird daher das so unrechtmäßig erlangte Stück, so bald es thunlich, von neuem aufgesetzet.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 2.

§. 550.

Die Pächter oder Annehmer, welche Collusionen begangen, sind nicht allein ihres erlangten Rechts verlustig, sondern müssen der Herrschaftlichen Casse den ihr zugefügten Schaden sofort ersetzen, auch eine bestimmte Strafe, halb für den Angeber, halb für die Armenbüchse, oder, falls kein Angeber da wäre, oder derselbe keinen Antheil von den Strafgeldern verlangte, ganz für die Armenbüchse erlegen.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 2.

§. 551.

Ist die Collusion bey Pachtungen oder auf mehrere Jahre gehenden Verdingen geschehen, und sie ist vor Antritt der Pachtung oder des Verdinges, und zwar so zeitig entdeckt, daß eine andere Licitation gehalten werden kann, so hat der Pächter oder Annehmer den Betrag, welcher bey solcher neuen Licitation der Herrschaftlichen Casse zum Besten gewonnen wird, für ein Jahr als Strafe zu entrichten.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 2. 1) a.

§. 552.

Werden die, von dem Pächter oder Annehmer angewandten unerlaubten Mittel nicht eher, als wenn er schon in der Pacht oder dem Verding stehet, entdeckt, so ist er dasjenige, was bey der, in der sonst gewöhnlichen rechten Jahrszeit zu veranstaltenden neuen Licitation besagtermaßen profitiret wird, für jedes Jahr, da er die Pacht gehabt, und also der Herrschaftlichen Casse um diesen Vortheil gebracht, an die Casse, und zwar zu deren völligen Schadloshaltung mit 5 Procent jährlicher, von jedem bestimmt gewesenen Zahlungstermine anzurechnenden Zinsen zu erlegen, und überdem, so viel der Vortheil für Ein Jahr beträgt, als Strafe abzugeben schuldig.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 2. 1) b.

§. 553.

Wird bey der neuen Licitation gar nichts gewonnen, so bezahlt der Pächter oder Annehmer zwar auch nichts an die Herrschaftliche Casse, ist jedoch, außer dem Verlust der Pacht oder des Verdings, seiner gehegten, unzulässigen Absicht wegen, willkührliche Brüche zu entrichten verbunden.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 2. 1) c.

§. 554.

Ereignet sich beym neuen Aufsatz ein Verlust, so ist zwar der Pächter oder Annehmer gleichfalls in

willkührliche Brüche verfallen, muß jedoch auch noch überdem die Pacht oder den Verding auf dem vorher mit ihm stipulirten Fuß fortsetzen.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 2. 1) d.

§. 555.

Wenn die vom Pächter oder Annehmer angewandten Collusionen erst nach geendigten Heuer- oder Verdingsjahren sich äußern, und er selbst erhält in der angestellten Licitation das Pachtstück wieder, so muß er das, was bey dieser Licitation etwa gegen die vorige gewonnen wird, für jedes der vorigen Pacht- oder Verdingsjahre nebst fünf Procent jährlicher Zinsen an die Herrschaftliche Casse zu deren Entschädigung, und für ein Jahr als Strafe entrichten. Ist aber bey der neuen Licitation nicht mehr, oder gar weniger geboten, wird er bloß der Collusion wegen mit einer willkührlichen Strafe belegt.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 2. 1) e.

§. 556.

Geht der Verding nicht auf mehrere Jahre, und die Collusion wird vor dem würklichen Antritt, oder der Uebernehmung der Sache entdeckt, so wird, wenn es die Zeit verstattet, eine neue Licitation angestellt, und es verliert der Annehmer, falls eine geringere Summe dabey gefordert wird, wenn er sich gleich schon

zur Erfüllung seines Versprechens angeschickt, und auf eine oder andere Art eingerichtet hätte, das aus der ersten Licitation erhaltene Recht, und er ist außerdem so viel, als die Forderung bey der zweyten Licitation der Herrschaftlichen Casse zum Besten herunter gehet, als eine Strafe zu entrichten schuldig. Falls aber bey der anderweitigen Licitation nicht weniger, oder gar mehr gefordert würde, hat er willkührliche Brüche zu bezahlen, und muß gleichfalls seiner vorigen Verpflichtung ein völliges Genüge leisten.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 2. (2) a.

§. 557.

Leidet die Sache keinen Aufschub, oder wird die Collusion erst während, oder nach verrichteter Leistung von Seiten des Annehmers, entdeckt, und ist also eine neue Licitation unthunlich, so wird dem Annehmer wegen der begangenen Collusion, an der bedungenen Summe der vierte Theil gekürzet, und dieser Theil halb der Herrschaftlichen Casse, halb wie die Strafgelder (§. 550.) berechnet. Hätte der Annehmer vor entdeckter Collusion schon völlige Zahlung erhalten, und könnte also diese Kürzung nicht Statt finden, so ist derselbe den vierten Theil und zwar mit fünf Procent Zinsen vom Tage der Aus-

zahlung an, so weit sein Vermögen reichet, wieder auszuzahlen schuldig.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 2. 2) b.

§. 558.

Alles, was zur Abstellung der unerlaubten Collusionen gegen die Verbrecher angeordnet ist, gilt auch gegen die Erben derselben, jedoch mit der Milderung, daß zwar die Erben, im Betracht die Erbschaft zum Schaden der Herrschaftlichen Casse auf eine ungerechte Art vergrößert worden, in allen Stücken, wie sonst die Erblasser dazu verpflichtet gewesen, die Herrschaftliche Casse völlig schadlos halten und das Verordnete daran entrichten, dagegen aber, da sie das Verbrechen nicht selbst begangen, von den auch verordneten Brüchgeldern gänzlich befreyet sind, es wäre denn, daß die Sache schon bey ihres Erblassers Lebzeit völlig ausgemacht und darin erkannt wäre, da denn die Brüche wie eine gewöhnliche, auf dem Nachlaß haftende Schuld anzusehen sind.

C. C. O. S. II. P. 4. n. 10. §. 3.

§. 559.

Keine Pacht, Ausdingung u. s. w., welche Namens des Landesherrn geschlossen worden, ist gültig, ehe sie vom Landesherrn selbst genehmiget ist, auf welche Genehmigung dann die Cammer-Ap-

probation gegründet seyn muß. In geringern Sachen, wenn das Object fünfzig Thaler und darunter beträgt, kann jedoch die Cammer, ohne Vorfrage beym Landesherrn, die Approbation ertheilen.

C. C. O. P. 4. n. 12.

S. III. P. 4. n. 1. §. 6. et 8.

§. 560.

Die Pachtgelder werden immer in neuen Zweydrittelstücken festgesetzet.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 1.

§. 561.

Die Pächter können jedoch die Pacht nach eigner Wahl entweder in Zweydrittelstücken entrichten, oder die Zweydrittelstücke bey dem Cammercassirer mit dem, für den Monat festgesetzten Agio einwechseln, oder auch bey dem beykommenden Amte die Zahlung in Golde mit dem, für den Monat, in welchem die Zahlung geschieht, bestimmten Agio leisten.

Cammerpublication v. 30. Oct. 1798. S. Verzeichn. B. 2. S. 79. n. 5.

§. 562.

Die Pächter müssen sich, gleich nach Ablauf der Termine, ohne daran erinnert zu seyn, mit ihrem Contracte u. s. w. bey der Cammer melden, und erweisen, daß sie den Contracten rc. gelebet haben.

Die Zahlung der Pachttermine wird ihnen nicht länger, als vierzehn Tage nachgesehen.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 1. §. 16.

Cammerverordnung v. 25. Febr. 1794. §. 1. S. Verzeichn. B. 2. S. 71. n. 1.

§. 563.

Bedarf ein Pächter wegen erheblicher und unvorhergesehener Unglücksfälle, oder anderer Ursachen eine Frist, so muß er solche bey der Cammer nachsuchen. Jedoch wird den Pächtern, deren Einnahme nicht bey Terminen, sondern von einem Tage zum andern eingehet, wie den Müllern, Krügern, Zöllnern, Fährpächtern u. s. w. nicht leicht Frist verstattet.

Cammerverordn. v. 25. Febr. 1794. §. 2. S. Verzeichn. B. 2. S. 71. n. 1.

§. 564.

Findet die Cammer die Gründe erheblich genug, so bewilligt sie die Frist in der Regel nur höchstens auf sechs Monate, die von dem Zahlungstermine zu laufen anfangen und bis zu deren Ablauf keine Zinsen berechnet werden. Nachher werden die Gelder sofort und ohne weitere Nachsicht beygetrieben.

Cammerverordnung vom 25. Febr. 1794. §. 3. S. Verzeichn. B. 2. S. 71. n. 1.

§. 565.

Sucht der Pächter nach Ablauf der ersten Frist um deren Verlängerung nach, und wird solche wegen eintretender, ganz besonderer Umstände zugestanden, oder wäre auf das erste Fristgesuch eine längere, als von sechs Monaten bewilligt worden, so müssen immer Zinsen zu fünf Procent von der Zeit an, da der Pachttermin sechs Monate fällig gewesen ist, bis zur Zahlung entrichtet werden, wesfalls jedesmal in der zu ertheilenden Resolution das Nöthige verfüget wird.

Cammerverordnung vom 25. Febr. 1794. §. 4. S. Verzeichn. B. 2. S. 71. n. 1.

§. 566.

Treten besondere Gründe ein, weshalb die Zahlung der Pachtgefälle, ohne daß der Kläger rechtlich in Verzug wäre, nicht erfolgt, und können also rechtlich keine Zinsen von ihm gefordert werden; so wird solches, und daß daher keine Zinsen zu berechnen sind, in der zu ertheilenden Resolution jedesmal angemerkt.

Cammerverordnung vom 25. Febr. 1794. §. 5. S. Verzeichn. B. 2. S. 71. n. 1.

§. 567.

Wer mit Bezahlung Herrschaftlicher Pachtgelder befristet ist, muß solche demnächst allemal in

Golde, mit dem für den Monat, worin sie fällig gewesen sind, bey der Herrschaftlichen Casse für Zahlungen dieser Art bestimmten Aufgelde gegen neue Zweydrittelstücke entrichtet werden.

Cammercircular vom 18. Jun. 1778. S. Verzeichn. B. 2. S. 88. n. 15.

§. 568.

Wird der Abtrag der Gelder in Golde geleistet, so werden doppelte, einfache und halbe Pistolen nach dem sogenannten Bremer Passirgewichte, wovon schon zwey As abgezogen sind, angenommen, jedoch muß die Schale der Wage, worin die Goldmünze liegt, einen Durchschlag geben.

Cammerpublication v. 29. Sept. 1803.

§. 569.

Hält der Pächter seine Termine nicht pünctlich ein, so wird solches seinem Bürgen zu erkennen gegeben, welchem es alsdann frey steht, gegen andere hinlängliche Bürgschaft und Erlegung der rückständigen Pachtgelder, die Verpachtung gleich anzutreten, und dagegen gleichen Anspruch an den Pächter zu erhalten, als die Herrschaftliche Casse an ihn hat. Will, oder kann der Bürge dieß indeß nicht, so wird die Pacht dem Meistbietenden überlassen, und was solche alsdann weniger einträgt, nebst dem restirenden Termin, sofort von dem vorigen Pächter, oder dessen

Bürgen, gesucht, wenn sie nicht hinlängliche Bürgschaft stellen können, daß der Abgang bey jedem Termine richtig erlegt werden solle. Kann es aber nicht zur Verpachtung kommen, so werden auf ihre Kosten Verwalter angenommen, und was alsdann, nach Abzug aller Unkosten, weniger, als die ausgelobte Pachtsumme einkommt, das wird von dem Pächter und dessen Bürgen eingefordert.

C. C. O. P. 4. n. 3. cap. 2. §. 10.

§. 570.

Alle diejenigen, welche wegen der Herrschaftlichen Pachtstücke aller Art, entweder gegen die neue Verpachtung eines Stückes, oder aus sonstigen Gründen etwas zu suchen oder vorzustellen haben, müssen ihr Gesuch, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, vor dem Ausgange des Monats März jedes Jahres einreichen.

Cammerpublication v. 5. Febr. 1787. S. Verzeichn. B. 2. S. 12. n. 3.

§. 571.

Die Annehmer Herrschaftlicher Bauten und die Lieferanten dazu müssen ihre Rechnungen, ohne Ausnahme, sie mögen Arbeiten oder Materialien betreffen, und die Leistung oder Lieferung in einer öffentlichen Ausdingung, oder unter der Hand angenommen, oder nach Anweisung der Bauofficialen auf

Rechnung, oder in Tagelohn geschehen seyn, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, vor dem 31. Dec. des Jahres, in welchem die Arbeit oder Lieferung geschehen ist, in gehöriger, ordnungsmäßiger Form zur Ertheilung der Anweisung bey der Cammer einreichen. Nur in dem Falle, wenn die Arbeit oder Lieferung erst im December verrichtet ist, kann dieß noch in der ersten Woche des folgenden Jahres geschehen.

Cammerpublicat. vom 16. Oct. 1801. §. 1. S. Verzeichniß B. 2. S. 97. n. 25.

§. 572.

Alle, nach dem Gewichte verdungene und gelieferte Materialien müssen mit einem Wagezettel belegt, alle gelieferte Materialien, oder geleistete Arbeiten, und zwar, wenn in Tagelohn oder auf Rechnung gearbeitet worden, bey jedem Tage besonders die, an solchen geschehene Arbeit specificiret, und bey jedem Post der Geldbetrag mit richtiger Bezeichnung der Münzsorte, angesetzt, und die Richtigkeit von den beykommenden Bauofficialen attestiret seyn. Gegentheils wird sie zurückgegeben, um sie in gehöriger Form wieder einzubringen.

Cammerpublication vom 16. Oct. 1801. §. 2. S. Verzeichn. B. 2. S. 97. n. 25.

§. 573.

Den Bauofficialen müssen die Lieferanten, Annehmer und Meister alle Rechnungen sofort bey der Abnahme der Materialien in duplo zustellen, und zwar wegen der Bauten in der Stadt und Hausvogtey Oldenburg dem Bauinspector selbst, und dem Bauschreiber, wegen der auf dem Lande, dem Bauconducteur, und wegen der Lieferungen und Arbeiten für das Baumagazin, dem Bauschreiber. Da sie aber alle auch von dem Bauinspector attestiret werden, so sind sie zur Präsentation bey der Cammer bey diesem wieder abzufordern; jedoch darf dieses in Ansehung der, an den Bauinspector selbst abgelieferten, erst acht Tage, und in Ansehung der übrigen erst drey Wochen nach der Einlieferung geschehen, und nicht früher verlanget werden. Wer seine Rechnungen in dieser Zeit nicht vom Bauinspector zurück erhält, kann sich deshalb bey der Cammer beschweren.

Cammerpublication vom 16. Oct. 1801. §. 3. S. Verzeichn. B. 2. S. 97. n. 25.
Cammerpublication v. 14. Dec. 1803.

§. 574.

Die Production der Rechnung in der Cammer muß an einem Mittewochen Morgen vor zehn Uhr geschehen, und dann deren Rückgabe mit den Assignationen, im Fall keine Bedenklichkeiten eintreten, an

demselben Tage bis Mittags um ein Uhr erwartet werden. Dagegen haben diejenigen, welche sich damit an andern Tagen der Woche, oder auch an der Mittwoch nach zehn Uhr Morgens einfinden, sich selbst beyzumessen, wenn solche alsdann nicht angenommen, sondern sie auf die folgende Mittwoch wieder beschieden werden.

Cammerverordn. vom 13. Nov. 1797. S. Verzeichniß B. 2. S. 79. n. 4.

§. 575.

Von dem Belauf der Rechnungen, die nicht vor dem 31. December des laufenden, aber doch vor dem 31. Januar des folgenden Jahres in der Cammer präsentiret sind, werden künftig zehn Procent zum Besten der Armen abgezogen und einbehalten; nach dem 31. Januar können solche Rechnungen gar nicht weiter angenommen werden, wenn nicht von den Bauofficialen dahin attestiret ist, daß selbige zur gehörigen Zeit eingeliefert und wieder abgefordert worden, die verspätete Production also von ihnen selbst verursacht sey; jedoch findet dieses nach dem ersten März nicht weiter Statt, vielmehr hat derjenige, der seine Rechnung gütlich nicht vor dem 31. Januar zurück erhalten kann, sich deshalb mit einer Beschwerde an die Cammer zu wenden, oder zu gewärtigen, daß er nach dem ersten März überall nicht gehört werde.

Cammerpublication v. 16. Oct. 1801. §. 5. S. Verzeichn. B. 2. S. 78. n. 25.

§. 576.

Auswärtige müssen ihre Rechnungen in der Cammer entweder persönlich einreichen, oder durch einen Einwohner von Oldenburg präsentiren lassen, und selbigen dazu und zu der Unterschrift der Quitung mit den Worten: N. N. ist von mir bevollmächtiget, diese Rechnung zu präsentiren, den Belauf derselben zu empfangen und darüber in meinem Namen zu quitiren, gehörig legitimiren, indem ohne dieses die Bezahlung an den Gevollmächtigten nicht erfolget.

Cammerpublication v. 16. Oct. 1801. §. 6. S. Verzeichn. B. 2. S. 97. n. 25.

§. 577.

Die Materialien, welche in der Stadt Oldenburg für das Herrschaftliche Bauwesen geliefert werden, es mag die Lieferung derselben öffentlich verdungen seyn, oder auf Rechnung geschehen, müssen von dem Bauschreiber abgenommen werden, an welchen daher der Lieferant oder Abnehmer sich in Ansehung dieser Abnahme allemal zu wenden hat. Ueberdieß müssen alle Arbeiten, die in Oldenburg bey dem Herrschaftlichen Bauwesen, es sey in Verding, oder auf Rechnung, oder im Tagelohn, geschehen, von dem

Bauschreiber nachgesehen werden, und zu dem Ende die Annehmer derselben jedesmal, wenn sie mit dergleichen Arbeiten den Anfang machen wollen, ihm solches anzeigen.

Cammerpublication v. 14. Dec. 1803.

§. 578.

Die Gebühren, welche von Herrschaftlichen Contracten an die Cammer bezahlt werden, sind

für einen Mühlenpachtcontract		
auf ein bis drey Jahre .	1 Rthl.	36 Gr.
auf vier bis sechs Jahre .	3 ;	— ;
auf sieben bis zehn Jahre .	4 ;	36 ;
für einen jeden andern Contract		
von jedem 100 Rthl. auf ein bis drey Jahre . .	— ;	36 ;
auf vier bis sechs Jahre .	1 ;	— ;
auf sieben bir zehn Jahre .	1 ;	36 ;
Wenn aber die Pacht unter 50 Rthl. ist, wird nur die Hälfte genommen, und überdem für die vierfache Ausfertigung für jeden Contract ohne Unterschied an Schreibgebühr bezahlet	— ;	36 ;

Der Rentschreiber bekam sonst eben so viel Contractgebühren als die Cammer selbst.

C. C. O. S. III. P. 3. n. 2. §. 2.

Eilfter Abschnitt.

Von den Gerichtsgebühren wegen der Contracte.

§. 579.

Dem Obergerichte wird bezahlt, für einen gerichtlichen Contract nach der Wichtigkeit der Sache wenigstens . . . 1 Rthl. 12 Gr.

für die Confirmation nach der Summen Größe für hundert Rthl.	1 ;	12 Gr.
für das zu ertheilende Commissorium wegen Abhaltung einer Vergantung	4 ;	— ;
für die Expedition eines Vergantungsprotocolles, außer den Vidimationsgebühren, für jeden Bogen .	— ;	12 ;

C. C. O. P. 3. n. 30.
S. III. P. 3. n. 94.

§. 580.

Die Untergerichte erhalten für einen gerichtlichen Contract .	— ;	36 ;
für eine gerichtliche Confirmation von dem Werth bis 25 Rthl. .	— ;	36 ;
bis 50 Rthl. . .	— ;	48 ;
bis 100 Rthl. . .	1 ;	— ;
und für jedes fernere Hundert	— ;	36 ;
für gerichtliche Aufkündigung einer Schuld . .	— ;	18 ;

für eine gerichtliche Verheurung, wenn es wenige Jücke sind, fürs Jück .	— Rthl.	3 Gr.
Sind es aber über zehn Jücke	— ;	2 ;
für eine gerichtliche Vergantung, wenn der Landrichter derselben beywohnet und die Summe sich über dreyhundert Thaler erstrecket	2 ;	— ;
für das Protocoll .	1 ;	— ;
Ist die Summe unter dreyhundert Thaler, so wird für jedes nur die Hälfte berechnet.		
Für das Erlaubnißdecret zur freywilligen Vergantung, nach der Summen Größe, wenigstens .	— ;	12 ;
für jedes Proclama . .	— ;	12 ;
für die Expeditionen für jede Seite	— ;	1 ;

C. C. O. P. 3. n. 41. et 68.
S. I. P. 3. n. 1.

§. 581.

An den Magistrat in Oldenburg wird bezahlet, wie an die Untergerichte, doch bekommt bey Vergantungen der Bürgermeister und der Syndicus täglich jeder einen Thaler.

C. C. O. S. I. P. 6. n. 15. XIII.

§. 582.

Wenn der Auctionsverwalter Vergantungs- und Heuergelder einklagt, so sollen die Gerichte die desfälligen Stempelpapiers- und Gerichtskosten vorläufig notiren.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 11. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

Zwölfter Abschnitt.

Vom gestempelten Papiere, welches bey Verträgen erforderlich ist.

§. 583.

Zu allen Documenten, die auf baares Geld oder Geldes Werth lauten, als Kaufbriefe, Obligationen, Cessionen, Pfandbriefe, Heuer- und andere Contracte, ist das gestempelte Papier zu nehmen, welches auch zu den Ehestiftungen (§. 288.) erforderlich ist.

C. C. O. P. 4. n. 2. 5§. 1.

§. 584.

Von den Documenten, welche vor Erlassung der Stempelpapierverordnung (1702. Jan. 1.) errichtet sind, müssen, wenn dieselben als Beweismittel im Gerichte produciret werden, vidimirte Ab-

schriften auf gestempeltem Papier nach der Summe Größe beygelegt werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 30.

§. 585.

Wird ein Contract zur Confirmation produciret, der schon auf verordnungsmäßiges gestempeltes Papier geschrieben ist, so wird zur Confirmation nur ein Bogen zu achtzehn Groten genommen.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 8.

§. 586.

Wenn jemand einen, vorhin auf gestempeltes Papier geschriebenen Contract verloren hat, und denselben renovirt haben will, so muß er von neuem auf gestempeltes Papier geschrieben werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 11.

§. 587.

Wenn zwey Einheimische, welche nicht aus dem Vorsatz, die Stempelkosten zu vermeiden, außer Landes gereiset sind, daselbst von ungefähr, und weil der Verzug Gefahr bringt, oder das Geschäft es erfordert, einen Contract mit einander abschließen, und denselben auf ungestempeltem Papier entwerfen, so wird erfordert, daß dieser Contract innerhalb sechs Wochen zur Stempelung an den Stempelpapiers-Verwalter eingesandt werde, widrigenfalls die Summe confiscabel ist.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 14.

§. 588.

Außerhalb Landes mit Ausländern geschlossene Contracte müssen, wenn sie im Gerichte produciret werden, mit einer, auf das Verordnungsmäßige gestempelte Papier geschriebenen vidimirten Abschrift beleget seyn.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 12. 13.

§. 589.

Sind die Contracte jedoch schon auf das, in dem fremden Lande geltende gestempelte Papier geschrieben, so braucht die Abschrift beym Obergerichte nur auf gestempeltem Papier zu achtzehn Groten, beym Untergerichte aber zu 4 Groten produciret zu werden.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 14. §. 3.

§. 590.

In Ermangelung des gestempelten Papiers von dieser oder jener Sorte, können zwey Bogen von demselben Preise genommen werden; diese sind aber mit dem zu errichtenden Contracte so zu beschreiben, daß künftig der andere Bogen nicht wieder davon genommen und anderweitig verwandt werden kann.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 14. §. 6.

§. 591.

Nimmt jemand aus Versehen eine höhere Sorte Papier, als nöthig gewesen wäre, so ist deshalb das Document nicht ungültig.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 31.

§. 592.

Wird Namens der Stadt Oldenburg mit einer Privatperson ein Contract geschlossen, so ist zu bedingen, daß die letztere das gestempelte Papier zum Contracte hergebe und die Expeditionskosten desselben bezahle.

C. C. O. S. III. P. 6. n. 11.

§. 593.

Das gestempelte Papier wird genau nach der Anordnung genommen, selbst wenn der Gegenstand auch nur eine Kleinigkeit unter oder über der bestimmten Summe beträgt.

C. C. O. P. 4. n. 27.
S. I. P. 4. n. 14. §. 9.

§. 594.

Ist eine Obligation nicht auf die gehörige Sorte gestempelten Papiers geschrieben, und wird das Geld deshalb confisciret, so muß es der Gläubiger verlieren.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 16.

§. 595.

Wird wegen ermangelnden gestempelten Papiers eine Summe confiscirt, so muß der, welcher sie bekommen, sie wieder herausgeben.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 14. §. 8.

§. 596.

Wechsel können auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie im Gericht producirt werden, mit gestempeltem Papier beleget seyn.

C. C. O. S. I. P. 3. n. 68.

§. 597.

Quitungen, die über Herrschaftliche Gefälle ausgenommen, Cautions- und Schadlosbriefe, Loskündigungen u. s. w. werden geschrieben auf

Nro. 21 zu 1 Groten, wenn sie betreffen von 1 Rthl. bis 10 Rthl.

=	22	=	2 Groten	von	10 Rthl.	bis		20 Rthl.	
=	23	=	3	=	= 20	=	=	30	=
=	24	=	4	=	= 30	=	=	50	=
=	25	=	5	=	= 50	=	=	100	=
=	26	=	6	=	= 100	=	=	200	=
=	27	=	9	=	= 200	=	=	300	=
=	28	=	18	=	= 300	=	=	500	=
=	29	=	36	=	= 500	=	=	1000	=

Nro.	30	zu	1	Rthlr.	von	1000	Rtl.	bis	2000	Rthl.
=	31	=	1½	=	=	2000	=	=	3000	=
=	32	=	2	=	=	3000	=	=	4000	=
=	33	=	3	=	=	4000	=	=	6000	=
=	34	=	4	=	=	6000	=	=	8000	=
=	35	=	6	=	=	8000	=	=	10000	=
=	36	=	8	=	=	10000	=	=	15000	=
=	37	=	10	=	=	15000	=	=	20000	=
=	38	=	12	=	was	20000	=	und darüber be=		

trägt, so hoch die Summe auch seyn mag.

C. C. O. P. 4. n. 25. §. 1.

§. 598.

Die einzelnen Quitungen und Beweisthümer, welche bloß zu Belegen vormundschaftlicher Rechnungen gebraucht werden sollen, brauchen nicht auf gestempeltes Papier geschrieben zu seyn.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 12.

§. 599.

Zu Quitungen, welche unter Einem Reichsthaler betreffen, ist kein gestempeltes Papier erforderlich.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 22.

§. 600.

Quitungen, welche zu Belegen bey den Rechnungen über milde Stiftungen u. dgl. gebraucht wer=

den, können auf ungestempeltes Papier geschrieben seyn.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 43.

§. 601.

Diejenigen kleinen Quitungen, welche der Provisor der Lamberti-Kirche in Oldenburg jährlich bey Erhebung der Zinsen und anderer Intraden ausgiebt, auch die kleinen Quitungen, welche die Verkäufer und Arbeitsleute wegen verkaufter Materialien oder geleisteter Arbeit dem Provisor ertheilen, können auf ungestempeltes Papier geschrieben werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 49.

§. 602.

Will der Schuldner mit der Zurückgabe seiner Verschreibung nicht zufrieden seyn, so muß die Quitung auf das verordnete gestempelte Papier geschrieben werden, wozu der Schuldner die Kosten hergiebt.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 11.

§. 603.

Wenn die jährlich geleistete Zinszahlung unter der Obligation notiret, und der Schuldner damit zufrieden ist, so ist kein gestempeltes Papier zur Quitung erforderlich.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 14. §. 5.

§. 604.

Es ist nicht erlaubt, über kleine Zinsgelder für mehrere Jahre auf Einen Bogen zu quitiren, oder auch Interimsquitungen über abschlägliche Zahlungen zu ertheilen; sondern es muß darüber nachher eine Generalquitung auf dem verordneten gestempelten Papier gegeben werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 23.

§. 605.

Wenn einer jährlich gewisse Gelder bezahlt, z. B. Zinsen u. dgl., so ist es nicht genug, daß ein Bogen von einer bestimmten Summe, z. B. von vierzig, funfzig, hundert oder mehrern Thalern genommen, und darauf jährlich so lange quitiret werde, bis die quitirten Gelder zu der Summe, wofür das gestempelte Papier verordnet worden, anwachsen, und alsdann wieder ein neuer Bogen genommen werde; sondern es muß jedesmal gestempeltes Papier nach der Größe der Summe dazu gebrauchet werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 21.

§. 606.

Wer Geld an jemand auszahlet und Quitungen darüber haben will, muß auch das gestempelte Papier dazu anschaffen.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 17. 18.

§. 607.

Cessionen und Assignationen müssen auf einen besondern Bogen des verordneten gestempelten Papiers geschrieben werden.

C. C. O. P. 4. n. 25. §. 4.

§. 608.

Wenn jemand aus einer Obligation das Capital nebst rückständigen Zinsen cediret, und das Quantum der Zinsen wird in der Cession ausgedrückt, so muß solches zum Capital geschlagen, und das gestempelte Papier nach der Größe dieser Summe genommen werden. Ist das Quantum aber nicht ausgedrückt, so ist das Papier nach der Größe des Capitals allein hinlänglich.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 14. §. 10.

§. 609.

Schenkungen, Remissionen u. d. gl. sind, wie die Quitungen u. s. w. (§. 597.) anzusehen.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 8.

§. 610.

Schenkungen an Kirchen, Schulen und Arme sind gültig, wenn sie gleich auf ungestempeltes Papier geschrieben sind, müssen aber zur Stempelung eingesandt werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 50.

§. 611.

Bürgschaften, welche von Herrschaftlichen Bedienten wegen ihrer Bedienung gestellet werden, können auf gestempeltes Papier zu vier Reichsthalern niedergeschrieben werden.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 61.

§. 612.

Cautionsbriefe des Verganters werden auf gestempeltes Papier zu zwey Reichsthalern geschrieben.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 66.

§. 613.

Der erste und letzte Bogen in den Kaufmannsbüchern müssen Stempelbogen von No. 30. zu Einem Reichsthaler seyn.

C. C. O. P. 4. n. 25. §. 1.

§. 614.

Zu den Rechnungen der Kaufleute, wenn solche über zehn Thaler betragen, ist gestempeltes Papier nach der Summen Größe zu nehmen.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 24.

§. 615.

Wenn Kaufleute, Krämer, Apotheker u. s. w. ihre Rechnungen oder Extracte davon ausgeben, um die Schuld einzufordern, dürfen sie nur auf ungestem-

peltes Papier geschrieben seyn; wenn sie aber ihre Rechnungen im Sterbehause eingeben, oder auch ihrer Schuldner Revers darunter nehmen, oder dieselben gerichtlich darüber belangen wollen, muß gestempeltes Papier dazu genommen werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 9.

§. 616.

Werden die Rechnungen bloß als Beylagen produciret, so ist gestempeltes Papier von No. 24 zu 4 Groten hinlänglich.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 14. §. 1.

§. 617.

Die Quitungen über das, was außerhalb Landes gekaufet ist, können auf ungestempeltem Papier ausgestellt, müssen aber, wenn sie im Gerichte produciret werden, mit verordnungsmäßigem Papier beleget werden.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 21.

§. 618.

Zu den Vergantungsprotocollen, selbige mögen über Mobilien, Moventien oder Immobilien gehalten werden, wird gestempeltes Papier nach der Größe des Kaufgeldes genommen. Es ist jedoch nur zum ersten Bogen gestempeltes Papier erforderlich.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 4. et 5.

§. 619.

Ueberläßt der Käufer sein erlangtes Recht sogleich im Vergantungsactus an einen andern, und wird solches im Protocoll bemerkt, so ist zur Ausfertigung ein Bogen nach der Summen Größe hinlänglich. Geschieht die Uebertragung aber nachher, nachdem das Vergantungsprotocoll schon geschlossen ist, so ist sie auf einem besondern Bogen, der Verordnung gemäß, zu expediren.

C. C. O. S.I. P. 4. n. 14. §. 2.

§. 620.

Alle Quitungen, welche der Verganter an die Käufer ausgiebt, werden nur auf ungestempeltes Papier geschrieben; wenn aber der Verganter über die ganze Summe der eingelöseten und wieder ausgezahlten Gelder, entweder von demjenigen, der die Vergantung angestellt, oder von dem Vorsteher des Sterbehauses oder Concurses, auf dessen Verlangen die Vergantung geschehen ist, quitiret seyn will, ist dazu das Verordnungsmäßige gestempelte Papier zu nehmen.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 15.

§. 621.

Wenn der Auctionsverwalter Vergantungsgelder u. s. w. einklagt, so kann er sich dazu des ungestempelten Papiers bedienen.

Regierungsverordn. vom 13. Jan. 1801. §. 11. S. Verzeichn. B. 2. S. 74. n. 8.

§. 622.

Zu Heuercontracten wird das gestempelte Papier nur nach der Heuersumme für Ein Jahr genommen.

C. C. O. P. 4. n. 28.

§. 623.

Von den Heuerrechnungen, die bey Gericht zur Decision produciret werden, muß der erste Bogen auf gestempeltes Papier von No. 28. zu achtzehn Groten geschrieben seyn.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 56.

§. 624.

Zu den gerichtlichen Schlüssen aus Heuerrechnungen wird gestempeltes Papier genommen,

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 65.

§. 625.

Wenn der Heuermann für seinen Eigner an andere Gelder auszahlt, so muß zu den desfälligen Quitungen gestempeltes Papier genommen werden.

C. C. O. S. I. P. 4. n. 10.

§. 626.

Wird Geldes Werth verschrieben, so ist selbiges durch zwey Männer zu taxiren, und das gestem-

pelte Papier dem Taxatum gemäß zu nehmen. Mit Tauschcontracten ist es, wie mit Kauf- und Heuercontracten zu halten, so auch mit den Bürgschaften, obgleich solche auf eine unbestimmte Verpflichtung gerichtet sind.

C. C. O. P. 4. n. 26. §. 8.

Oldenburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Halem, Gerhard Anton von, 1752-1819

Jetzt geltendes Oldenburgisches Particular-Recht im system. Auszuge

Bd.: 1. (1804)

Oldenburg 1804

J.germ. 139-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552115-5